

Drs. 5952-17  
Berlin 20 01 2017

---

# Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu *studiengangbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle*



	<b>Vorbemerkung</b>	<b>7</b>
	<b>Kurzfassung</b>	<b>9</b>
<b>A.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>19</b>
<b>A.I</b>	<b>Der Franchisebegriff: Vorüberlegungen zu Terminologie und Systematik</b>	<b>19</b>
<b>A.II</b>	<b>Unterscheidung zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Kooperationsmodellen</b>	<b>21</b>
<b>A.III</b>	<b>Typologie <i>studiengangsbezogener Kooperationen</i></b>	<b>24</b>
	III.1 Typ A: Franchising hochschuleigener Studiengänge	25
	III.2 Typ B: Validierung von Curricula anderer Einrichtungen	29
	III.3 Typ C: Systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen	31
	III.4 Typ D: Externenprüfung	34
<b>A.IV</b>	<b>Genese von Franchise- und Validierungsmodellen im internationalen Kontext</b>	<b>36</b>
<b>A.V</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen für inländische Hochschulen</b>	<b>40</b>
<b>A.VI</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen für Niederlassungen und inländische Kooperationspartner ausländischer Hochschulen</b>	<b>43</b>
<b>A.VII</b>	<b>Umfang und Verbreitung <i>studiengangsbezogener Kooperationen</i></b>	<b>46</b>
	VII.1 Datenerhebung bei Hochschulen und Ländern	46
	VII.2 Kooperationen inländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Inland	48
	VII.3 Kooperationen inländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Ausland	49
	VII.4 Kooperationen ausländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Inland	49
<b>B.</b>	<b>Analysen und Bewertungen</b>	<b>51</b>
<b>B.I</b>	<b>Zur Abgrenzung hochschulischer Studiengänge von anderen Formen der (Aus-)Bildung</b>	<b>51</b>
	I.1 Ziel der Empfehlungen: Sicherung von Qualität und Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung	51
	I.2 Zum materiellen Begriff des Hochschulstudiums	53
	I.3 Die fünf grundlegenden Merkmale eines Hochschulstudiums	57

<b>B.II</b>	<b>Zur Bewertung <i>studiengangsbezogener Kooperationen</i></b>	<b>60</b>
II.1	Zu Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit privatrechtlichen Ausgründungen	61
II.2	Zu Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit anderen nichthochschulischen Bildungsträgern	63
II.3	Zu Modellen der systematischen Anrechnung originär außerhochschulischer Qualifikationen ( <i>Top-up-degree</i> )	65
II.4	Zu den Anrechnungspraktiken im Rahmen von Als-ob- Hochschulsituationen	67
II.5	Zu Norm und Praxis der Externenprüfung	68
<b>B.III</b>	<b>Zu <i>studiengangsbezogenen Kooperationen</i> als Instrument der akademischen Weiterbildung</b>	<b>69</b>
<b>C.</b>	<b>Empfehlungen zur Qualitätssicherung</b>	<b>73</b>
<b>C.I</b>	<b>Möglichkeiten und Grenzen der Qualitätssicherung</b>	<b>73</b>
<b>C.II</b>	<b>Qualitätssicherung durch Anwendung bestehender Normen</b>	<b>74</b>
II.1	Zu <i>studiengangsbezogenen Kooperationen</i> inländischer Hochschulen	74
II.2	Zu <i>studiengangsbezogenen Kooperationen</i> ausländischer Hochschulen	76
<b>C.III</b>	<b>Qualitätssicherung durch Setzung ergänzender Normen</b>	<b>77</b>
III.1	Zu <i>studiengangsbezogenen Kooperationen</i> inländischer Hochschulen	77
III.2	Zu <i>studiengangsbezogenen Kooperationen</i> ausländischer Hochschulen	81
<b>C.IV</b>	<b>Qualitätssicherung durch Transparenz</b>	<b>84</b>
<b>Anhang</b>		<b>87</b>
<b>Typologie studiengangsbezogener Kooperationen</b>		<b>87</b>
<b>Statistische Auswertungen für das Wintersemester 2015/2016</b>		<b>91</b>
I.	Datenerhebung bei Hochschulen und Ländern	91
II.	Studiengangsbezogene Kooperationen inländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Inland	92
III.	Studiengangsbezogene Kooperationen inländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Ausland	94
IV.	Studiengangsbezogene Kooperationen ausländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Inland	96

<b>Bisherige hochschulpolitische Beschlüsse und Empfehlungen zum Umgang mit studiengangsbezogenen Kooperationen</b>	<b>99</b>
Kultusministerkonferenz	99
Hochschulrektorenkonferenz	100
Deutscher Akademischer Austauschdienst	102
Wissenschaftsrat	102
Akkreditierungsrat	104
Abkürzungsverzeichnis	107
Literaturverzeichnis	109



---

# Vorbemerkung

Das deutsche Hochschulsystem ist gegenwärtig einem Wandel ausgesetzt, der sich tiefgreifend auf die Bedingungen auswirkt, unter denen Hochschulen ihre Kernaufgaben in Lehre und Forschung wahrnehmen. Mit einer Verschiebung des Verhältnisses von der beruflichen hin zur akademischen Bildung bei gleichzeitig zunehmender Studierquote und demographischem Wandel, einer steigenden Nachfrage nach akademischen Weiterbildungsangeboten sowie der Entstehung neuartiger Studienformate sind einige der wesentlichen Triebfedern genannt, die sowohl auf den staatlichen als auch auf den nichtstaatlichen Hochschulsektor wirken.

Als Folge veränderter Rahmenbedingungen ist seit dem Jahr 2000 eine erhebliche Zahl *studiengangbezogener Kooperationen* entstanden, ohne dass eine breitere Öffentlichkeit davon Notiz genommen hätte. Derartige Modelle beruhen entweder darauf, dass Studiengänge von vertraglich gebundenen Bildungsträgern außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt oder dass außerhochschulisch erworbene Qualifikationen pauschal zur systematischen Verkürzung der Regelstudienzeit auf die Curricula von Studiengängen angerechnet werden.

*Studiengangbezogene Kooperationen* stellen unter den Gesichtspunkten der Qualitätssicherung und der Gleichwertigkeit eine besondere Herausforderung für das deutsche Hochschulsystem dar. Diese betrifft die Sicherung etablierter Qualitätsstandards in Studium und Lehre und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs, die Qualifikation der Lehrenden, die Forschungsbasierung der Lehre, den Zugang der Studierenden zu verschiedenen disziplinären Perspektiven und Methoden, die personelle und sächliche Ausstattung kooperierender Bildungsträger sowie die Transparenz derartiger Bildungsangebote.

Im Jahre 2014 wurde dem Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates erstmals ein Konzept für die Gründung einer privaten Hochschuleinrichtung vorgelegt, das die weitgehende Auslagerung der akademischen Lehre an nicht-hochschulische Bildungseinrichtungen vorsah. Eine allgemeinere Befassung mit dem Thema warf aus Sicht des Akkreditierungsausschusses weitreichende, in ihrer Grundsätzlichkeit gleichermaßen den staatlichen wie den nichtstaatlichen Hochschulsektor berührende Fragen auf und gab den Anstoß dazu, den Hoch-

schulausschuss der Kultusministerkonferenz auf das Problem des sogenannten akademischen Franchisings hinzuweisen.

Als Ergebnis dieser Befassung beschloss die 219. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz am 11. September 2014, den Wissenschaftsrat mit einer Bestandsaufnahme der in Deutschland praktizierten Franchisemodelle staatlicher und privater Hochschulen zu beauftragen. Ferner bat die Kultusministerkonferenz um Empfehlungen, wie im Rahmen dieser Franchisemodelle die Qualitätssicherung und Gleichwertigkeit von Studienangeboten gewährleistet werden könnten. Unterstützend führte die Kultusministerkonferenz für den Wissenschaftsrat eine erste Datenerhebung bei den Ländern durch.

Dem Wunsch der Kultusministerkonferenz hat der Wissenschaftsrat im Januar 2015 mit der Aufnahme der Arbeitsgruppe „Franchisemodelle staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulen“ in sein Arbeitsprogramm entsprochen. |<sup>1</sup> In der Folge wurde die Notwendigkeit deutlich, über Franchisestudiengänge im engeren Sinne hinaus andere Formen *studiengangsbezogener Kooperationen* – insbesondere solche, die auf der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen basieren – sowie auch grenzüberschreitende Kooperationen zu berücksichtigen.

Als Mitglieder und ständige Gäste der im Oktober 2015 erstmals zusammengetretenen Arbeitsgruppe wirkten auch Sachverständige mit, die nicht zugleich Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen weiß sich der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Der Dank gilt ferner den zahlreichen in- und ausländischen Sachverständigen, die anlässlich von Anhörungen und schriftlichen Befragungen ihre Expertise in den Dienst des Wissenschaftsrates gestellt haben. Zu danken ist schließlich auch denjenigen inländischen Hochschulen, die im Rahmen einer Datenerhebung bereitwillig Auskunft über die von ihnen praktizierten Kooperationsmodelle gegeben und damit eine quantitative Bestandsaufnahme *studiengangsbezogener Kooperationen* erst ermöglicht haben.

Der Wissenschaftsrat hat die vorliegende Stellungnahme am 20. Januar 2017 in Berlin verabschiedet.

|<sup>1</sup> Wissenschaftsrat: Arbeitsprogramm des Wissenschaftsrates Juli 2015 – Januar 2016 (Drs. 4751-15), Saarbrücken Juli 2015.



---

# Kurzfassung

## *Definition studiengangsbezogener Kooperationen*

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind verschiedenartige Kooperationen von Hochschulen mit Bildungsträgern innerhalb und außerhalb des Hochschulsektors, die unter dem Sammelbegriff *studiengangsbezogene Kooperationen* zusammengefasst werden. Gemeinsames Merkmal dieser Kooperationen ist erstens, dass Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Programme teilweise oder sogar vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden. Für *studiengangsbezogene Kooperationen* kennzeichnend ist zweitens, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zu der gradverleihenden Hochschule steht. Per definitionem nicht in die Kategorie *studiengangsbezogener Kooperationen* fallen *Double-, Joint- und Multiple-Degree-Studiengänge*, die zu einem gleichzeitigen Abschluss an zwei oder mehr auf Augenhöhe kooperierenden Hochschulen führen, sowie duale und berufsbegleitende Studienformate, in deren Rahmen fachwissenschaftliche Inhalte ausschließlich von der gradverleihenden Hochschule selbst vermittelt werden.

## *Typologie studiengangsbezogener Kooperationen*

Gemeinsames Merkmal sämtlicher Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* ist eine mehr oder minder ausgeprägte Trennung zwischen kompetenzvermittelnder und kompetenzprüfender Bildungseinrichtung. Dessen unbeschadet lässt sich eine beträchtliche Varianz inländischer sowie grenzüberschreitender Modelle beobachten, zu deren Unterscheidung der Wissenschaftsrat eine Typologie entwickelt hat. Demnach lassen sich vier Grundtypen *studiengangsbezogener Kooperationen* unterscheiden: |<sup>2</sup>

\_ Typ A – Franchising hochschuleigener Studiengänge: Die gradverleihende Hochschule beauftragt eine andere Hochschule, eine privatrechtliche Aus-

|<sup>2</sup> Siehe die detaillierte tabellarische Übersicht „Typologie studiengangsbezogener Kooperationen“ im Anhang (S. 87-90) der vorliegenden Empfehlungen.

gründung oder einen nichthochschulischen Bildungsträger mit der Durchführung eines oder mehrerer ihrer Studiengänge.

- \_ Typ B – Validierung von Curricula anderer Einrichtungen: Die gradverleihende Hochschule erkennt das Bildungsprogramm eines nichthochschulischen Bildungsträgers als gleichwertig im Verhältnis zu ihren eigenen Studiengängen an und verleiht einen akademischen Grad an Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Programms.
- \_ Typ C – Systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen: Dieses geschieht entweder, indem 1. Inhalte einer beruflichen Erstausbildung oder beruflichen Fortbildung zur Verkürzung der Regelstudienzeit angerechnet werden (*Top-up-degree*), oder indem 2. die gradverleihende Hochschule Teile eines Studiencurriculums an einen nichthochschulischen Bildungsträgern auslagert und anschließend als außerhochschulisch erworben anrechnet (Als-ob-Hochschulsituation).
- \_ Typ D – Externenprüfung: Die gradverleihende Hochschule lässt Personen zu Hochschulprüfungen zu, die sich autodidaktisch oder mit kostenpflichtiger Unterstützung Dritter auf diese Prüfungen vorbereitet haben, ohne jemals an der betreffenden Hochschule immatrikuliert gewesen zu sein.

#### *Genese von Franchise- und Validierungsmodellen im internationalen Kontext*

Grenzüberschreitende Franchise- und Validierungsmodelle werden bereits seit den 1980er Jahren insbesondere von Hochschulen mit Sitz in Australien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten praktiziert. Die prominente Stellung britischer Studienangebote unter den deutschen Bildungsimporten insgesamt wurde bisher vor allem durch die rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Binnenmarktes begünstigt. Im Verhältnis zu den Pionieren des akademischen Bildungsexports ist Deutschland auf diesem Gebiet erst später tätig geworden. Franchisestudiengänge deutscher Hochschulen und von diesen validierte Programme werden jedoch, anders als beispielsweise in Großbritannien, ganz überwiegend für den inländischen Bildungsmarkt konzipiert. In der Bundesrepublik Deutschland wurden erste *studiengangbezogene Kooperationen* bereits Mitte der 1990er Jahre entwickelt, entstanden jedoch überwiegend erst nach dem Jahr 2000.

#### *Rechtlicher Rahmen für inländische und grenzüberschreitende Kooperationsmodelle*

Die Unterscheidung zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Kooperationsmodellen ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsaufsicht und Regulierung bedeutsam. Hat die gradverleihende Hochschule ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat, so sind die Befugnisse der Bundesländer zur Rechtsaufsicht über und zur Regulierung von grenzüberschreitenden Kooperationen durch unionsrechtliche Vorgaben

erheblich beschränkt. Für die Qualitätssicherung von Studiengängen, die entgeltlich auf dem Europäischen Binnenmarkt angeboten werden, folgt aus dem Herkunftslandprinzip bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen beziehungsweise dem Anerkennungsprinzip bei einer Zweigniederlassung in Deutschland, dass diese Studiengänge im Grundsatz allein den nationalen Normen und der Rechtsaufsicht des Mitgliedstaates unterliegen, in dem die gradverleihende Hochschule ihren Sitz hat. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn ein Studiengang als Bildungsexport ganz oder teilweise auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Die unionsrechtlich begründeten Beschränkungen der Rechtsaufsicht und Regulierung gelten nicht für gradverleihende Hochschulen, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

Die Durchführung von Franchisestudiengängen und validierten Programmen inländischer Hochschulen ist derzeit in vier der 16 Bundesländer gesetzlich geregelt. Für den Umgang mit Anrechnungsmodellen ist ferner relevant, in welcher Weise die Länder den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 zur Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten umgesetzt haben. Derzeit verzichten nur drei Länder darauf, den maximalen Umfang der anrechenbaren außerhochschulischen Leistungen landesgesetzlich auf 50 % eines Hochschulstudiums zu begrenzen.

Hochschulgesetzlichen Bestimmungen für die Regulierung von Studienangeboten ausländischer Hochschulen bestehen in 15 der 16 Länder. Die Mehrzahl der Landeshochschulgesetze sieht eine jeweils unterschiedlich ausgestaltete Anzeigepflicht für Niederlassungen von Hochschulen aus anderen EU-Staaten vor. Landesgesetzliche Regelungen für rechtlich selbständige inländische Bildungsträger, die Studiengänge ausländischer Hochschulen oder von diesen validierte Programme durchführen, ohne Hochschule oder Niederlassung der gradverleihenden Hochschule zu sein, bestehen in sieben Ländern. Gesetzliche Regelungen zur Normierung von Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit Hochschulen aus Drittstaaten sowie Niederlassungen derartiger Hochschulen finden sich derzeit in sechs der 16 Landeshochschulgesetze.

#### *Umfang und Verbreitung studiengangsbezogener Kooperationen*

Zur Erfüllung seines Arbeitsauftrags hat der Wissenschaftsrat den Versuch unternommen, die von inländischen Hochschulen im Wintersemester 2015/2016 praktizierten *studiengangsbezogenen Kooperationen* gemäß der oben skizzierten Typologie möglichst umfassend zu erheben. Aus dem vorliegenden Material lässt sich unter statistischen Vorbehalten die folgende Übersicht gewinnen:

Befragt wurden 391 inländische Hochschulen. Von den 271 staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die sich an der Erhebung des Wissenschaftsrates beteiligt haben, geben 95 an, *studiengangsbezogene Kooperationen* mit Partnereinrichtungen im Inland zu unterhalten. Die Zahl der betreffenden Ko-

operationen betrug demnach 320 im Wintersemester 2015/2016. Sie machen derzeit einen Anteil von insgesamt 1,7 % an den in Deutschland statistisch erfassten Studiengängen aus. Nach Angaben der befragten Hochschulen sind derzeit 20.299 Studierende im Rahmen *studiengangsbezogener Kooperationen* eingeschrieben. Die Zahl der Bildungsexporte deutscher Hochschulen, die in die Typologie *studiengangsbezogener Kooperationen* fallen, erscheint auf Basis der vorliegenden Rückmeldungen vernachlässigbar. An Bildungsimporten wurden aus neun der 16 Bundesländer insgesamt 108 *studiengangsbezogene Kooperationen* gemeldet, die von gradverleihenden Hochschulen mit Sitz im Ausland in Verbindung mit inländischen Einrichtungen durchgeführt werden. Es dominieren Anbieter, die ihren Sitz in anderen Staaten der Europäischen Union haben; unter diesen wiederum überwiegen britische Hochschulen.

#### *Zur Abgrenzung hochschulischer Studiengänge von anderen Formen der (Aus-)Bildung*

Die Bewertung *studiengangsbezogener Kooperationen* sowie Empfehlungen zu deren Qualitätssicherung und künftiger Entwicklung können nur vor dem Hintergrund der materiellen Merkmale formuliert werden, durch die sich ein Hochschulstudium unter derzeitigen Bedingungen grundsätzlich von allen anderen Formen der (post-)sekundären Bildung und Ausbildung unterscheidet. Nach Überzeugung des Wissenschaftsrates sind die folgenden fünf Merkmale für ein Hochschulstudium konstitutiv:

1 – Institutioneller und organisatorischer Rahmen: Ein Hochschulstudium findet in einem institutionellen Rahmen statt, der die grundgesetzlich geschützte Lern-, Lehr- und Forschungsfreiheit gewährleistet.

2 – Gegenstände: Ein Hochschulstudium soll eine disziplinar oder fachlich bestimmte, durch fortschreitende Spezialisierung gekennzeichnete wissenschaftliche Bildung ermöglichen, die Paradigmen, Theorien und Methoden des jeweiligen Faches notwendig einschließt.

3 – Art des Lernprozesses: Studieren bedeutet, sich wissenschaftliches Wissen intellektuell selbständig anzueignen, wofür eine Interaktion Lehrender und Studierender in gemeinsamen sozialen Räumen ungeachtet des Studienformates vorausgesetzt wird.

4 – Qualifikation des Lehrpersonals: Die Lehrenden sind typischerweise durch eigene Forschung und wissenschaftliche Arbeit derart qualifiziert, dass sie die Studierenden forschungsbasiert zu wissenschaftlichem Arbeiten und zum Erwerb wissenschaftlichen Wissens anzuleiten vermögen.

5 – Qualifikation der Studierenden: Die Studierenden absolvieren ihr Studium aus eigenem Antrieb. Sie treten durch die Immatrikulation oder durch einen Studienvertrag in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu der gradverleihenden Hochschuleinrichtung.

Der Wissenschaftsrat bewertet die einzelnen Typen |<sup>3</sup> *studiengangsbezogener Kooperationen* danach, in welchem Maße sie den fünf grundlegenden Merkmalen eines Hochschulstudiums entsprechen und für sich beanspruchen können, gleichwertige, qualitätsgesicherte Studienangebote darzustellen. Er lässt sich in seinen Einschätzungen von der Frage nach den Schutzgütern leiten, die durch die Verwirklichung *studiengangsbezogener Kooperationen* beeinträchtigt werden können. Als solche sind die Sicherung der Qualität und Gleichwertigkeit einer jeden Hochschulausbildung sowie die berechtigten Interessen der Studierenden an einem gleichwertigen, qualitätsgesicherten Hochschulstudium zu nennen.

\_ Zu Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit privatrechtlichen Ausgründungen staatlicher Hochschulen: Privatrechtliche Ausgründungen zur Durchführung von Studiengängen sollten nur dann eingerichtet werden, wenn sie einem besonderen öffentlichen Zweck dienen, der im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Hochschulorganisation nicht oder nicht ebenso gut verwirklicht werden kann. Für die Bereitstellung annähernd gleichwertiger Studienangebote ist zwingend vorauszusetzen, dass die gradverleihende Hochschule als öffentlich-rechtliche Korporation unter Aufsicht des Sitzlandes über Ausgründungen entscheidet, deren Betrieb verantwortet und die Mehrheit der Geschäftsanteile an diesen hält. An faktisch verselbständigte Ausgründungen staatlicher Hochschulen müssen vergleichbare Maßstäbe angelegt werden wie an nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen der institutionellen Akkreditierung.

\_ Zu Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit anderen nicht-hochschulischen Bildungsträgern: Aufgrund des nicht hochschulförmigen institutionellen Rahmens wecken diese Modelle erhebliche Zweifel an der Qualität und Gleichwertigkeit der dort durchgeführten Studiengänge. Mit Blick auf validierte Programme nicht-hochschulischer Bildungsträger sind diese Bedenken grundsätzlicher Natur und können nicht durch Maßnahmen der Qualitätssicherung behoben werden.

\_ Zu Modellen der systematischen Anrechnung originär außerhochschulischer Qualifikationen (*Top-up-degree*): Pauschale Anrechnungsverfahren werden als unbedenklich bewertet, sofern die Anrechnungsquote 50 % der für ein Hochschulstudium erforderlichen Leistungen nicht überschreitet und auf einer zuverlässigen Äquivalenzfeststellung beruht. Je umfangreicher und unspezifi-

|<sup>3</sup> Die nachfolgenden Bewertungen beziehen sich auf die in Kapitel A.III dargestellten Typen studiengangsbezogener Kooperationen; siehe auch die tabellarische Übersicht im Anhang (S. 87-90) der vorliegenden Stellungnahme.

scher außerhochschulische Qualifikationen zur Verkürzung von Regelstudienzeiten angerechnet werden, desto größer ist die Gefahr, die Studierenden in ihrem Kompetenzerwerb zu benachteiligen.

- \_ Zu den Anrechnungspraktiken im Rahmen von Als-ob-Hochschulsituationen: Der Wissenschaftsrat lehnt Als-ob-Hochschulsituationen ab, da sie hinsichtlich aller fünf grundlegenden Merkmale eines Hochschulstudiums mit unzumutbaren Einschränkungen einhergehen und dieser Mangel auch durch umfassende Maßnahmen der Qualitätssicherung nicht behoben werden kann.
- \_ Zu Norm und Praxis der Externenprüfung: Die Anforderungen an ein Hochschulstudium sind im Grundsatz nicht erfüllt, wenn die gradverleihende Hochschule sich darauf beschränkt, außerhochschulisch erworbene Qualifikationen im Rahmen einer Externenprüfung zu zertifizieren. Die Externenprüfung gemäß baden-württembergischem Hochschulgesetz wird zwar den praktischen Erfordernissen eines studienbegleitenden Externenprüfverfahrens gerecht, unterliegt jedoch derselben grundsätzlichen Kritik wie andere Formen der Als-ob-Hochschulsituation.

*Zu studiengangbezogenen Kooperationen als Instrument der akademischen Weiterbildung*

Aus der Datenerhebung des Wissenschaftsrates ergibt sich, dass bestimmte Typen *studiengangbezogener Kooperationen* in erheblichem Umfang dazu genutzt werden, weiterbildende akademische Qualifikationen zu vermitteln. Diese Beobachtung schließt auch Bachelorstudiengänge ein, die aus individueller, bildungsbiographisch begründeter Perspektive de facto eine weiterbildende Funktion erfüllen können. Der Wissenschaftsrat sieht die Länder und die staatlichen Hochschulen in der Pflicht, die stetig wachsende Nachfrage nach Angeboten der akademischen Weiterbildung innerhalb der bestehenden hochschulischen Strukturen zu befriedigen. Die Mitwirkung nichthochschulischer Bildungsträger wird dadurch nicht ausgeschlossen, aber – wie beispielsweise im Bereich der dualen Studiengänge – auf die Durchführung praxisbezogener Studienanteile beschränkt. Eine vollständige Eingliederung weiterbildender Studiengänge in die Strukturen der staatlichen Hochschulen ist möglich, sofern diese gemeinsam mit den Ländern innovative Studienformate und Studienzeitmodelle entwickeln und in den Hochschulen verwirklichen. Notwendige Voraussetzung dafür ist allerdings eine Finanzierungsstruktur, die es den staatlichen Hochschulen erlaubt, ihren gesetzlichen Auftrag auf dem Gebiet der akademischen Weiterbildung zu erfüllen, ohne deswegen Einschnitte in die Kapazitäten der grundständigen Lehre vornehmen zu müssen.

Den Hochschulen bleibt es unbenommen, auf spezifische Zielgruppen zugeschnittene Aus- und Weiterbildungsangebote bereitzustellen und zu diesem Zweck mit anderen Bildungsträgern zusammenzuarbeiten. Nach Überzeugung des Wissenschaftsrates können hybride Bildungsgänge an der Schwelle zwi-

schen (post-)sekundärem und tertiärem Bildungssektor einen Beitrag zur Qualifizierung von Fachkräften für den inländischen Arbeitsmarkt leisten. Derartige Programme dürfen jedoch – auch wenn sie von Hochschulen entwickelt und verantwortet werden – nur dann zur Verleihung von Hochschulgraden führen, sofern es sich um qualitätsgesicherte und gleichwertige Angebote handelt, die dem materiellen Begriff eines Hochschulstudiums entsprechen.

#### *Möglichkeiten und Grenzen der Qualitätssicherung*

Die nachstehenden Empfehlungen zur Anwendung geltender Normen, Schaffung zusätzlicher Normen und Herstellung eines größeren Maßes an Transparenz haben zum Ziel, unter den gegebenen Umständen die für ein Hochschulstudium grundlegenden Merkmale so weit sicherzustellen, wie dieses mit der Trennung von kompetenzvermittelnder und kompetenzprüfender Institution als solcher vereinbar ist. Maßnahmen der Qualitätssicherung – gleich welcher Art – sind indes nicht geeignet, die nach Überzeugung des Wissenschaftsrates notwendige Beschränkung *studiengangsbezogener Kooperationen* auf wenige, hochschulpolitisch gut begründete Ausnahmefälle (vgl. Kap. B.II) zu ersetzen. Sie können überdies keine positive Entwicklungsperspektiven für solche Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* begründen, die konzeptionell darauf angelegt sind, ohne grund- und hochschulrechtlich bestimmte Merkmale eines Hochschulstudiums auszukommen.

#### *Qualitätssicherung durch Anwendung bestehender Normen*

Die Befunde des Wissenschaftsrates deuten darauf hin, dass es einer kontinuierlichen und konsequenteren Rechtsaufsicht von Seiten der Länder bedarf, um zu gewährleisten, dass *studiengangsbezogene Kooperationen* innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens durchgeführt werden. Grundlegende Voraussetzung einer wirkungsvollen Rechtsaufsicht ist, dass die Länder jederzeit vollständige Kenntnis von sämtlichen Studiengängen haben, die in Verbindung mit Ausgründungen der Hochschulen oder in Kooperation mit anderen nichthochschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. In diesem Sinne wird eine Optimierung und Standardisierung von Anzeige- und Meldepflichten empfohlen. Zur Verbesserung der Rechtsaufsicht über Franchisenehmereinrichtungen mit Sitz in anderen Bundesländern oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt der Wissenschaftsrat über die Amtshilfe im Einzelfall hinaus einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Landes- oder Staatsbehörden, die am Sitz des kooperierenden Bildungsträgers für die Rechtsaufsicht über das Hochschulwesen zuständig sind.

#### *Qualitätssicherung durch Setzung ergänzender Normen*

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern, einen geschlossenen rechtlichen Rahmen für die Regulierung *studiengangsbezogener Kooperationen* zu schaffen. Voraussetzung für die Genehmigung derartiger Kooperationen sollte eine Be-

gründung der Hochschule sein, aus der hervorgeht, welcher nachprüfbare Zusatznutzen für die künftigen Studierenden und für die gradverleihende Hochschule zu erwarten ist und warum dieser nicht im Rahmen eines Studiengangs innerhalb der Hochschule erreicht werden kann. Die Genehmigung sollte stets befristet erfolgen und mit regelmäßigen Berichtspflichten verknüpft sein. Unter dem Gesichtspunkt der akademischen Letztverantwortung dürfen nach Überzeugung des Wissenschaftsrates die folgenden Rechte und Pflichten unter keinen Umständen von einer gradverleihenden Hochschule an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden:

- \_ Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Studiencurriculums;
- \_ Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen;
- \_ Aufgabenstellung und Bewertung von Leistungsprüfungen sowie die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten;
- \_ Entscheidungen darüber, ob die Lehrbeauftragten des kooperierenden Bildungsträgers den vorauszusetzenden Qualifikationserfordernissen genügen;
- \_ Evaluationsverfahren und daraus abzuleitende Maßnahmen, die der Qualitätssicherung dienen;
- \_ alle sonstigen Entscheidungsbefugnisse, die den Gremien der akademischen Selbstverwaltung obliegen.

Mit Blick auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 und vom 18. September 2008 bittet der Wissenschaftsrat um eine Klarstellung derart, dass im Rahmen von Franchise- und Validierungsmodellen sowie Als-ob-Hochschulsituationen vermittelte Lerninhalte grundsätzlich nicht unter dem Gesichtspunkt der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten behandelt werden sollten. Ferner empfiehlt er der Kultusministerkonferenz, die Regeln zu präzisieren, nach denen die Äquivalenz originär außerhochschulischer, im Rahmen einer Ausbildung, Fortbildung oder Fachschulbildung erworbener Qualifikationen im Rahmen der pauschalen Anrechnung zu prüfen ist.

Mit Blick auf die Programm- und Systemakkreditierung erwartet der Wissenschaftsrat, dass das maßgebliche Regelwerk des Akkreditierungsrates um Kriterien ergänzt wird, die den besonderen Profilmerkmalen *studiengangsbezogener Kooperationen* gerecht werden und geeignet sind, sicherzustellen, dass eine gradverleihende Hochschule ihrer Steuerungs- und Kontrollfunktion gegenüber kooperierenden Bildungsträgern gerecht wird.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt Ergänzungen des hochschulrechtlichen Rahmens, um eine wirksamere Sicherung der Qualität solcher *studiengangsbezogenen Kooperationen* zu bewirken, die von ausländischen Hochschulen in Verbindung



mit Niederlassungen oder Franchisenehmereinrichtungen in Deutschland durchgeführt werden. Über eine Anzeigepflicht hinaus sollten Niederlassungen von Hochschulen aus anderen EU-Staaten verpflichtet werden, die staatliche Anerkennung, das Recht zur Verleihung akademischer Grade und eine funktionierende Qualitätssicherung nach den Maßgaben des Herkunftsstaates nachzuweisen. Die Akkreditierung des Herkunftsstaates ist anzuerkennen, sofern sie den dort geltenden Standards entspricht. Der Wissenschaftsrat teilt die Überzeugung der Europäischen Kommission, dass die mit der Qualitätssicherung von Studiengängen beauftragten Agenturen ihre internationalen Verbindungen innerhalb des Europäischen Hochschulraumes vertiefen sollten, um den Informationsaustausch zu fördern und gemeinsame Verfahren der Programmakkreditierung durchzuführen. Weitergehende gesetzliche Vorgaben werden für den Fall empfohlen, dass die betreffende Hochschule eines anderen EU-Mitgliedstaates mit einem von ihr rechtlich unabhängigen nichthochschulischen Bildungsträger auf deutschem Boden zusammenarbeitet oder dass die gradverleihende ausländische Hochschule ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat. In diesem Fall sollte der inländische Kooperationspartner einer Genehmigungspflicht unterworfen werden und seine Dienste in Deutschland nur dann anbieten dürfen, sofern von ihm durchgeführte ausländische Studiengänge erfolgreich eine Programmakkreditierung unter Mitwirkung inländischer Agenturen durchlaufen haben.

#### *Qualitätssicherung durch Transparenz*

Über die Anwendung der bestehenden und der zusätzlich empfohlenen Rechtsnormen hinaus hält der Wissenschaftsrat eine wesentlich transparentere Handhabung *studiengangsbezogener Kooperationen* für notwendig, um die berechtigten Interessen Studieninteressierter, Studierender sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftiger Arbeitgeber von Absolventinnen und Absolventen zu schützen. Die Verantwortung dafür, sachlich richtige, umfassende und allgemeinverständliche Informationen über Franchise-, Validierungs- oder Anrechnungsmodelle in öffentlich zugänglicher Form bereitzustellen, liegt in erster Linie bei der gradverleihenden Hochschule. Diese sollte verpflichtet werden, eine vollständige und aktuelle Übersicht einschlägiger Kooperationen einschließlich Nachweis der Programmakkreditierung auf ihrer Homepage auszuweisen. Eine nicht minder verantwortungsvolle Rolle bei der Bereitstellung von Informationen fällt Bildungsträgern zu, die nach Auffassung des Wissenschaftsrates grundsätzlich geeignet sind, als Franchisenehmer, validierte Einrichtung oder Vermittler anrechenbarer Qualifikationen mit Hochschulen zusammenzuarbeiten.



---

# A. Ausgangslage

## A.I DER FRANCHISEBEGRIFF: VORÜBERLEGUNGEN ZU TERMINOLOGIE UND SYSTEMATIK

---

Obgleich der Terminus „Franchise“ zur Bezeichnung spezieller Studienformate in § 75 Abs. 3 HG NW niedergelegt worden ist, handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlich bestimmten Begriff. |<sup>4</sup> In der Vergangenheit haben die Kultusministerkonferenz, die Hochschulrektorenkonferenz und der Wissenschaftsrat von „Franchisemodellen“ oder „akademischem Franchising“ auf der Basis eines terminologisch-konzeptionellen Vorverständnisses gesprochen, das im Zivilrecht wurzelt und sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Aktivitäten außerhalb des Bildungssektors bezieht. Ein Franchisevertrag liegt demzufolge vor, „wenn ein Unternehmer (Franchisegeber) einem anderen Unternehmer (Franchisenehmer) für dessen Betriebsführung zur Nutzung gegen Entgelt und Übernahme bestimmter Pflichten Handelswaren oder –marken, Warenzeichen, Geschäftsformen, Vertriebsmethoden und Erfahrungswissen (Know-how) sowie das Recht überlässt, bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu vertreiben.“ |<sup>5</sup>

Die Übertragung des zivilrechtlichen Franchisebegriffs auf den Bereich der tertiären Bildung weckt Assoziationen mit bekannten Phänomenen des Wirtschaftslebens, insbesondere mit global operierenden *Fast food*- und Getränkeherstellern. Unter dem Titel „McUniversity“ spielt auch die bisher einzige deutschsprachige Monographie |<sup>6</sup> zum Thema auf die negativen Konnotationen an, die der Franchisebegriff bei seiner Anwendung auf den akademischen Kontext hervorzurufen vermag. Daher ziehen es zahlreiche staatliche wie private Anbieter

|<sup>4</sup> Geis, M.-E.: Franchising-Modelle im Recht der Mediziner Ausbildung, in: Ordnung der Wissenschaft 2/2014, S. 55-66, hier: S. 55.

|<sup>5</sup> Palandt, O.: Bürgerliches Gesetzbuch, bearb. von Brudermüller, G.; Ellenberger, J.; Götz, I. et al., 75. Aufl., München 2016, Einführung von § 581, Randnotiz 21.

|<sup>6</sup> Leusing, B.: „McUniversity“: Innerstaatliches Academic Franchising deutscher Hochschulen – eine public-private Perspektive, Dissertation, Universität Flensburg 2013.

einschlägiger Studiengänge vor, ihre Angebote als „Kooperationsstudiengänge“, „Bildungsk Kooperationen“, *Public-Private-Partnership*, „[Name des Hochschulstandortes]-Modell“ oder dergleichen zu vermarkten.

Auf der Basis einer im Jahr 2015 durchgeführten Länderumfrage der Kultusministerkonferenz und aufgrund eigener Erhebungen kommt der Wissenschaftsrat zu dem Schluss, dass der Franchisebegriff nicht geeignet ist, die gesamte Vielfalt von Kooperationen zwischen Hochschulen und anderen Bildungsanbietern sachlich angemessen zu beschreiben, die er für die Erfüllung seines Arbeitsauftrags als relevant identifiziert hat. Daher wird nachfolgend in allgemeiner und übergreifender Absicht nicht von „akademischem Franchising“ oder „Franchisestudiengängen“, sondern von *studiengangbezogenen Kooperationen* zwischen Hochschulen und anderen Bildungsträgern gesprochen |<sup>7</sup>. Der Franchisebegriff bleibt gleichwohl unentbehrlich, um eine bestimmte Teilmenge von Kooperationen zwischen Hochschulen und anderen Bildungsträgern zu bezeichnen. |<sup>8</sup>

Der nachfolgend verwendete Sammelbegriff *studiengangbezogene Kooperationen* findet seine Entsprechung in Anhang B 10 des britischen *Quality Code*, der für derartige Phänomene die Bezeichnung *Higher Education Provision with Others* verwendet. |<sup>9</sup> Der Vorteil dieses Begriffs liegt in seiner Offenheit, die verschiedenartige Kooperationen von Hochschulen mit beliebigen Bildungsträgern innerhalb und außerhalb des Hochschulsektors einschließt. Gemeinsames Merkmal all dieser Kooperationen ist erstens, dass Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Programme teilweise oder sogar vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden. Für *studiengangbezogene Kooperationen* kennzeichnend ist zweitens, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zu der gradverleihenden Hochschule steht. Beide vorgenannten Merkmale erlauben eine zuverlässige definitorische Abgrenzung von Kooperationsstudiengängen, die in arbeitsteiliger Weise von mehreren Hochschulen in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt werden, unabhängig davon, welche der beteiligten Hochschulen am Ende den akademischen Grad verleiht. Solche Studiengänge sind nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme. Gleiches gilt für *Double-, Joint- und Multiple-degree-Studiengänge*, die zu einem gleichzeitigen Abschluss an zwei oder mehr auf Augenhöhe kooperierenden Hochschulen führen. Nicht als *studiengangbezogene Kooperationen* zu betrachten sind ferner solche dualen und berufsbegleitenden

|<sup>7</sup> Der Begriff des Bildungsträgers schließt andere Hochschulen ausdrücklich ein.

|<sup>8</sup> Siehe weiter unten (Kap. A.III.1) die Definition von akademischem Franchising im Unterschied zu anderen Unterkategorien *studiengangbezogener Kooperationen*.

|<sup>9</sup> The Quality Assurance Agency for Higher Education: UK Quality Code for Higher Education, Part B: Assuring and Enhancing Academic Quality, Chapter B 10, Gloucester 2012.

den Studienformate, in deren Rahmen Praxisphasen außerhalb der gradverleihenden Hochschule stattfinden, fachwissenschaftliche Inhalte jedoch ausschließlich an der Hochschule selbst vermittelt werden. |<sup>10</sup>

## **A.II      UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN INLÄNDISCHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN KOOPERATIONSMODELLEN**

---

*Studiengangsbezogene Kooperationen* können grundsätzlich danach unterschieden werden, ob die gradverleihende Hochschule in Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat ansässig ist oder dort gegründet wurde. |<sup>11</sup>

Im Fall inländischer Kooperationen haben sowohl die gradverleihende Hochschule als auch der mit ihr kooperierende Bildungsträger ihren Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so dass die Rechtsaufsicht über die gradverleihende Hochschule sowie die Genehmigung der jeweiligen Studiengänge in jedem Fall dem Bundesland obliegen, in dem die betreffende Hochschule ihren Sitz hat.

Befindet sich der Sitz der gradverleihenden Hochschule im Ausland, während die Studiengänge in Deutschland durchgeführt werden, handelt es sich um eine grenzüberschreitende Kooperation zur Durchführung von Studiengängen. Personen, die einen derartigen Studiengang in Deutschland erfolgreich durchlaufen haben, erhalten einen ausländischen akademischen Grad nach dem Recht des Staates, in dem die ausländische Hochschule ihren Sitz hat. Angesichts heterogener Normen und Praktiken der Rechtsaufsicht durch die Bundesländer lässt sich derzeit kein vollständiger Überblick über Zahl und Verbreitung grenzüberschreitender Kooperationen gewinnen (vgl. Kap. A.VII.4).

Die Unterscheidung zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Kooperationsmodellen ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsaufsicht und Regulierung bedeutsam. Hat die gradverleihende Hochschule ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so sind die Befugnisse der Bundesländer zur Rechtsaufsicht über und zur Regulierung von grenzüberschreitenden Kooperationen durch unionsrechtliche Vorgaben erheblich beschränkt. Gleiches gilt für Bildungsimporte aus assoziierten Staaten, die am Binnenmarkt der Eu-

|<sup>10</sup> Vgl. die Typologie dualer Studiengänge in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 9 f.

|<sup>11</sup> Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Unterscheidung zwischen Sitz- und Gründungstheorie wird im Folgenden ausschließlich der Begriff des „Sitzes“ verwendet. Er bezeichnet die juristische Verortung einer Hochschule in dem Staat, nach dessen Recht die Hochschule akademische Grade verleiht.

ropäischen Union teilhaben. An primärrechtlichen, auf die Etablierung eines gemeinsamen Binnenmarktes gerichteten Normen sind hierfür je nach Sachverhaltskonstellation die Dienstleistungsfreiheit |<sup>12</sup> oder die Niederlassungsfreiheit |<sup>13</sup> zu berücksichtigen, die ihren sekundärrechtlichen Niederschlag unter anderem in der Dienstleistungsrichtlinie |<sup>14</sup> und der Berufsanerkenntnisrichtlinie |<sup>15</sup> gefunden haben. Für die rechtliche Stellung der Hochschulen, die Bildungsdienstleistungen gegen Entgelt auf dem Binnenmarkt anbieten, ist das Herkunftslandprinzip oder das Anerkennungsprinzip maßgeblich. Ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss muss daher ohne inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit auch in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt werden und soll zudem einen ungehinderten Zugang zu reglementierten Berufen ermöglichen.

Eine Reihe von Gerichtsurteilen zeigt gleichwohl, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Interessen von Studierenden derzeit relevante Rechtsunsicherheiten bestehen: So berechtigt ein anerkannter ausländischer Hochschulabschluss nicht notwendigerweise dazu, sich im Anschluss an einer inländischen Hochschule für einen konsekutiven Studiengang einzuschreiben. Nach der Rechtsprechung kann eine inländische Hochschule unter Beachtung landesspezifischer Vorgaben die Zulassung versagen, sofern der von einer ausländischen Hochschule verliehene akademische Grad auf einem Anrechnungs- oder Validierungsmodell basiert, das den Anforderungen der jeweiligen Studienordnung nicht oder nur teilweise genügt, wonach der vorangehende Abschluss im Rahmen eines gleichwertigen Hochschulstudiums erworben sein müsse. |<sup>16</sup> Mit Verweis auf die mangelnde Gleichwertigkeit von Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodellen ausländischer Hochschulen haben Verwaltungsgerichte in erster Instanz auch die Berechtigung deutscher Studierender bestritten, für eine derartige Ausbildung oder für ein anschließendes konsekutives Studium an

|<sup>12</sup> Art. 49 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

|<sup>13</sup> Art. 54 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

|<sup>14</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006.

|<sup>15</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

|<sup>16</sup> Siehe OVG Nordrhein-Westfalen, 17.12.2010 - AZ: 3 B 1491/10; VG Düsseldorf, 06.01.2012 - AZ: 15 K 5482/11; VG Düsseldorf, 01.12.2010 - AZ: 15 L 1642/10.

einer deutschen Hochschule Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beziehen. |<sup>17</sup>

Für die Qualitätssicherung von Studiengängen folgt aus dem Herkunftslandprinzip bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen beziehungsweise aus dem Anerkennungsprinzip bei Zweigniederlassungen in Deutschland, dass diese Studiengänge im Grundsatz (mit eng gefassten Ausnahmen bei inländischen Kooperationspartnern) allein den nationalen Normen und der Rechtsaufsicht des Mitgliedstaates unterliegen, in dem die gradverleihende Hochschule ihren Sitz hat. |<sup>18</sup> Diese Feststellung gilt auch dann, wenn ein Studiengang als Bildungsexport ganz oder teilweise auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Bei grenzüberschreitenden *studiengangsbezogenen Kooperationen* innerhalb der Europäischen Union ist für die Frage nach dem Umfang der inländischen Rechtsaufsicht gleichwohl die juristische Unterscheidung bedeutsam, ob es sich bei dem kooperierenden inländischen Bildungsträger um eine sekundäre Niederlassung der ausländischen Hochschule handelt oder um eine von der Hochschule rechtlich unabhängige juristische Person, die in ihrem eigenen Namen Bildungsdienstleistungen erbringt. Letzteres ist der Fall, wenn eine nichthochschulische Einrichtung, beispielsweise ein kommunaler Krankenhaussträger, eine Berufsfachschule oder eine Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Deutschland auf vertraglicher Grundlage zur Durchführung von Studiengängen oder anrechnungsfähigen Bildungsdienstleistungen mit einer ausländischen Hochschule kooperiert, ohne gesellschaftsrechtlich mit dieser Hochschuleinrichtung verbunden zu sein. |<sup>19</sup> In dieser Konstellation können die Bundesländer rechtsaufsichtlich gegenüber dem inländischen Bildungsträger tätig werden, wenn der Herkunftsstaat die nach seinem eigenen Recht gebotene Qualitätssicherung unterlässt. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Bundesländer ist, dass der Versuch fehlgeschlagen ist, den Herkunftsstaat gemäß

|<sup>17</sup> Siehe VG München, 04.05.2016 – AZ: M 15 K 14.1191; VG Karlsruhe, 21.12. 2009 – AZ: 10 K 1416/09; VG Darmstadt, 14.09.2011 – AZ: 6 K 1646/09.DA.

|<sup>18</sup> Vgl. zur Unterscheidung von Anerkennungs- und Herkunftslandprinzip: Cornils, M. in: Schlachter, M.; Ohler, C. (Hrsg.): Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Handkommentar, Baden-Baden 2008, Art. 10, Rn. 14. Die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission hat auf Befragen durch die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates unter anderem erklärt (Schreiben vom 18.01.2016), dass sie einschränkende Akkreditierungsanforderungen für inländische Franchisenehmereinrichtungen für möglich halte, soweit diese gerechtfertigt und angemessen seien.

|<sup>19</sup> Vgl. auch im Folgenden: Sandberger, G.: Kooperationen von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen im deutschen und internationalen Bildungsmarkt, in: Ordnung der Wissenschaft 3/2014, S. 129-144, hier: S. 140 ff.

Dienstleistungsrichtlinie mittels Amtshilfe im Europäischen Verwaltungsverbund zu wirksamer Aufsicht zu veranlassen. |<sup>20</sup>

Die unionsrechtlich begründeten Beschränkungen der Rechtsaufsicht und Regulierung gelten nicht für gradverleihende Hochschulen, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Die Bundesländer haben bei der Regulierung inländischer Niederlassungen und Partnereinrichtungen von Hochschulen aus Drittstaaten gleichwohl etwaige völkerrechtliche Beschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus bilateralen oder multilateralen Abkommen ergeben können. |<sup>21</sup> Die Länder müssen folglich bei der Rechtsaufsicht über strukturell und funktional identische Studiengangskooperationen danach unterscheiden, ob die gradverleihende Hochschule ihren Sitz in Deutschland, einem anderen Staat der EU oder in einem Drittstaat hat. Dieser rechtlichen Differenzierung tragen auch die weiter unten vorgelegten Empfehlungen Rechnung.

### **A.III TYPOLOGIE STUDIENGANGSBEZOGENER KOOPERATIONEN**

---

Die nachstehende Typologie stellt auf bestimmte Merkmale, Strukturen und Risiken ab, die bei inländischen und grenzüberschreitenden Modellen ein und desselben Typs in gleicher Weise zu beobachten sind. |<sup>22</sup> Sie beschränkt sich grundsätzlich auf die Erfassung solcher Typen von Kooperationen, in denen a) eine inländische Hochschule gradverleihend tätig wird oder b) eine im Ausland ansässige Hochschule einen ausländischen akademischen Grad an Personen im Inland verleiht. Fälle der Kategorie b) werden hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt berücksichtigt, dass wesentliche Anteile der *studiengangsbezogenen Kooperationen* in Deutschland mit der Absicht durchgeführt werden, für eine an-

|<sup>20</sup> Vgl. die Amtshilferegelungen in: Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006, Art. 28-35.

|<sup>21</sup> Im Rahmen des derzeit geltenden Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services, GATS*) i. d. F. vom 01.01.1995 sind zunächst bestimmte Bildungsdienstleistungen betroffen, die auf kommerzieller Basis oder im Wettbewerb mit anderen Dienstleistern erbracht werden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich verpflichtet, Marktzutritt und Inländerbehandlung von Dienstleistungen im Bereich der Erwachsenenbildung (GATS-Kategorie 5 D., CPC 924: „Education services for adults who are not in the regular school and university stem“) für die Erbringungsarten 1 (grenzüberschreitende Erbringung), 2 (Nutzung im Ausland) und 3 (kommerzielle Präsenz) zu gewährleisten. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen. Eine weitergehende Liberalisierung des Marktzugangs für Bildungsdienstleistungen, die auch Studiengänge staatlicher Hochschulen einschließen könnte, wird in Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen über das GATS-Nachfolgeabkommen TiSA (*Trades in Services Agreement*) diskutiert.

|<sup>22</sup> Vgl. die tabellarische Übersicht „Typologie studiengangsbezogener Kooperationen“ im Anhang (S. 87-90) der vorliegenden Empfehlungen.



schließende Betätigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Die Typologie basiert maßgeblich auf den Ergebnissen einer Expertenanhörung, die der Wissenschaftsrat am 18. und 19. Januar 2016 in Berlin durchgeführt hat.

### III.1 Typ A: Franchising hochschuleigener Studiengänge

Auf den tertiären Bildungssektor bezogen, kann der Begriff des Franchisings als „Kooperation zur Durchführung eines Studienprogramms oder eines Teils davon durch einen Hochschulpartner oder einen außerhochschulischen Partner verstanden [werden], während der wissenschaftliche Grad von der Hochschule selbst verliehen wird.“ |<sup>23</sup> Von einem Franchisestudiengang ist nur dann zu sprechen, wenn an der gradverleihenden Hochschule ein gleichnamiger Studiengang mit identischem Curriculum besteht. Dieses Merkmal ist zentral für die Unterscheidung von dem weiter unten beschriebenen Typ B, der Validierung von Programmen Dritter.

Die formale Verantwortung für die Auswahl der Lehrenden, für die curricula- ren Inhalte, für die Bewertung von Leistungsprüfungen und für die Verwaltung der Studierendendaten liegt allein bei der franchisegebenden Hochschule. Die Franchisenehmereinrichtung beschäftigt das Lehrpersonal, stellt die für den Studienbetrieb notwendigen sächlichen Ressourcen bereit und führt Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen im Auftrag der Hochschule durch. Von den Studierenden erhebt die Franchisenehmereinrichtung Entgelte, von denen ein bestimmter Anteil als Lizenzgebühr an die franchisegebende Hochschule fließt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Franchisestudiengängen sind für die Dauer ihres Studiums an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben, können jedoch in ihrem Studierendenstatus bestimmten Einschränkungen – etwa im Hinblick auf die akademische und studentische Selbstverwaltung oder die Nutzung von sächlichen Ressourcen – unterliegen.

#### *Franchisemodell Typ A I: Hochschule – Hochschule*

Sowohl im inländischen als auch im grenzüberschreitenden Kontext sind Franchiseoperationen zwischen Hochschulen von geringer Relevanz. In den bekannten Fällen dienen sie den franchisenehmenden Hochschulen dazu, ihr Studiengangsportfolio kurzfristig und weitgehend ressourcenneutral unter dem Gesichtspunkt einer fachlichen Profilschärfung zu erweitern. Die Lehre wird üblicherweise von hauptberuflichem Personal der franchisegebenden Hoch-

|<sup>23</sup> Geis, M.-E.: Franchising-Modelle im Recht der Mediziner- ausbildung, in: *Ordnung der Wissenschaft* 2/2014, S. 55-66, hier: S. 55.

schule geleistet, das zu diesem Zweck nebenberufliche Lehraufträge an der franchisenehmenden Hochschule erhält.

Kooperationen zwischen Hochschulen, die auf gleichberechtigter Basis gemeinsam durchgeführte Studiengänge anbieten (*Double-, Joint- und Multiple-Degree programmes*), fallen grundsätzlich nicht unter die Definition von akademischem Franchising.

**Beispiel:**

Eine britische Universität kooperiert mit einer inländischen privaten Fachhochschule zur Durchführung eines sechssemestrigen *Doctor of Business Administration*-Programms. Der erworbene Abschluss kann in gleicher Weise wie jeder deutsche Doktorgrad geführt werden. Lehrveranstaltungen werden von Mitgliedern der franchisegebenden britischen Universität im Modus der *Flying Faculty* durchgeführt. Darüber hinaus hat die britische Hochschule professorales Personal ihres inländischen Franchisenehmers kooptiert und delegiert die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs an die Betroffenen.

*Franchisemodell Typ A II: Hochschule – privatrechtliche Ausgründung der Hochschule*

Ein gängiges Franchisemodell inländischer staatlicher Hochschulen beruht auf der Ausgründung privatrechtlich verfasster, nichthochschulischer Bildungsträger. |<sup>24</sup> Diese führen die Curricula von Studiengängen der franchisegebenden Hochschule kostenpflichtig durch. Die Hochschule bedient sich der Ausgründung als einer Serviceeinrichtung zur Durchführung von Studiengängen. |<sup>25</sup> Die privatrechtliche Verfasstheit der Ausgründungen wird neben bestehenden öffentlich-rechtlichen Modellen als eine mögliche Option genutzt, beispielsweise zeitlich flexible Studienmodelle mit Präsenzveranstaltungen in Tagesrandlagen, an Wochenenden und in den vorlesungsfreien Zeiten anzubieten. Die gradverleihende Hochschule kann auf diese Weise zusätzliche Erlöse generieren und hauptberufliches Lehrpersonal zu außertariflichen Bedingungen nebenberuflich beschäftigen, ohne dass die im Rahmen von Franchisestudiengängen erbrachten Lehrleistungen auf das reguläre Lehrdeputat angerechnet werden müssten.

<sup>24</sup> Diese können in verschiedenen Rechtsformen verfasst sein. Als Anteilseigner, Gesellschafter oder Mitglieder kommen neben der Hochschule selbst auch deren Professorinnen und Professoren oder hochschulfremde (Rechts-)Personen in Betracht.

|<sup>25</sup> In Abhängigkeit von der Vertragsgestaltung können die Rechte an den betreffenden Studiengängen sowohl bei der Hochschule als auch bei deren Ausgründung liegen.

**Beispiel:**

Einzelne Mitglieder einer inländischen staatlichen Universität errichten als Anteilseigner eine privatrechtliche Ausgründung, deren Erlöse anteilig an die gradverleihende Hochschule abzuführen sind. Die Ausgründung führt entgeltpflichtige Weiterbildungsstudiengänge für Berufstätige durch, die sich für die gesamte Studiendauer an der Universität immatrikulieren. Die als weiterbildend angebotenen Studiengänge sind curricular und namentlich mit bestehenden Studiengängen der Universität identisch. Die Lehre wird von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität in nebenberuflicher Tätigkeit erbracht. Als Lehrbeauftragte unterliegen diese keiner Abführungsverpflichtung, die im Sitzland der Universität gälte, sofern sie Nebentätigkeiten auf Anordnung ihres Dienstherrn übernehmen.

*Franchisemodell Typ A III: Hochschule – nichthochschulischer Bildungsträger und ähnliche Einrichtungen*

Ein weiteres Franchisemodell besteht in der Zusammenarbeit inländischer staatlicher Hochschulen und ausländischer Hochschulen mit nichthochschulischen Bildungsträgern und ähnlichen Einrichtungen im Inland. Als Franchisenehmer betätigen sich unter anderem Berufsfachschulen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Industrie- und Handelskammern, Wohlfahrtsverbände und Medienunternehmen. Während die Franchisenehmereinrichtung auf diese Weise ihr (Weiter-)Bildungsangebot erweitert, erschließt die franchisegebende Hochschule ein zusätzliches Studierendenreservoir und generiert Erträge aus Lizenzgebühren. An den inländischen Franchisenehmereinrichtungen sowohl staatlicher deutscher Hochschulen als auch ausländischer Hochschulen sind in erheblichem Maße hauptberufliche Professorinnen und Professoren staatlicher Hochschulen nebenberuflich als Lehrbeauftragte beschäftigt. |<sup>26</sup>

**Beispiel:**

Eine inländische staatliche Fachhochschule kooperiert zur Durchführung berufs begleitender Bachelorstudiengänge mit Einrichtungen des (post-)sekundä-

|<sup>26</sup> Es liegen keine Informationen darüber vor, ob auch Angehörige des akademischen Mittelbaus im Rahmen *studiengangsbezogener Kooperationen* nebenberuflich als Lehrbeauftragte beschäftigt werden.

ren |<sup>27</sup> Bildungssektors im gesamten Bundesgebiet. Es bestehen curricular identische, grundständige Studiengänge, die an der gradverleihenden Hochschule gebührenfrei studiert werden können. Die Franchisenehmereinrichtungen führen die ihnen überlassenen Studiengänge entgeltpflichtig im Rahmen von Zeitmodellen durch, die sich an Vollzeit-Berufstätige richten. Die Betroffenen sind vom ersten Fachsemester an immatrikuliert, haben jedoch im Vergleich zu den anderen Studierenden der Fachhochschule mindere Selbstverwaltungsrechte und einen eingeschränkten Zugang zu sächlichen Hochschulressourcen. Als Lehrbeauftragte an den Franchisenehmereinrichtungen sind in größerer Zahl hauptberufliche Professorinnen und Professoren umliegender Fachhochschulen nebenberuflich beschäftigt.

Eine Besonderheit stellen Hochschulen mit Sitz in anderen EU-Staaten dar, die vollständig oder zu Teilen in Deutschland zu absolvierende Medizinstudiengänge anbieten, die zu einem Studienabschluss nach dem Recht des jeweiligen EU-Herkunftsstaates führen und nach dessen regelhafter Anerkennung im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie zur anschließenden Ausübung des Arztberufes in Deutschland berechtigen. |<sup>28</sup> In diesem Fall fungieren kommunale, kirchliche oder private Kliniken als inländische Kooperationspartner der im Ausland ansässigen Hochschulen. Die Frage, ob diese inländischen Kooperationspartner als sekundäre Niederlassungen der gradverleihenden Hochschulen gemäß EU-Recht oder als von diesen gesellschaftsrechtlich unabhängige juristische Perso-

|<sup>27</sup> Gemäß International Standard Classification of Education (ISCED) der UNESCO. Der nachfolgend als (post-)sekundär bezeichnete Bildungssektor umfasst die ISCED-Level drei (*Upper secondary Education*) und vier (*Post-secondary non-tertiary Education*). Dem sekundären Sektor (Level 3) werden in der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet: Berufsgrundbildende Programme mit Anrechnung auf das erste Lehrjahr, kurze, d. h. zweijährige Programme in Gesundheitsberufen; allgemeinbildende Programme im Sekundarbereich II; allgemeinbildende Programme im Sekundarbereich II an berufsbildenden Schulen; Berufsschulen (Duale Ausbildung) in der beruflichen Erstausbildung; Berufsfachschulen in der beruflichen Erstausbildung; Beamtenausbildung für den mittleren Dienst. Dem postsekundären Bereich werden zugerechnet: dreijährige Programme von Abendschulen im Sekundarbereich II; einjährige Programme von Fachoberschulen; zweijährige Programme an Berufsoberschulen und Technischen Oberschulen; berufliche Zweit- bzw. Drittausbildung (Duales System) an Berufsschulen nach Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung, ggf. zuzüglich einer beruflichen Erstausbildung; Programme der beruflichen Zweitausbildung an Berufsfachschulen, die eine Studienzugangsberechtigung voraussetzen; berufliche Zweitausbildung an Berufsschulen (Duales System); Umschulung bei Arbeitslosigkeit an Berufsschulen im Dualen System.

<sup>28</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Eckpunkte zur nichtstaatlichen Mediziner Ausbildung in Deutschland. Positionspapier (Drs. 5100-16), Berlin Januar 2016, S. 11 f.; Hochschulrektorenkonferenz: Franchising-Modelle in der Medizin und Medical Schools, Entschließung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12.05.2015 in Kaiserslautern; Geis, M.-E.: Franchising-Modelle im Recht der Mediziner Ausbildung, in: Ordnung der Wissenschaft 2/2014, S. 55-66; Sandberger, G.: Medical Schools und Franchising. Zur Bedeutung der HRK Empfehlungen vom 19.11.2013.

nen anzusehen seien, wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt und ist juristisch umstritten. |<sup>29</sup>

### III.2 Typ B: Validierung von Curricula anderer Einrichtungen

Die Validierung |<sup>30</sup> von Programmen nichthochschulischer Bildungsträger ist eine ursprünglich vor allem von britischen Hochschulen geübte Praxis, die auch in Verbindung mit Kooperationspartnern in Deutschland stattfindet. Die gradverleihende Hochschule prüft, ob das von einem Bildungsträger eigenständig durchgeführte Curriculum den Standards eines regulären Studiengangs der betreffenden Hochschule entspricht. Prüfung und Gewährleistung dieser Standards setzen eine originäre Expertise der Hochschule auf dem Fachgebiet voraus, in dem das zu validierende Ausbildungsangebot angesiedelt ist. Die Hochschule muss jedoch nicht notwendigerweise über einen eigenen Studiengang verfügen, der mit dem validierten Curriculum vergleichbar ist. Wird die Frage der Gleichwertigkeit bejaht und kommt ein Validierungsabkommen zustande, erhalten die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer des Bildungsträgers nach Absolvierung des betreffenden Curriculums einen akademischen Grad der validierenden Hochschule.

Die validierte Einrichtung beschäftigt das Lehrpersonal, stellt die für den Studienbetrieb notwendigen sächlichen Ressourcen bereit und führt Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen nach den mit der Hochschule vereinbarten Maßgaben durch. Im Allgemeinen sind die Absolventinnen und Absolventen der validierten Curricula während der Dauer ihrer Ausbildung an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben, so dass ein direktes Vertragsverhältnis sowohl mit der Hochschule als auch mit dem betreffenden Bildungsträger besteht.

Die Praxis der Validierung ist grundsätzlich von den unter Typ C weiter unten beschriebenen Formen der Anrechnung außerhalb des Hochschulkontextes erbrachter Leistungen zu unterscheiden. Eine Kombination beider Praktiken kann jedoch in Einzelfällen beobachtet werden.

|<sup>29</sup> Vgl. Kap. A.VI. Die gegensätzlichen Auffassungen referiert Sandberger, G.: Hochschulmedizin und Universitätsklinik, in: Geis, M.-E.; Hailbronner, K.; Classen, C. D. et al. (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Ländern, 44. Lieferung, München 2015, Rn. 267, S. 96 ff. Vgl. außerdem Geis, M.-E.: Rechtliche Anforderungen an Gründungen ärztlicher Ausbildungs- und Forschungsstätten, in: Kroemer, H. K. (Hrsg.): Tagungsbericht 75. Ordentlicher Medizinischer Fakultätentag am 19. und 20. Juni 2014 in Frankfurt am Main, Berlin 2014, S. 225-232. Vgl. auch Wissenschaftsrat: Eckpunkte zur nichtstaatlichen Mediziner Ausbildung in Deutschland. Positionspapier (Drs. 5 100-16), Berlin Januar 2016, S. 26.

|<sup>30</sup> Der Begriff der Validierung (*validation*) wird hier entsprechend der Definition der britischen QAA gebraucht; siehe: The Quality Assurance Agency for Higher Education: UK Quality Code for Higher Education, Part B: Assuring and Enhancing Academic Quality, Chapter B 10, Gloucester 2012, S. 42.

*Validierungsmodell Typ B I: Ausländische Hochschule – nichthochschulischer Bildungsträger im Inland*

Eine gradverleihende Hochschule mit Sitz im Ausland bescheinigt einem inländischen Bildungsträger, dass dessen eigenständig entwickeltes und durchgeführtes Curriculum ganz oder teilweise den Standards eines regulären Studiengangs der betreffenden ausländischen Hochschule entspricht. Anders als Franchisestudiengänge können validierte Bildungsangebote – die Zustimmung der validierenden Hochschule vorausgesetzt – beliebig auf den Qualifikationsrahmen und die arbeitsmarktbezogenen Erfordernisse des Landes zugeschnitten werden, in dem sie angeboten werden sollen. Bei der Auswahl der Lehrenden, der Veränderung von curricularen Inhalten sowie bei der Bewertung von Leistungsprüfungen beansprucht die validierende Hochschule ein erhebliches Maß an Mitsprache: Regelmäßige Konsultationen mit den Lehrenden des Bildungsträgers sowie der Einsatz von *External Examiners* dienen dazu, eine fortdauernde Qualitätskontrolle mit Blick auf das validierte Curriculum auszuüben. Von den Studierenden erhebt der validierte Bildungsträger Entgelte, von denen ein bestimmter Anteil als Lizenzgebühr an die validierende Hochschule fließt. Bei den inländischen Bildungsträgern sind in erheblichem Maße hauptberufliche Professorinnen und Professoren staatlicher Hochschulen nebenberuflich als Lehrbeauftragte beschäftigt.

**Beispiel:**

Eine britische Universität validiert das von einer inländischen staatlichen Berufsschule vorgelegte Curriculum, das als sechssemestriger Bachelorstudiengang angelegt ist. An der gradverleihenden Hochschule besteht kein entsprechender Studiengang. Die Lernenden sind während der gesamten Studiendauer an der britischen Universität immatrikuliert. Das Curriculum ist primär darauf ausgelegt, inländische Absolventinnen und Absolventen einer dualen Ausbildung innerhalb von 13 Monaten zu einem Bachelorabschluss (*Top-up-degree*) zu führen. Dieses geschieht durch vollständige Anrechnung dieser Ausbildung im Umfang von zwei Dritteln der gemäß Curriculum zu erwerbenden *Credit Points*. Die Lehre wird überwiegend von Professorinnen und Professoren deutscher Hochschulen in nebenberuflicher Tätigkeit durchgeführt.

*Validierungsmodell Typ B II: Inländische Hochschule – privatrechtliche Ausgründung der Hochschule*

Privatrechtlich verfasste Ausgründungen staatlicher Hochschulen im Inland fungieren nicht allein als Anbieter von Franchisestudiengängen (vgl. Typ A II). Vielmehr werden sie auch dazu genutzt, kostenpflichtige Studiengänge zu entwickeln und durchzuführen, die sich curricular von bestehenden Studiengängen der Hochschule unterscheiden und ausschließlich von der Ausgründung

durchgeführt werden. Personen, die das betreffende Curriculum durchlaufen, werden gleichwohl als Studierende an der Hochschule immatrikuliert, die hinter der entsprechenden Ausgründung steht, und erhalten als Absolventinnen und Absolventen einen akademischen Grad der betreffenden Hochschuleinrichtung. Aus hochschulischer Perspektive entsprechen die Vorzüge dieses Modells den oben mit Blick auf das interne Franchising (vgl. Typ A II) genannten und werden mit identischen organisatorischen Mitteln verwirklicht.

**Beispiel:**

Eine inländische staatliche Fachhochschule unterhält als alleinige Gesellschafterin eine privatrechtliche Ausgründung, der sie Fern- und Weiterbildungsstudiengänge zur Durchführung übertragen hat. Die Lernenden – mehr als die Hälfte der gesamten Studierendenschaft – sind zwar an der Fachhochschule immatrikuliert, entrichten aber Studienentgelte an deren Ausgründung. Die Lehre wird von Professorinnen und Professoren der Hochschule erbracht, die nebenberuflich als Lehrbeauftragte bei der Ausgründung beschäftigt sind. Mitglieder der Hochschule lehren also nebenberuflich in grundständigen Fernstudiengängen und Studierende entrichten Entgelte für die Teilnahme an diesen grundständigen Studiengängen, obwohl das betreffende Landesrecht Studiengebühren im Bereich grundständiger Studiengänge ausschließt.

III.3 Typ C: Systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen

Der vielgestaltigste und zugleich am meisten verbreitete Typus *studiengangsbezogener Kooperationen* beruht auf dem Prinzip, außerhalb des Hochschulsektors erworbene Qualifikationen ganz oder teilweise auf den Studiengang einer Hochschule anzurechnen. Gradverleihende Hochschulen mit Sitz im Inland befragen sich in diesem Zusammenhang üblicherweise auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz aus den Jahren 2002 und 2008, die die Anrechnung von bis zu 50 % außerhalb des Hochschulsektors erbrachter Leistungen auf ein Hochschulstudium zulassen. Diese Leistungen müssen eine inhaltliche oder niveaubezogene Gleichwertigkeit mit den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen aufweisen, die das betreffende Studiencurriculum vermitteln soll. Die Eigenheit der hier interessierenden Anrechnungspraktiken besteht darin, dass sie das ursprüngliche Konzept von *Recognition of prior learning* – also die Berücksichtigung vor Studienaufnahme erworbener Qualifikationen zugunsten einer größeren Durchlässigkeit zwischen (post-)sekundärem und tertiärem Bildungssektor – extensiv auslegen, um auf diese Weise tertiäre Bildungsleistungen zu ersetzen. In der Praxis werden entweder Abschlüsse des (post-)sekundären Bildungssektors pauschal auf Studiencurricula angerechnet (s. unten, Typ C I) oder Strukturen zur Vermittlung von formal außerhochschulischen Qualifikationen

eigens geschaffen (Typ C II), um diese Qualifikationen anschließend pauschal oder individuell auf ein Studiencurriculum anzurechnen.

*Anrechnungsmodell Typ C I: Top-up-degree*

Sowohl inländische als auch ausländische Hochschulen rechnen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen auf den Stufen drei bis sechs anzusetzende Inhalte einer beruflichen Erstausbildung oder beruflichen Fortbildung als gleichwertig im Verhältnis zu Teilen eines Studiencurriculums an. |<sup>31</sup> Zu diesem Zweck kann eine vertragliche Vereinbarung zwischen der gradverleihenden Hochschule und einer Bildungseinrichtung des (post-)sekundären Sektors bestehen. Entscheidend ist, dass die Anrechnung auf Basis formeller Leistungsnachweise pauschal und ohne Prüfung des Einzelfalles erfolgt. Diese Praxis betrifft Fort- und Weiterbildungen verschiedener Anbieter, darunter vor allem auch nichthochschulische Bildungsgänge von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie von Industrie- und Handelskammern. Die Anrechnung erfolgt in den meisten Bundesländern im Umfang von bis zu 50 % der für den Erwerb eines akademischen Grades erforderlichen *Credit Points*. Im Rahmen von Studiengängen nordrhein-westfälischer, niedersächsischer, sächsischer und ausländischer Hochschulen sind höhere Anrechnungsquoten rechtlich möglich und tatsächlich feststellbar. |<sup>32</sup> In Abhängigkeit von landesgesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Prüfungsordnung muss lediglich der verbleibende Anteil der *Credit Points* als originäre Studienleistung im Rahmen eines originären Hochschulstudiums erbracht werden, das mit einem sogenannten *Top-up-degree* abschließt. Üblicherweise schreiben sich Kandidatinnen und Kandidaten für die verbleibende Studiendauer an der gradverleihenden Hochschule ein.

Sofern der jeweilige Bildungsträger über die mit einer Hochschule geschlossene Anrechnungsvereinbarung hinaus als Franchisenehmer (Typ A) oder als von der gradverleihenden Hochschule validierte Einrichtung (Typ B) tätig ist, besteht die Möglichkeit, auch das ergänzende Studienjahr zur Erlangung eines *Top-up-*

|<sup>31</sup> Als Äquivalent einer Studienleistung werden angerechnet: Eine berufliche Erstausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, ein beruflicher Fortbildungsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung sowie Abschlüsse von Fachschulen entsprechend der von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2015).

|<sup>32</sup> Vgl. die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der erwähnten Bundesländer: § 63 Abs. 2 HG NW, § 7 Abs. 3 NHG, § 34 Abs. 1 SächsHSFG. Dem Wissenschaftsrat liegen Belege vor, denen zufolge nicht-hochschulische Ausbildungsgänge von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien im Umfang von bis zu 120 *Credit Points* auf duale Bachelorstudiengänge mit 180 *Credit Points* angerechnet werden. In diesen Fällen ersetzen die an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien abgelegten Abschlussprüfungen auch die hochschulische Bachelorthesis und das Bachelorcolloquium, so dass im Rahmen des verbleibenden Hochschulstudiums nur mehr Praxisphasen im Umfang von 60 *Credit Points* zu absolvieren sind.



*degrees* außerhalb der gradverleihenden Hochschule zu absolvieren. Eine derartige Kombination von Franchise- oder Validierungspraktiken mit einem *Top-up-degree* wird insbesondere von Kooperationspartnern ausländischer Hochschulen in Deutschland praktiziert.

**Beispiel:**

Eine inländische staatliche Fachhochschule kooperiert zur Durchführung eines achtsemestrigen, dualen Bachelorstudiengangs mit Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in mehreren Bundesländern. Die Fachhochschule hat diesen einen Studiengang akkreditieren lassen, bietet ihn jedoch ausschließlich in Verbindung mit nichthochschulischen Partneereinrichtungen an. Die Lernenden absolvieren zunächst einen originär nichthochschulischen Bildungsgang an einer der beteiligten Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, ohne an der nachmals gradverleihenden Hochschule eingeschrieben zu sein. Dieser VWA-Abschluss wird im Umfang von bis zu 120 von 180 *Credit Points* auf das Curriculum des Hochschulstudiengangs angerechnet. Die an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien abgelegten Abschlussprüfungen können die hochschulische Bachelorthesis und das Bachelorcolloquium der Fachhochschule ersetzen. Die Einschreibung an der gradverleihenden Hochschule erfolgt für maximal zwei Semester, während derer Spezialisierungs- und Abschlussmodule im Umfang von 60 *Credit Points* zu belegen sind.

*Anrechnungsmodell Typ C II: Als-ob-Hochschulsituation*

Im Rahmen einer Als-ob-Hochschulsituation lagert eine gradverleihende Hochschule erhebliche Teile, in der Praxis bis zu zwei Dritteln eines Studiencurriculums, an einen nichthochschulischen Bildungsträger aus. Die Hochschule schließt zu diesem Zweck eine vertragliche Vereinbarung mit einer nichthochschulischen Bildungseinrichtung. Diese ist vertraglich verpflichtet, im Wesentlichen die Bedingungen nachzubilden, unter denen das entsprechende Curriculum als Studiengang an der Hochschule zu absolvieren wäre. Die von der nichthochschulischen Einrichtung vermittelten Qualifikationen werden trotz curricularer Übereinstimmung mit dem jeweiligen Studiengang der gradverleihenden Hochschule als außerhochschulische Qualifikationen angerechnet. Die Übernahme aus dem nichthochschulischen Ausbildungsabschnitt in die letzten Semester des hochschulischen Studiengangs vollzieht sich im Modus einer tatsächlich leistungsbezogenen oder rein formalen Äquivalenzprüfung, die individuell oder bezogen auf ganze Ausbildungskohorten vorgenommen wird.

Strukturell besteht eine sehr weitgehende Übereinstimmung mit den unter Typ A beschriebenen Franchisestudiengängen, insbesondere mit Blick auf die Kontroll- und Durchgriffsrechte, die sich die gradverleihende Hochschule gegenüber ihrem Kooperationspartner vorbehält. Der entscheidende Unterschied

zu Franchisemodellen liegt darin, dass die Absolventinnen und Absolventen während des ersten, außerhochschulischen Ausbildungsabschnitts nicht als Studierende an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben sind. In dieser Phase besteht lediglich eine vertragliche Bindung an den Bildungsträger (Schuldverhältnis), der formal nichthochschulische Leistungen gegen Entgelt erbringt. Im Gegensatz zu eingeschriebenen Studierenden können die Betroffenen in dieser Konstellation keinerlei Leistungsansprüche gegenüber der gradverleihenden Hochschule geltend machen.

**Beispiel:**

Eine inländische staatliche Universität kooperiert zur Durchführung eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs mit einem Wissenschaftsverlag. An der gradverleihenden Hochschule besteht dieser auch als grundständiger, gebührenfreier Präsenzstudiengang. Dagegen führt der Wissenschaftsverlag den größten Teil des identischen Curriculums entgeltpflichtig im Fernlehrverfahren durch. Er bewirbt seine Dienstleistung als berufsbegleitendes „Fernstudium“, obwohl die Lehre formal unter nicht-hochschulischen Bedingungen (Als-ob-Hochschulsituation) stattfindet. Diese Als-ob-Hochschulsituation wird durch zwei obligatorische Präsenzphasen flankiert, die gegen zusätzliches Entgelt an der Universität zu absolvieren sind. Die Immatrikulation in den regulären Präsenzstudiengang der Universität erfolgt ausschließlich für das sechste und letzte Fachsemester. Die von dem Wissenschaftsverlag durchgeführten Fernlehrphasen, die Präsenzphasen an der Universität sowie eine vorgängige Berufspraxis werden als außerhochschulisch erworbene Qualifikationen auf das Curriculum des Studiengangs angerechnet. Auf diese Weise werden 150 von 180 *Credit Points* durch Anrechnung erbracht, obgleich es nach dem maßgeblichen Landeshochschulgesetz maximal die Hälfte sein dürfte.

### III.4 Typ D: Externenprüfung

Die Hochschulgesetze einiger Länder lassen auch solche Personen zu Hochschulprüfungen zu, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, jedoch weder zum Zeitpunkt der Prüfung noch zuvor an der betreffenden inländischen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind bzw. waren. |<sup>33</sup> Die für diese Form der Externenprüfung |<sup>34</sup> notwendigen Kompetenzen können so-

|<sup>33</sup> Siehe auch im Folgenden die entsprechenden Bestimmungen in den Landeshochschulgesetzen von Baden-Württemberg (§ 33), Bayern (Art. 61 Abs. 5 und 9), Niedersachsen (§ 7 Abs. 5), Sachsen (§ 37 Abs. 2), Sachsen-Anhalt (§ 15 Abs. 2) und Thüringen (§ 48 Abs. 11).

|<sup>34</sup> Unabhängig von der Terminologie der Landeshochschulgesetze wird der Begriff der Externenprüfung nachfolgend verwendet, um strukturell gleichartige Sachverhalte zu bezeichnen.

wohl autodidaktisch als auch mit Hilfe von Vorbereitungskursen erworben werden. Die inländische Hochschule verleiht einen akademische Grad im Rahmen der Externenprüfung für das Bestehen der in der Prüfungsordnung eines Studiengangs vorgesehenen Leistungsprüfungen. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Zulassung zur Externenprüfung sowie für deren Durchführung unterscheiden sich von Land zu Land. In Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die entsprechenden Regelungen in das Belieben der gradverleihenden Hochschule gestellt und sollen im Rahmen hochschulischer Ordnungen normiert werden.

Das bayerische Landeshochschulgesetz eröffnet die Möglichkeit der Externenprüfung nur in zwei fachspezifischen Konstellationen und verlangt in dem einen Fall, dass ein vorheriges Einvernehmen zwischen dem Wissenschaftsministerium und der prüfenden Hochschule hergestellt werde. In dem anderen Fall muss die Gleichwertigkeit der zu prüfenden, außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen durch einen Kooperationsvertrag zwischen prüfungsvorbereitender Fachakademie und gradverleihender Hochschule belegt sein. |<sup>35</sup>

Einen Sonderfall stellt die Externenprüfung gemäß § 33 des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes dar. Als Bedingung für die Zulassung externer Kandidatinnen und Kandidaten zu Hochschulprüfungen wird in Baden-Württemberg vorausgesetzt, dass die Betroffenen zuvor von einem oder mehreren nichthochschulischen Bildungsträgern anhand des jeweiligen Studiencurriculums systematisch auf die hochschulischen Prüfungen vorbereitet worden sind. Zu diesem Zweck müssen die nichthochschulischen Bildungsträger in vertraglicher Beziehung zu der Hochschule stehen, auf deren Prüfungen sie vorbereiten, und die Vorbereitungsprogramme bedürfen darüber hinaus einer „Zertifizierung“ durch eine inländische Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist. Von Anrechnungsmodellen im Sinne einer Als-ob-Hochschulsituation (vergleiche Typ C II) ist die baden-württembergische Externenprüfung dadurch zu unterscheiden, dass eine Übernahme in die Matrikel der gradverleihenden Hochschule zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

|<sup>35</sup> Art. 61 Abs. 9 BayHSchG sieht die Möglichkeit der Externenprüfung für Fachhochschulen vor, „an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen“. Gemäß Art. 61 Abs. 5 BayHSchG besteht ferner die Möglichkeit der externen Diplomprüfung für Musiker und Musiklehrer an Musikhochschulen, sofern die Betroffenen zuvor ein gleichwertiges „Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium)“ absolviert haben.

Im Bereich der transnationalen Bildungszusammenarbeit besteht eine Vielfalt grenzüberschreitender Studienformate, die sich an Interessierte richtet, die einen international anerkannten akademischen Grad anstreben, ohne ihr Heimatland verlassen zu können oder zu wollen. Für die hauptsächlichen Zielländer akademischer Bildungsexporte |<sup>36</sup>, insbesondere in Asien, Ozeanien und dem arabischen Raum, gilt, dass Abschlüsse von Hochschulen der einschlägigen Bildungsexportnationen ein höheres Prestige als einheimische Abschlüsse versprechen und in der Regel als qualitativ höherwertig eingeschätzt werden. |<sup>37</sup> Hinzu kommt, dass die Hochschulsysteme von Entwicklungs- und Schwellenländern hinter der inländischen Bildungsnachfrage zurückbleiben, so dass Bildungsimporte nicht zuletzt dazu dienen, Fehlkapazitäten im tertiären Bildungsbereich zu kompensieren. Eine Reihe von Staaten wie beispielsweise China, Vietnam und Malaysia setzt daher bewusst auf Bildungsimporte als kapazitäts Ergänzungen des heimischen Hochschulsystems und als Mittel zu dessen qualitativer Entwicklung durch den Transfer wissenschaftlichen Wissens sowie durch die Übernahme westlicher Hochschulstandards.

Grenzüberschreitende Franchise- und Validierungsmodelle werden bereits seit den 1980er Jahren von Hochschulen mit Sitz in Australien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten praktiziert. |<sup>38</sup> In geringerem Maße agieren auch kanadische, neuseeländische und südafrikanische Hochschulen auf dem globalen Markt für akademische Bildung und erwirtschaften auf diese Weise Gebühreneinnahmen, die für die Finanzierung der Hochschulen in den Sitzländern wesentlich sind. Die genannten Bildungsexportnationen bedienen mit ihren Angeboten je unterschiedliche regionale Märkte. Unter den genannten Staaten, deren Hochschulen Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle in Deutschland anbieten, steht Großbritannien an erster Stelle und wird daher im Folgenden vertiefend behandelt. |<sup>39</sup> Die prominente Stellung britische Studienangebote unter den deutschen Bildungsimporten insgesamt wurde bisher vor

|<sup>36</sup> Als gängige Begriffe zur Bezeichnung hochschulischer Bildungsexporte werden auch *Transnational Education*, *Cross Border Higher Education* und *Borderless Higher Education* gebraucht.

|<sup>37</sup> British Council/Deutscher Akademischer Austauschdienst: Impacts of transnational education on host countries: academic, cultural, economic and skills impacts and implications of programme and provider mobility, o. O. 2014.

|<sup>38</sup> Siehe auch im Folgenden Leusing, B.: „McUniversity“: Innerstaatliches Academic Franchising deutscher Hochschulen – eine public-private Perspektive, Dissertation, Universität Flensburg 2013, S. 40 f.

|<sup>39</sup> Vgl. Department for Business Innovation & Skills: The Value of Transnational Education to the UK, Research Paper No 194, London November 2014.

allem durch die rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Binnenmarktes begünstigt, von denen die außereuropäischen Bildungsexportnationen nicht profitieren. Derzeit ist nicht absehbar, wie sich der Marktzugang britischer Bildungsanbieter nach dem voraussichtlichen Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union gestalten wird.

Unter dem Gesichtspunkt des Bildungsexports (*transnational education*) haben die britischen Regierungen in den zurückliegenden Jahren eine Internationalisierungsstrategie zur Ausweitung auch von Franchise- und Validierungsmodellen verfolgt, um die Zahl ausländischer Studierender in Studiengängen britischer Hochschulen insgesamt zu erhöhen, damit den Einzugsbereich des britischen Hochschulsystems zu vergrößern und die Gebühreneinnahmen aus Bildungsexporten in erheblichem Umfang zugunsten der gradverleihenden Hochschule zu steigern. |<sup>40</sup> Hochschul- und finanzpolitische Zielsetzungen konvergierten in dem Interesse an einer Ausweitung *studiengangsbezogener Kooperationen*. Die im Herbst 2012 beschlossene Kürzung des Budgets des *Higher Education Funding Council*, als deren Folge die staatliche Grundfinanzierung für Lehraufgaben der Hochschulen radikal abgesenkt wurde, |<sup>41</sup> könnte unter Umständen dazu beitragen, die Attraktivität von Bildungsexporten als Instrument der britischen Hochschulfinanzierung nochmals zu steigern.

Das britische Hochschulsystem hat die Entstehung *studiengangsbezogener Kooperationen* durch rechtliche Rahmenbedingungen begünstigt, die es Hochschulen erlauben, in eigener Verantwortung Studiengänge einzurichten und Grade zu verleihen, ohne dafür einer staatlichen Genehmigung oder einer Programmakkreditierung zu bedürfen. |<sup>42</sup> Die Qualitätssicherung liegt wesentlich in den Händen der Hochschulen selbst, die ihre Studiengänge einem *Annual Monitoring* (jährliche Kontrolle) sowie *Periodic Reviews* (Kontrolle alle fünf Jahre) auf der Grundlage des *UK Quality Code* unterziehen. Diese internen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden ergänzt durch periodisch stattfindende *Institutional Reviews* (üblicherweise alle sechs Jahre) der *Quality Assurance Agency for Higher Education* (QAA), deren Gegenstand die interne Qualitätssicherung und die Quali-

|<sup>40</sup> Neben Franchise- und Validierungsmodellen existieren vielfältige weitere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die im Kontext der vorliegenden Stellungnahme nicht interessieren. Siehe die Typologie in: The Quality Assurance Agency for Higher Education: UK Quality Code for Higher Education, Part B: Assuring and Enhancing Academic Quality, Chapter B 10, Gloucester 2012, S. 4 f.

|<sup>41</sup> Die Erhöhung der Studiengebührenobergrenze auf bis zu neun Tsd. Pfund pro Jahr geht – je nach Fachbereich – mit einer Absenkung der staatlichen Grundfinanzierung für die Lehre bis auf null einher. Von dem Übergang zu einer überwiegenden Nutzerfinanzierung von Studienplätzen sind die schottischen Hochschulen ausgenommen.

|<sup>42</sup> Siehe auch im Folgenden: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, Köln 2012, S. 110 ff.

tätsstandards der jeweiligen Institution sind. Die Review-Ergebnisse werden von der QAA veröffentlicht. Als förderlich für die Entstehung *studiengangsbezogener Kooperationen* hat sich zudem das im Vereinigten Königreich bestehende, *Outcome*-basierte System zur Übertragung und Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen erwiesen, das die Kombination von Franchise- und Validierungsmodellen mit der Anrechnung nichthochschulischer Leistungen begünstigt. Mit dem Ziel einer größeren strukturellen Durchlässigkeit des Hochschulsektors und einer Öffnung zugunsten nicht-traditioneller Studierender wurden Verfahren der *recognition of prior learning (RPL)* respektive der *accreditation of prior learning (APL)* bereits vor Abschluss des Bologna-Prozesses eingeführt, um studienäquivalente Qualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigen zu können.

Bedeutsam ist der Umstand, dass Franchise- und Validierungsabkommen nach britischem Verständnis in der Regel mit nichthochschulischen Einrichtungen geschlossen werden, nicht aber mit Einrichtungen, die selber berechtigt sind, akademische Grade zu verleihen. Insbesondere durch die Validierung von Programmen nichthochschulischer Bildungseinrichtungen in Großbritannien, die nach deutschem Verständnis an der Schwelle zwischen (post-)sekundärem und tertiärem Sektor stehen, nehmen die britischen Hochschulen eine für das inländische Bildungssystem bedeutsame Funktion wahr. Unter dem Schlagwort von *Higher Education in Further Education* gilt dieses insbesondere für die staatlichen *Colleges of Further Education*, die zugleich berufsbildende und studienvorbereitende Aufgaben erfüllen. In jüngster Zeit erlebt Großbritannien zudem ein erhebliches Wachstum im tertiären Sektor angesiedelter privater Bildungseinrichtungen, deren Geschäftsmodell darin besteht, von britischen Hochschulen validierte Programme auf dem heimischen Markt anzubieten.

Dass Franchise- und mehr noch Validierungsmodelle mit erheblichen Risiken für das Ansehen der gradverleihenden Hochschule wie auch für das britische Hochschulsystem insgesamt einhergehen, ist allen Beteiligten bewusst. Vor diesem Hintergrund gibt die QAA Grundsätze für die Gestaltung und Qualitätssicherung derartiger Kooperationen vor und führt regelmäßig Überprüfungen von Hochschulen durch, die auch deren Auslandsaktivitäten umfassen.<sup>|43</sup> Zahlreiche britische Hochschulen haben in Übereinstimmung mit dem britischen *Quality Code* eigene Regelwerke entwickelt, die insbesondere auf die Risikoabschätzung, auf Zulassungsverfahren und auf regelmäßige Qualitätskontrollen gegenüber den kooperierenden Bildungsträgern achten. Zudem besteht in der britischen Öffentlichkeit ein ausgeprägtes Bewusstsein für Qualitätsunterschiede

<sup>|43</sup> Siehe The Quality Assurance Agency for Higher Education: UK Quality Code for Higher Education, Part B: Assuring and Enhancing Academic Quality, Chapter B 10, Gloucester 2012.

zwischen den Studienangeboten der heimischen Hochschulen, die sich aus der differenzierten und stratifizierten Struktur des tertiären Bildungssektors in Großbritannien notwendig ergeben. |<sup>44</sup> Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die veröffentlichten Gutachten der QAA für Studieninteressierte und deren künftige Arbeitgeber ein bedeutsames Instrument, um sich über die institutionelle Reputation einer britischen Hochschule und deren Abschlüsse zu informieren. |<sup>45</sup>

Im Verhältnis zu den Pionieren des akademischen Bildungsexports wie Großbritannien, Australien und den USA ist Deutschland auf diesem Gebiet erst später tätig geworden. Gefördert werden Bildungsexporte deutscher Hochschulen seit dem Jahr 2003 aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, flankiert durch Stipendien aus Mitteln des Auswärtigen Amtes für ausländische Studierende, die Auslandsangebote deutscher Hochschulen wahrnehmen. Erwartet wird, dass derartige Angebote einen Beitrag zur Internationalisierung des deutschen Hochschulsystems und der betreffenden inländischen Hochschule leisten, für die Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses für Wissenschaft und Wirtschaft neue Zielgruppen erschließen und nicht zuletzt die Sichtbarkeit und Reputation des Studien- und Forschungsstandorts Deutschland stärken. Bildungsexporte deutscher Hochschulen werden überdies als Instrument der Entwicklungszusammenarbeit sowie der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik verstanden. Um die Qualität von Bildungsexporten deutscher Hochschulen sicherzustellen, setzt der Deutsche Akademische Austauschdienst – ähnlich wie die Hochschulrektorenkonferenz mit Blick auf inländische Studiengangskooperationen – voraus, dass die gradverleihende Hochschule ihrer Letztverantwortung in allen akademischen Belangen genügt. |<sup>46</sup> Franchisemodelle ohne maßgebliche Beteiligung der deutschen Hochschule an der Lehre, Kooperationen mit nicht-hochschulischen Partnern sowie Validierungsmodelle werden in der Regel nicht gefördert, da sie aus Sicht des Deutschen Akademischen Austauschdienstes mit Reputationsrisiken sowohl für die gradverleihende deutsche Hochschule als auch für den Studien- und Forschungsstandort Deutschland behaftet sind. Im Übrigen stellen sie nach Kenntnis des Deutschen Akademischen Austauschdienstes eine randständige Erscheinung dar. |<sup>47</sup>

|<sup>44</sup> Siehe in vergleichender Perspektive: Wentzel, J.: *An Imperative to Adjust? Skill Formation in England and Germany*, Wiesbaden 2011, insbes. S. 96 ff.

|<sup>45</sup> Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung*, Köln 2012, S. 109.

|<sup>46</sup> Siehe Deutscher Akademischer Austauschdienst: *Transnationale Bildung in Deutschland*. Positionspapier des DAAD, Bonn 2012, S. 7 ff.

|<sup>47</sup> Vgl. nur für die Europäische Union: Brandenburg, U.; McCoshan, A.; Bischof, L. et al.: *“Delivering Education across Borders in the European Union”*. Final Report. Implementing Framework Service Contract

Franchisestudiengänge deutscher Hochschulen und von diesen validierte Programme werden, anders als beispielsweise in Großbritannien, ganz überwiegend für den inländischen Bildungsmarkt konzipiert. Erste *studiengangbezogene Kooperationen* wurden bereits Mitte der 1990er Jahre entwickelt, entstanden jedoch in der Mehrzahl erst nach dem Jahr 2000. Analog zu den innerbritischen Verhältnissen erheben die gradverleihenden Hochschulen in ihrer Selbstdarstellung den Anspruch, einen förderungswürdigen Beitrag zur Öffnung des tertiären Bildungssektors zu leisten. Wie mit zunehmender Tendenz auch an den staatlichen Hochschulen selbst, werden zu diesem Zweck Bildungsangebote bereitgestellt, die insbesondere auf die Bedürfnisse nicht-traditioneller Studierender zugeschnitten sind. Dieses nach außen hin betonte gesellschaftspolitische Motiv verbindet sich mit evidenten finanziellen Interessen, wie sie in ähnlicher Weise auch bei britischen und australischen Hochschulen zum Tragen kommen. Inländische Franchise- und Validierungspraktiken – letztere hauptsächlich in Verbindung mit privatrechtlichen Ausgründungen – erlauben es insbesondere den staatlichen Hochschulen, ihre Studierendenfrequenz ohne zusätzliche eigene Infrastrukturkosten zu erhöhen, durch zusätzliche Einnahmen erweiterte Handlungsspielräume jenseits der staatlichen Grundfinanzierung zu gewinnen und ihrem hauptberuflichen Lehrpersonal zusätzliche Einkommensquellen durch nebenberufliche Lehrtätigkeiten zu eröffnen.

#### **A.V RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INLÄNDISCHE HOCHSCHULEN**

---

Die Durchführung von Franchisestudiengängen und validierten Programmen inländischer Hochschulen ist derzeit in vier der 16 Bundesländer – Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – gesetzlich geregelt. |<sup>48</sup> Baden-Württemberg, |<sup>49</sup> Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verfügen nicht über landesgesetzliche Vorgaben, die sich explizit auf inländische Franchise- und Validierungsmodelle beziehen. Von

EAC 02/2010 (lot 3) And Specific Contract EAC/2012/0152, Brüssel 2013, S. 116. Daten zu Bildungsexporten deutscher Hochschulen in Staaten außerhalb der Europäischen Union sind bislang nicht systematisch erhoben worden.

|<sup>48</sup> Grundlage der nachfolgenden Darstellung sind unter anderem die Ergebnisse einer Umfrage der Kultusministerkonferenz bei sämtlichen Ländern (Franchising von Studiengängen - III B - 4360/2.5.0), Stand Juli 2015.

|<sup>49</sup> Die Externenprüfung gemäß § 33 LHG BW, für die eine Vorbereitung durch nichthochschulische Bildungsträger obligatorisch ist, begründet ein strukturell franchiseähnliches Verhältnis zwischen nachmals gradverleihender Hochschule und darauf vorbereitendem Bildungsträger, ohne dass die Externenprüflinge als Studierende an der jeweiligen Hochschule eingeschrieben wären.



den vorgenannten Ländern leitet Sachsen die Berechtigung zur teilweisen Auslagerung von Studiengängen an nichthochschulische Bildungsträger aus der Selbstverwaltungsgarantie der staatlichen Hochschulen ab. |<sup>50</sup> Aus der Perspektive Sachsen-Anhalts besteht eine Legitimation für Franchise- und Validierungsmodelle aufgrund des gesetzlichen Auftrags an die staatlichen Hochschulen, Weiterbildungsmöglichkeiten in Kooperation mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft einzurichten. |<sup>51</sup> In Thüringen besteht lediglich für das weiterführende Studium die Möglichkeit, Studiengänge in Kooperation mit privatrechtlichen Weiterbildungseinrichtungen anzubieten. |<sup>52</sup> Aus hessischer Sicht sind Franchisemodelle auch ohne landesgesetzliche Regelung zulässig, solange nur eine Minderheit der eingeschriebenen Studierenden außerhalb der gradverleihenden Hochschule unterrichtet wird. |<sup>53</sup> Das Land Berlin vertritt dagegen die Auffassung, dass mangels entsprechender Regelungen keine Grundlage bestehe, hochschulische Aufgaben an nichthochschulische Einrichtungen zu übertragen. |<sup>54</sup>

Die übrigen vier Länder haben Franchise- und Validierungsmodelle unterschiedlich detailliert gesetzlich geregelt. In einem weiten Verständnis, das auch Validierungsmodelle gemäß der Typologie des Wissenschaftsrates einschließt, findet sich der Franchisebegriff ausdrücklich in den Hochschulgesetzen Nordrhein-Westfalens und Hamburgs. |<sup>55</sup> Gemäß nordrhein-westfälischem Hochschulzukunftsgesetz können sämtliche Arten von Studiengängen in Kooperation mit beliebigen Bildungsträgern durchgeführt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Studienleistungen und die Qualitätssicherung durch die gradverleihende Hochschule gewährleistet sind. Ähnlich ist das hamburgische Hochschulgesetz ausgestaltet; es erlegt den kooperierenden Einrichtungen eine Anzeigepflicht auf. Ferner sind Ausgründungen staatlicher Hochschulen zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung möglich. |<sup>56</sup> Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sehen hingegen vor,

|<sup>50</sup> Überdies ermöglicht § 106 Abs. 6 SächsHSFG staatlichen Hochschulen, An-Institute als private Hochschulen staatlich anerkennen zu lassen, ohne dass diese Ausgründungen einer Pflicht zur institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat unterworfen wären.

|<sup>51</sup> Grundlage der nachfolgenden Darstellung sind unter anderem die Ergebnisse einer Umfrage der Kultusministerkonferenz bei sämtlichen Ländern (Franchising von Studiengängen - III B - 4360/2.5.0), Stand Juli 2015.

|<sup>52</sup> § 51 ThürHG.

|<sup>53</sup> Ebd.

|<sup>54</sup> § 124a Abs. 1 Satz 3 BerlHG bezieht sich auf Bildungseinrichtungen in Berlin, die als Franchisenehmer von Hochschulen mit Sitz in anderen Bundesländern oder im Ausland fungieren.

|<sup>55</sup> § 66 Abs. 6 HG NW, § 117a Abs. 2 HmbHG.

|<sup>56</sup> § 57 Abs. 5 HmbHG.

dass Franchise- und Validierungsmodelle ausschließlich im Rahmen von weiterbildenden Studiengängen verwirklicht werden dürfen. |<sup>57</sup> In Brandenburg unterliegen derartige Kooperationen inländischer Hochschulen mit nichthochschulischen Bildungsträgern einem Begründungsvorbehalt.

Im Hinblick auf den Umgang mit Anrechnungsmodellen ist die Frage entscheidend, ob und in welcher Weise der einschlägige Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 in geltendes Landesrecht umgesetzt worden ist, demzufolge „außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten [...] höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.“ |<sup>58</sup> sollen. Dieser Beschluss ist in die Landeshochschulgesetze von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein als eine die Hochschulen zur Anrechnung verpflichtende Norm eingegangen. |<sup>59</sup> Die Landeshochschulgesetze von Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Sachsen-Anhalts und Thüringens sehen vor, dass außerhochschulische Qualifikationen im Umfang von maximal 50 % angerechnet werden können. |<sup>60</sup> Mit Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen verzichtet nur mehr eine Minderheit der Ländergemeinschaft darauf, den maximalen Umfang der anrechenbaren außerhochschulischen Leistungen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz auf 50 % eines Hochschulstudiums zu begrenzen. |<sup>61</sup>

Im Rahmen von Franchisestudiengängen und validierten Programmen sind Studierende üblicherweise für die gesamte Studiendauer an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben. Sie nehmen deren personelle und sächliche Ressourcen jedoch nur eingeschränkt in Anspruch und entrichten Entgelte an Kooperationspartner der Hochschule, die anteilig der gradverleihenden Hochschule zugutekommen. Im Rahmen von Anrechnungsmodellen werden die betreffenden Studierenden nur für einen Teil der gesamten Studiendauer an der gradverleihenden Hochschule immatrikuliert. Sie nehmen die personellen und sächlichen Kapazitäten der Hochschule folglich nur in einem verminderten Teil der Regelstudienzeit in Anspruch. Der Wissenschaftsrat hat die Länder vor diesem Hintergrund um Auskunft gebeten, wie Hochschulpaktmittel im Rahmen

|<sup>57</sup> § 25 Abs. 4 BbgHG, § 31 Abs. 3 LHG M-V.

|<sup>58</sup> Kultusministerkonferenz: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss vom 28.06.2002, Berlin 2002, S. 2, Punkt 1.3.

|<sup>59</sup> § 35 Abs. 3 LHG BW, § 23a Abs. 1 BerIHG, § 24 Abs. 5 BbgHG, § 56 Abs. 2 BremHG, § 40 Abs. 2/3 HmbHG, § 51 Abs. 2 HSG SH.

|<sup>60</sup> Art. 63 Abs. 2 BayHSchG, § 18 Abs. 6 HHG, § 20 Abs. 3 LHG M-V, § 25 Abs. 3 HochSchG Rheinland-Pfalz, § 60 Abs. 6 UG Saarland, § 15 Abs. 4 HSG LSA, § 48 Abs. 10 ThürHG.

|<sup>61</sup> § 63 Abs. 2 HG NW, § 7 Abs. 3 NHG, § 34 Abs. 1 SächsHSFG.

derartiger Konstellationen allokiert werden. Im Hochschulpakt II war die Zahl der eingeschriebenen Studierenden maßgeblich, die sich laut Bericht des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11, Reihe 4.1) über die Basiszahl des Jahres 2005 hinaus in einem ersten Hochschulsemester befinden. |<sup>62</sup>

Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein geben an, bei ihrer Verteilung der Mittel an die Hochschulen unterschiedslos sämtliche Studienanfänger im ersten Hochschulsemester zu berücksichtigen, die sich an einer Hochschule ihres Landes immatrikuliert haben und demzufolge in die amtliche Statistik eingehen. |<sup>63</sup> In Schleswig Holstein werden Einschreibungen jedoch nicht mit Hochschulpaktmitteln gefördert, sofern die Betroffenen – wie im Rahmen von Anrechnungsmodellen charakteristisch – ihr Studium mit der Ersteinschreibung für ein höheres Fachsemester beginnen. Hamburg schließt die Vergabe von Hochschulpaktmitteln für Masterstudiengänge grundsätzlich aus. Niedersachsen fördert Franchisestudiengänge nicht aus Hochschulpaktmitteln und bemisst die Zuweisung im Rahmen von Anrechnungsmodellen an dem tatsächlichen Aufwand, der einer Hochschule bei der Durchführung des betreffenden Studiengangs entsteht. Im Rahmen der landesinternen Ausgestaltung des Hochschulpakts ist Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Hochschulpakts III dazu übergegangen, keine Anfängerprämien mehr für Studierende im ersten Hochschulsemester zuzuweisen, die in drittmittelfinanzierten Studiengängen, Franchise-, Master- sowie Promotionsstudiengängen eingeschrieben sind. Bei der Berechnung der Erfolgprämie im Rahmen der dritten Programmphase des Hochschulpakts werden die Absolventen von Franchise-Studiengängen hingegen mitgezählt. Entsprechende Vereinbarungen wurden im Jahr 2015 in sämtliche Hochschulverträge mit Einrichtungen in Trägerschaft des Landes aufgenommen.

#### **A.VI RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR NIEDERLASSUNGEN UND INLÄNDISCHE KOOPERATIONSPARTNER AUSLÄNDISCHER HOCHSCHULEN**

---

Bei der Rechtsaufsicht der Länder über Studienangebote ausländischer Hochschulen im Inland ist, wie bereits ausgeführt, zwischen verschiedenen Fall-

|<sup>62</sup> Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) vom 24. Juni 2009, BAnz Nr. 103 vom 16. Juli 2009, S. 2419, zuletzt geändert durch Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 13. Juni 2013.

|<sup>63</sup> Grundlage dieser und der nachfolgenden Angaben sind die Ergebnisse einer schriftlichen Erhebung bei sämtlichen Ländern, die die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates zwischen April und September 2016 durchgeführt hat.

konstellationen zu unterscheiden. |<sup>64</sup> Wird ein Studiengang in Deutschland von der Niederlassung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in der Europäischen Union oder einem assoziierten Drittstaat durchgeführt, dann erstreckt sich die staatliche Anerkennung des Herkunftslandes auch auf die Niederlassung in Deutschland, sofern die Qualität des Studienangebotes nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. Weiterreichende Kontrollbefugnisse für die innerstaatliche Rechtsaufsicht der Länder bestehen dagegen, sofern eine ausländische Hochschule mit einem von ihr rechtlich unabhängigen nichthochschulischen Bildungsträger auf deutschem Boden zusammenarbeitet, um Franchisestudiengänge oder validierte Programme anzubieten, oder auch, wenn die gradverleihende ausländische Hochschule ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat.

Von den 16 Ländern hat allein Thüringen bislang keine hochschulgesetzlichen Bestimmungen für die Regulierung von Studienangeboten ausländischer Hochschulen getroffen. Einer Genehmigungs- bzw. Gestattungspflicht unterliegen EU-Niederlassungen in Bayern, Bremen und Sachsen. |<sup>65</sup> Die Mehrzahl der Länder, nämlich Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sieht eine jeweils unterschiedlich ausgestaltete Anzeigepflicht für Niederlassungen von Hochschulen aus anderen EU-Staaten vor. |<sup>66</sup> Mit Ausnahme Hamburgs, Niedersachsens und Sachsen-Anhalts geht die Anzeigepflicht mit Nachweisverpflichtungen einher, die überwiegend die staatliche Anerkennung sowie das Graduierungsrecht am ausländischen Sitz der Hochschule und die Qualitätssicherung nach den Maßgaben des Herkunftsstaates zum Gegenstand haben. Bremen und Nordrhein-Westfalen fordern darüber hinaus den Nachweis, dass die Niederlassung der ausländischen Hochschule zu Abschlüssen führt, die im Herkunftsstaat der gradverleihenden Hochschule als gleichwertig anerkannt sind.

Landesgesetzliche Regelungen für rechtlich selbständige inländische Bildungsträger, die Studiengänge ausländischer Hochschulen oder von diesen validierte Programme durchführen, ohne Hochschule oder Niederlassung der gradverleihenden Hochschule zu sein, bestehen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. |<sup>67</sup> Die

|<sup>64</sup> Siehe Kap. A.II.

|<sup>65</sup> Art. 86 BayHSchG, § 112 Abs. 2 BremHG, § 106 Abs. 5 SächsHSFG.

|<sup>66</sup> § 72a Abs. 1 LHG BW, § 124a BerlHG, § 83 Abs. 3/4 BbgHG, § 117a Abs. 1 HmbHG, § 91 Abs. 7 HHG, § 108 Abs. 3 LHG M-V, § 64a NHG, § 75 Abs. 2 HG NW, § 105 Abs. 3 LHG LSA, § 80 HSG SH.

|<sup>67</sup> § 72a Abs. 2 LHG BW, Art. 86 BayHSchG, § 124a BerlHG, § 83 Abs. 3/4 BbgHG, § 64a NHG, § 75 Abs. 3 HG NW, § 83 UG Saarland.

Hochschulgesetze Bayerns, Berlins und Brandenburgs sehen analoge Anzeige- und Nachweispflichten wie für Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz innerhalb der EU vor. In Berlin und Brandenburg werden Franchisenehmer auswärtiger und ausländischer Hochschulen bzw. von diesen validierte Bildungsträger darüber hinaus auf eine transparente Außendarstellung verpflichtet. Im Saarland besteht eine Genehmigungspflicht.

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz setzt für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eine Garantie der gradverleihenden ausländischen Hochschule voraus, dass „1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen, 2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert [wird], die Prüfungen durchgeführt [werden] und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht und 3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.“ |<sup>68</sup> Am weitesten gehen die gesetzlichen Regelungen Baden-Württembergs und Niedersachsens, indem sie rechtlich selbständige inländische Bildungsträger als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis dazu verpflichten, die von ihnen durchgeführten Studiengänge ausländischer Hochschulen aus anderen EU-Staaten oder von solchen Hochschulen validierte Programme unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungseinrichtung programmakkreditieren zu lassen. |<sup>69</sup>

Franchise- und Validierungsmodelle in Verbindung mit Hochschulen aus Drittstaaten sowie Niederlassungen derartiger Hochschulen werden in einer Minderzahl der Landeshochschulgesetze normiert. Eine Genehmigungspflicht besteht in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz, eine Anzeigepflicht mit Nachweisverpflichtungen in Berlin und Bremen. |<sup>70</sup> In Baden-Württemberg ist – wie für Franchisenehmer und validierte Einrichtungen innerhalb der EU – eine inländische Programmakkreditierung nach den Maßgaben des Akkreditierungsrats verpflichtend.

|<sup>68</sup> § 75 Abs. 3 HG NW.

|<sup>69</sup> § 72a Abs. 2 LHG BW, § 64a NHG.

|<sup>70</sup> § 72a Abs. 2 LHG BW, Art. 86 BayHSchG, § 124a BerlHG, § 112 Abs. 2 BremHG, § 117 Abs. 1 HochSchG Rheinland-Pfalz.

Die Kultusministerkonferenz hat im Jahr 2015 für den Wissenschaftsrat eine Umfrage bei den Ländern durchgeführt, um zu ermitteln, in welchem Umfang staatliche und nichtstaatliche deutsche Hochschulen sogenannte Franchisemodelle im Inland durchführen. Die erhobenen Daten bestätigten die Vermutung, dass in der Bundesrepublik eine erhebliche Zahl derartiger Studiengänge besteht. Die vorgelegten Angaben erwiesen sich jedoch bei stichprobenartiger Überprüfung in zahlreichen Fällen als überholt und konnten nicht unter dem Gesichtspunkt der jetzt vorliegenden Typologie *studiengangbezogener Kooperationen* ausgewertet werden.

#### VII.1 Datenerhebung bei Hochschulen und Ländern

Zur Erfüllung seines Arbeitsauftrags hat der Wissenschaftsrat mit erneuter Unterstützung der Länder den Versuch unternommen, die von inländischen Hochschulen im Wintersemester 2015/2016 praktizierten *studiengangbezogenen Kooperationen* gemäß der vorliegenden Typologie vollständig zu erheben.<sup>171</sup> Zu diesem Zweck wurde ein elektronischer Fragebogen an die Rektorate und Präsidien von 235 staatlichen, 40 kirchlichen und 116 privaten Hochschulen versandt. Die Laufzeit der Umfrage betrug vier Monate. Von den angeschriebenen 391 staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen im Inland haben sich 271 – also gut 69 % der Befragten – an der Umfrage beteiligt. Trotz einer erfreulich hohen Beteiligung konnten keine vollständigen Daten erhoben werden. Die Rücklaufquote der befragten staatlichen Hochschulen liegt mit 80,4 % weit über derjenigen der Kirchlichen Hochschulen (60,0 %) und der privaten Hochschulen, von denen sich nur 50 % an der Erhebung beteiligt haben. Eine weitere, regionale Verzerrung ergibt sich dadurch, dass die Rücklaufquote – auf sämtliche Hochschultypen bezogen – von Land zu Land erheblich differiert. Sie liegt zwischen 28,9 % und 100 %.

Die eingegangenen Datensätze wurden in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates systematisch um gemeldete *Double-, Joint- und Multiple-Degree-Studiengänge* sowie duale und berufsbegleitende Studiengänge bereinigt, die nicht in die hier maßgebliche Typologie *studiengangbezogener Kooperationen* fallen. Im Rahmen dieser Prüfung fiel auf, dass die Angaben der Hochschulen in zahlreichen Fällen unvollständig sind. Aus ergänzenden Recherchen der Geschäftsstelle des Wis-

<sup>171</sup> Siehe auch die tabellarischen Übersichten „Statistische Auswertungen für das Wintersemester 2015/2016“ im Anhang (S. 91-98) der vorliegenden Empfehlungen.

senschaftsrates ergibt sich, dass beispielsweise nur ein Teil der erhebungsrelevanten Studiengänge angegeben wurde, die die betreffenden Einrichtungen oder ihre Kooperationspartner auf ihren jeweiligen Homepages ausweisen. In anderen Fällen unterblieb die Meldung solcher Studiengänge, die ersichtlich im Rahmen von Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit privatrechtlichen Ausgründungen angeboten werden oder die dem Wissenschaftsrat als *studiengangsbezogene Kooperationen* aus anderen Zusammenhängen bekannt sind. Aus dem vorliegenden Datenmaterial gewonnene Aussagen über den Umfang der *studiengangsbezogenen Kooperationen* inländischer Hochschulen unterliegen folglich einem Vorbehalt.

Gegenstand einer zweiten Erhebung waren *studiengangsbezogene Kooperationen* von Hochschulen mit Sitz im Ausland, die in Deutschland von Niederlassungen der gradverleihenden Hochschulen oder von rechtlich selbständigen inländischen Bildungsträgern durchgeführt werden. |<sup>72</sup> Um einen Überblick über derartige Bildungsimporte zu erhalten, wurden Fragebögen an die Wissenschaftsministerien der Länder versandt, die sich alle an der Erhebung beteiligt haben. Neun der 16 Länder berichten von grenzüberschreitenden Kooperationen. Keine derartigen Kooperationen werden von Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeldet. Analog zu der Befragung der inländischen Hochschulen wurden die eingegangenen Datensätze in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates systematisch um gemeldete *Double-, Joint- und Multiple-Degree-Studiengänge* sowie duale und berufsbegleitende Studiengänge bereinigt, die nicht unter die hier maßgebliche Typologie *studiengangsbezogener Kooperationen* fallen. Im Rahmen dieser Prüfung fiel gleichfalls auf, dass über den gemeldeten Umfang hinaus offenkundig weitere erhebungsrelevante Kooperationen ausländischer Hochschulen mit inländischen Bildungseinrichtungen bestehen, wie der öffentlichen Selbstdarstellung der betreffenden Einrichtungen oder ihrer Kooperationspartner zu entnehmen ist. So lässt sich beispielsweise feststellen, dass ein und derselbe nichthochschulische Anbieter von Bildungsdienstleistungen als Kooperationspartner ausländischer Hochschulen in acht Bundesländern tätig ist, jedoch nur in fünf dieser acht Länder bekannt zu sein scheint. Unbeschadet dieser Beobachtungen muss jedoch allein aufgrund der unterschiedlich ausgeprägten Anzeigepflichten damit gerechnet werden, dass die aus dem vorliegenden Datenmaterial gewonnenen Aussagen über den Umfang von Bildungsimporten statistischen Verzerrungen unterliegen.

|<sup>72</sup> Siehe auch die tabellarischen Übersichten „Statistische Auswertungen für das Wintersemester 2015/2016“ im Anhang (S. 91-98) der vorliegenden Empfehlungen.

Adressaten der Befragung waren 391 staatliche und nichtstaatliche Hochschulen im Inland. Von den 271 Hochschulen, die sich an der Erhebung des Wissenschaftsrates beteiligt haben, geben 95 an, *studiengangsbezogene Kooperationen* mit Partnereinrichtungen im Inland zu unterhalten. Die Zahl der betreffenden Kooperationen betrug demnach 320 im Wintersemester 2015/2016. Mit Ausnahme der Hochschulen Schleswig-Holsteins wurden *studiengangsbezogene Kooperationen* aus sämtlichen übrigen Ländern gemeldet. Bei regional signifikant ungleichmäßiger Verteilung entfallen 37,5 % aller bekannten *studiengangsbezogenen Kooperationen* (120) auf nordrhein-westfälische Hochschulen. Weitere 40,3 % der einschlägigen Kooperationen sind den Hochschulen Baden-Württembergs (42 Kooperationen), Sachsens (33), Bayerns (29) und Mecklenburg-Vorpommerns (25) zuzurechnen. Die restlichen 22,2 % der Fälle verteilen sich auf die übrigen Bundesländer mit Ausnahme Schleswig-Holsteins. Eine differenzierte Auswertung nach Hochschulträgerschaft und Hochschultypen zeigt, dass 74 staatliche Hochschulen mit 275 gemeldeten *studiengangsbezogenen Kooperationen* nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch relativ zu den privaten (29 Fälle auf 15 Hochschulen) und den Kirchlichen Hochschulen (16 Fälle auf 6 Hochschulen) als Anbieter auf diesem Sektor führend sind. Die Unterscheidung nach Hochschultypen verdeutlicht ferner, dass *studiengangsbezogene Kooperationen* mehrheitlich ein Phänomen der Fachhochschulen sind: Von den gemeldeten Studiengängen entfallen zwei Drittel (212) auf 63 Fachhochschulen und knapp ein Drittel auf 29 Universitäten. Von den 275 *studiengangsbezogenen Kooperationen* staatlicher Hochschulen werden 63 in Verbindung mit 15 privatrechtlichen Ausgründungen durchgeführt.

Mit einem Anteil von insgesamt 1,7 % an den in Deutschland statistisch erfassten Studiengängen |<sup>73</sup> handelt es sich bei *studiengangsbezogenen Kooperationen* um einen zwar kleinen, aber in den letzten Jahren stark expandierenden Bereich hochschulischer Ausbildungsangebote. Es fällt auf, dass knapp 60 % der gemeldeten *studiengangsbezogenen Kooperationen* erst nach dem Jahr 2010 eingerichtet wurden. Derzeit sind nach Angaben der befragten Hochschulen 20.299 Studierende im Rahmen derartiger Studiengänge eingeschrieben, davon ein Viertel (5.611) für Studiengänge, die von privatrechtlichen Ausgründungen staatlicher Hochschulen durchgeführt werden. Der überwiegende Anteil der insgesamt mehr als 20 Tsd. Studierenden ist im Rahmen von Franchise- (53 %) und Anrechnungsmodellen (39,2 %) immatrikuliert. |<sup>74</sup> Die gemeldeten *studiengangbe-*

|<sup>73</sup> Der Hochschulkompass verzeichnet derzeit (Stand: 03.11.2016) insgesamt 19.377 Studiengänge, davon 10.445 grundständig und 8.932 weiterführend.

|<sup>74</sup> Rest: Validierungsmodelle 4,9 %, Externenprüfungsmodelle 2,9 %.



*zogenen Kooperationen* inländischer Hochschulen entfallen je zur Hälfte auf Bachelor- (159 von 320) und Masterstudiengänge (155). |<sup>75</sup> Mit einem Anteil von 83,2 % überwiegen unter den Masterstudiengängen solche, die als weiterbildend gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz akkreditiert sind (129 von 155). Die Zuordnung der gemeldeten Fälle zu den vier Typen *studiengangbezogener Kooperationen* zeigt, dass unter den entsprechenden Bildungsangeboten inländischer Hochschulen Franchise- (45,6 %) und Anrechnungsmodelle (31,0 %) überwiegen. Externenprüfungs- (13,5 %) und Validierungsmodelle (9,9 %) spielen demgegenüber eine nachgeordnete Rolle.

### VII.3 Kooperationen inländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Ausland

Die Zahl der Bildungsexporte deutscher Hochschulen, die in die Typologie *studiengangbezogener Kooperationen* fallen, erscheint auf Basis der vorliegenden Rückmeldungen (271 Antworten von 391 befragten Hochschulen) vernachlässigbar. In der Summe handelt es sich um 20 Studiengänge, die in Verbindung mit Hochschulen oder nichthochschulischen Einrichtungen außerhalb Deutschlands angeboten werden. Neun dieser Fälle betreffen Kooperationen mit Bildungseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die übrigen elf Kooperationen finden in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern in Drittstaaten statt. Die Verteilung der gemeldeten Fälle auf Bachelor- (8), Master- (9) und Diplomstudiengänge (3) entspricht der Struktur der von den inländischen Hochschulen in Deutschland angebotenen *studiengangbezogenen Kooperationen*. Leichte und damit nicht statistisch signifikante Abweichungen zeigen sich in der Zuordnung der 20 Studiengänge zu den vier Typen *studiengangbezogener Kooperationen*. Vor dem Hintergrund einer möglichen Mehrfachzuordnung wurden 13 Franchisemodelle, sechs Externenprüfungsmodelle, fünf Anrechnungsmodelle sowie ein Validierungsmodell eines ausländischen Bildungsträgers gemeldet. Im Wintersemester 2015/2016 strebten nach Angaben der befragten Hochschulen 692 Studierende im Rahmen von Bildungsexporten deutscher Hochschulen einen akademischen Grad an.

### VII.4 Kooperationen ausländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Inland

Aus neun der 16 Ländern wurden für das Wintersemester 2015/2016 insgesamt 108 *studiengangbezogene Kooperationen* gemeldet, die von gradverleihenden Hochschulen mit Sitz im Ausland in Verbindung mit inländischen Einrichtungen durchgeführt werden. Bei letzteren handelt es sich in 26 von 35 Fällen – und damit überwiegend – um rechtlich selbständige inländische Bildungsträger. Niederlassungen der ausländischen Hochschulen (6 Fälle) sowie inländische

|<sup>75</sup> Rest: sechs Diplomstudiengänge.

Hochschulen als Kooperationspartner (3 Fälle) spielen dagegen nur eine marginale Rolle. Auffallend ist die erhebliche Expansion derartiger Bildungsimporte innerhalb weniger Jahre: Knapp 80 % der erfassten Studiengänge entstanden seit dem Jahre 2010. Bei regional sehr ungleichmäßiger Verteilung liegt die Zahl der gemeldeten Fälle am höchsten in Berlin (40), gefolgt von Bayern (23), Nordrhein-Westfalen (13), Hamburg (11) und Hessen (10). Unter den insgesamt 31 gradverleihenden ausländischen Hochschulen dominieren Anbieter, die ihren Sitz in anderen Staaten der Europäischen Union haben (23 von 31); von diesen wiederum stellen britische Hochschulen knapp die Hälfte (11 von 23). Auffallend ist, dass 63 von 86 der Bildungsimporte aus anderen Staaten der Europäischen Union auf der Zusammenarbeit inländischer Bildungsträger mit nur elf britischen Hochschulen beruhen.

Auch wenn keine Vollerhebung aller Studienangebote erfolgen konnte, fällt auf, dass sich Bildungsimporte strukturell wesentlich von den *studiengangsbezogenen Kooperationen* inländischer Hochschulen unterscheiden. Bei mehr als zwei Drittel der gemeldeten Bildungsimporte (77 von 108 Kooperationen) handelt es sich um Bachelorstudiengänge, hinter die Masterstudiengänge (24) und Promotionsprogramme (4) weit zurücktreten. |<sup>76</sup> Ein weiterer signifikanter Unterschied betrifft die Zuordnung zu den vier Typen *studiengangsbezogener Kooperationen*. Entsprechend der gemeldeten Zuordnung fallen die Bildungsimporte zu 54,5 % in die Kategorie Franchise- (60) und zu 42,7 % in die Kategorie Validierungsmodelle (47). |<sup>77</sup> Obgleich eine Mehrfachzuordnung im Rahmen der Datenerhebung möglich war, sind *studiengangsbezogene Kooperationen* vorrangig als Franchisestudiengänge oder validierte Programme gemeldet worden, auch wenn sie möglicherweise Elemente der systematischen Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kooperationen beinhalten. Angaben zu der Zahl der Studierenden, die im Wintersemester 2015/2016 im Rahmen von Bildungsimporten einen akademischen Grad anstreben, können aus Mangel an einschlägigen Daten nicht gemacht werden.

|<sup>76</sup> Rest: Diplom (1), Praktikum (1), unbekannt (1).

|<sup>77</sup> Rest: unbekannt.

---

# B. Analysen und Bewertungen

## **B.I ZUR ABGRENZUNG HOCHSCHULISCHER STUDIENGÄNGE VON ANDEREN FORMEN DER (AUS-)BILDUNG**

---

### I.1 Ziel der Empfehlungen: Sicherung von Qualität und Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung

Programmatische Überlegungen zu den Chancen und Risiken von Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodellen werden in Deutschland vermehrt seit der Jahrtausendwende angestellt. |<sup>78</sup> Sie stehen im Kontext verschiedener wissenschafts- und hochschulpolitischer Entwicklungen und Diskurse. Zu nennen sind hier vor allem: das unter den Vorzeichen von *New Public Management* entstandene Konzept der „unternehmerischen Hochschule“ als (inter-)national konkurrierender Anbieterin akademischer Bildung; die auch vom Wissenschaftsrat erhobene Forderung nach einer Differenzierung und Profilbildung innerhalb der deutschen Hochschullandschaft; |<sup>79</sup> die Frage nach der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung; die Forderung nach einem stärkeren Praxis- und Berufsbezug von Studiengängen zur Sicherung des inländischen Fachkräftebedarfs; der Wunsch nach vermehrter Zusammenarbeit der Hochschulen mit gesellschaftlichen Akteuren über die Kernaufgaben For-

|<sup>78</sup> Vgl. beispielsweise Schreiterer, U.; Witte, J.: Modelle und Szenarien für den Export deutscher Studienangebote ins Ausland. Eine international vergleichende Studie im Auftrag des DAAD, hrsg. vom Centrum für Hochschulentwicklung und vom Deutschen Akademischen Austauschdienst, Gütersloh 2001; Bischof, L.; Müller, U.: „Auch das ist Hochschule?!“ Neue Herausforderungen erfordern einen offenen Hochschulbegriff (= Arbeitspapier Nr. 176), hrsg. vom Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh 2014; vorrangig aus mikroökonomischer Perspektive: Leusing, B.: „McUniversity“: Innerstaatliches Academic Franchising deutscher Hochschulen – eine public-private Perspektive, Dissertation, Universität Flensburg 2013.

|<sup>79</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2011.

schung, Lehre und Weiterbildung hinaus; |<sup>80</sup> nicht zuletzt aber auch die fiskalische Problematik des auf deutschen Hochschulen lastenden Nachfragedrucks, zu dessen Bewältigung seit den 1970er Jahren fortwährend nach innovativen, für die Hochschulen und für die öffentliche Hand finanziell tragbaren Maßnahmen gesucht wird.

Die vorstehend benannten Diskurse aus Hochschul-, Bildungs-, Gesellschafts- und Finanzpolitik sind aufgrund von Zielkonflikten geeignet, unterschiedliche und möglicherweise gegensätzliche Bewertungen *studiengangbezogener Kooperationen* nahezulegen. Für das Urteil des Wissenschaftsrates ist primär die Frage nach den Schutzgütern entscheidend, die durch die Verwirklichung *studiengangbezogener Kooperationen* beeinträchtigt werden können. Als solche sind die Sicherung der Qualität und Gleichwertigkeit einer jeden Hochschulausbildung |<sup>81</sup> sowie die berechtigten Interessen der Studierenden an einem gleichwertigen, qualitätsgesicherten Hochschulstudium hervorzuheben. Aus den Normen des Grundgesetzes lassen sich folgende allgemeine Anforderungen an die staatliche Rechtsaufsicht über Hochschulen und deren Studiengänge ableiten:

1. Dem Staat kommt eine Gewährleistungsverantwortung für die Pflege der Wissenschaft und des Hochschulwesens zu. Dies umfasst auch die Qualität der Hochschulausbildung. Die Qualitätssicherung erstreckt sich auf die akademische Lehre, das Prüfungswesen und die Verleihung akademischer Grade, bei denen es sich um untrennbar miteinander verbundene Aufgaben der Hochschulen handelt.
2. Die Verpflichtung zur Qualitätssicherung gilt für sämtliche Studienangebote und tritt besonders bei der akademischen Ausbildung für solche Berufe hervor, an deren sachgerechter Ausübung ein gesteigertes Gemeinwohlinteresse besteht.
3. Unabhängig von der selbständigen Urteilsfähigkeit der Studierenden ist der Staat verpflichtet, die berechtigten Interessen aller Studierenden sowie deren künftiger Arbeitgeber zu schützen. Vergleichbar der Rechtfertigung von Verfahren der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen gilt es, Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und auf die Verleihung gleichwertiger Abschlüsse hinzuwirken.

Der Wissenschaftsrat unterstreicht, dass sich die vorstehenden Anforderungen ausnahmslos auf sämtliche Bildungsangebote beziehen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in der rechtlichen Gestalt von Studiengängen an-

|<sup>80</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien. Positionspapier (Drs. 5665-16), Weimar Oktober 2016.

|<sup>81</sup> Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für anwendungs- und für forschungsorientierte Studiengänge gleichermaßen.

geboden werden und deren Absolventinnen und Absolventen nach abgeschlossenem Studium ein akademischer Grad verliehen wird.

Den Hochschulen bleibt es unbenommen, darüber hinaus weitere, auf spezifische Zielgruppen zugeschnittene Aus- und Weiterbildungsangebote |<sup>82</sup> bereitzustellen und zu diesem Zweck mit anderen Bildungsträgern zusammenzuarbeiten. Mit Blick auf hybride Bildungsgänge an der Schwelle zwischen (post-)sekundärem und tertiärem Bildungssektor hat der Wissenschaftsrat erst kürzlich die Möglichkeit aufgezeigt, dass derartige Programme einen Beitrag zur Qualifizierung von Fachkräften für den inländischen Arbeitsmarkt leisten könnten. |<sup>83</sup> Er betont jedoch, dass solche Bildungsgänge, auch wenn sie von Hochschulen entwickelt und verantwortet werden, nur dann zur Verleihung von Hochschulgraden führen dürfen, sofern es sich um qualitätsgesicherte und gleichwertige Angebote handelt, die dem materiellen Begriff eines Hochschulstudiums (siehe unten, Kap. B.I.3) entsprechen.

## 1.2 Zum materiellen Begriff des Hochschulstudiums

Das seit Beginn der 2010er Jahre medial geäußerte Unbehagen |<sup>84</sup> gegenüber inländischen Franchise- und Validierungspraktiken speist sich insbesondere aus solchen Konstellationen, in denen Studiengänge ganz oder teilweise von nicht-hochschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Sämtlichen geäußerten Vorbehalten ist gemein, dass sie auf einer Reihe expliziter wie impliziter Annahmen beruhen, welche Merkmale für ein Hochschulstudium – insbesondere in Abgrenzung von der dualen Berufsausbildung – konstitutiv seien. In Ermangelung eines materiellen Begriffs von „Hochschule“ oder „Studium“ werden zumeist die Merkmale eines Vollzeit-Präsenzstudiums an staatlichen Universitäten oder Fachhochschulen als impliziter Standard vorausgesetzt. Im Lichte einer strukturellen Definition können Studium und Lehre, die von nichthochschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden, diesen Standards nicht oder nur zu Teilen entsprechen. Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass sich Studien- und Ausbildungsformate jenseits von Präsenzstudiengängen innerhalb des

|<sup>82</sup> Der Begriff der Weiterbildung schließt in diesem Zusammenhang sämtliche Bildungsangebote von Hochschulen ein, die aus bildungsbiographischer Perspektive eine weiterbildende Funktion erfüllen.

|<sup>83</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, Teil 1: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014, S. 94 ff.

|<sup>84</sup> Vgl. Hutter, R.: Public-Private Partnership. Wie staatliche Hochschulen ihre Studienabschlüsse verkaufen, in: Studis online, 09.05.2011; ders.: Ketten für „entfesselte“ Hochschulen erwünscht, in: Telepolis, 01.06.2011; Mersch, B.: Studiengänge zu verkaufen. Auf dem Weg zur McUniversity, in: DUZ Magazin 9/2012 vom 24.08.2012, S. 12 f.; Osel, J.: Franchising von Studiengängen. Einmal Bildung zum Mitnehmen, in: Süddeutsche Zeitung, 11.08.2014.

deutschen Bildungssystems etabliert haben und Veränderungen dieser Art auch künftig zu erwarten sind. Als allgemein akzeptierte Studienformate, die sich von herkömmlichen Vollzeit-Präsenzstudiengängen erheblich unterscheiden, sind beispielsweise berufsbegleitende Angebote sowie duale<sup>85</sup>, Fern-, Online- oder *Blended-Learning*-Studiengänge zu nennen. In den zurückliegenden Jahren ist überdies ein vielfältiges Segment rein virtueller Studien- und Ausbildungsangebote entstanden, beispielsweise in Gestalt von hochschulischen *Massive Open Online Courses (MOOCs)* oder von nichthochschulischen *Digital Badges* und *Nano-degrees*, die auf die Initiative nichthochschulischer Bildungsanbieter zurückgehen. Vor dem Hintergrund der Digitalen Revolution wird derzeit die Möglichkeit einer radikalen Veränderung tertiärer Bildungsprozesse diskutiert, die im Sinne von Chancen wie auch von Risiken mit einem Wandel langjährig etablierter Hochschulstrukturen verbunden sein könnten.<sup>86</sup> Digitale Elemente werden in den angesprochenen Fern-, Online- und *Blended-Learning*-Studiengängen bereits seit längerem erfolgreich in der Lehre und zur wissenschaftlichen Kompetenzvermittlung eingesetzt. Sie kommen mittlerweile auch unterstützend in Präsenzstudiengängen zur Anwendung. Gleichwohl lässt sich derzeit noch nicht absehen, in welchem Ausmaß und in welcher Weise sich die Digitalisierung von Bildungsangeboten auf die grundlegenden Merkmale von Hochschulstudiengängen auswirken wird.<sup>87</sup>

Eine Bewertung *studiengangsbezogener Kooperationen* sowie Empfehlungen zu deren Qualitätssicherung und künftiger Entwicklung können folglich nur vor dem Hintergrund der Merkmale formuliert werden, durch die sich ein Hochschulstudium unter derzeitigen Bedingungen grundsätzlich von allen anderen Formen der (post-)sekundären Bildung und Ausbildung unterscheidet. Der Wissenschaftsrat hat zu dieser Frage bereits in der Vergangenheit verschiedentlich Stellung bezogen und in diesem Zusammenhang auch die bildungspolitische

<sup>85</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, bes. S. 9 zur systematischen Unterscheidung der vielfältigen, im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedslos als „dual“ bezeichneten Studienformate.

<sup>86</sup> Derartige Szenarien werden vornehmlich unter den Gesichtspunkten des technisch (also digital) Machbaren, knapper werdender finanzieller Ressourcen für Hochschulbildung und gesellschaftspolitischer Forderungen nach einer größeren Öffnung und Flexibilisierung des Zugangs zu tertiären Bildungsprozessen diskutiert. Vgl. Gampfer, V.; Nothelfer, S. (Hrsg.): Center for Digital Technology and Management: The Future of Education. Trend Report 2015, München 2016; American Council on Education: Presidential Innovation Series, vier Teilveröffentlichungen: Signals and Shifts in the Postsecondary Landscape; Beyond the Inflection Point: Reimagining Business Models for Higher Education; Unbundling Versus Designing Faculty Roles; The Students of the Future; vgl. ferner: Bischof, L.; Müller, U.: „Auch das ist Hochschule!“ Neue Herausforderungen erfordern einen offenen Hochschulbegriff, (= Arbeitspapier Nr. 176), hrsg. vom Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh 2014.

<sup>87</sup> Der Wissenschaftsrat behält sich vor, zu dieser Frage bei künftiger Gelegenheit Stellung zu beziehen.

Forderung unterstützt, berufliche Aus- und Weiterbildung sinnvoll mit hochschulischen Bildungsangeboten zu verzahnen. |<sup>88</sup> Unabhängig von dieser zentralen bildungs- und gesellschaftspolitischen Forderung sind heute bereits fließende Grenzen zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor erkennbar. Diese ergeben sich unter anderem daraus, dass eine zunehmende Zahl ehemals im (post-)sekundären Bildungssektor angesiedelter Ausbildungsgänge – beispielsweise für Gesundheits- und Sozialberufe – akademisiert wird, wodurch zugleich die Zahl der Studiengänge wächst, die materiell überwiegend für ein konkretes Berufsbild qualifizieren. Eine stärkere Differenzierung zwischen beruflich und wissenschaftlich qualifizierenden Studiengängen, wie sie gegenwärtig insgesamt zu beobachten ist, darf indes nicht dazu führen, dass der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit als gemeinsamer Maßstab für Hochschulstudiengänge infrage gestellt wird |<sup>89</sup>

Klärungsbedürftig erscheint ferner, welche institutionellen Voraussetzungen für die Durchführung von Hochschulstudiengängen unentbehrlich sind. Der Wissenschaftsrat hat sich im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung seiner Leitfäden der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung zuletzt mit dieser Frage befasst und erstmals konstitutive Voraussetzungen der Hochschulformigkeit definiert, die unabhängig von Hochschultyp und Studienformat an nichtstaatlichen Hochschulen erfüllt sein müssen.

|<sup>88</sup> Vgl. zu den materiellen Merkmalen eines Hochschulstudiums: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium (Drs. 8639-08), Berlin Juli 2008, S. 20 f.; ders.: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2011, S. 53 ff.; ders.: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem (Drs. 7067-06), Berlin Januar 2006, S. 60 ff.; ders.: Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor – Magister/Master) in Deutschland (Drs. 4418-00), Berlin Januar 2000, S. 21 ff.; ders.: Empfehlungen zur Hochschulentwicklung durch Multimedia in Studium und Lehre (Drs. 3536-96), Mainz Mai 1998, S. 16 ff.; ders.: Empfehlungen zum Fernstudium (Drs. 929-92), Hannover November 1993. Vgl. zum Verhältnis von hochschulischer und beruflicher Bildung: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, Teil 1: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014; Teil 2: Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt (Drs. 4925-15), Bielefeld Oktober 2015; Teil 3: Empfehlungen zur Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender (Drs. 5437-16), Kiel Juli 2016; ders.: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013; ders.: Empfehlungen zum arbeitsmarkt- und demographiegerechten Ausbau des Hochschulsystems (Drs. 7083-06), Berlin Januar 2006; ders.: Stellungnahme zum Verhältnis von Hochschulausbildung und Beschäftigungssystem (Drs. 4099-99), Würzburg Juli 1999; ders.: Empfehlungen zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung (Drs. 3253-97), Berlin November 1997; ders.: Empfehlung zur Weiterbildung an Hochschulen (Drs. 5989-83), Berlin Januar 1983.

|<sup>89</sup> Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Bielefeld 2016, S. 141 f.

### **Konstitutive Voraussetzungen der Hochschulförmigkeit nichtstaatlicher Hochschulen gemäß Leitfäden der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen |<sup>90</sup>**

- \_ Lehre, Forschung und Kunstausübung finden unter den Bedingungen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft und der Kunst statt.
- \_ Die Hochschule ist mitgliedschaftlich organisiert und ihr akademischer Betrieb liegt in der Verantwortung der hochschulischen Organe.
- \_ Die Hochschule nimmt das Recht auf Selbstergänzung des Lehrkörpers wahr und führt zu diesem Zweck Berufungsverfahren durch, die wissenschaftsadäquaten Standards genügen.
- \_ Die Hochschule verfügt über einen ‚akademischen Kern‘ |<sup>91</sup> hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren, der in qualitativer und quantitativer Hinsicht ihrem institutionellen Anspruch genügt und eine hinlängliche Kontinuität aufweist.
- \_ Der akademische Kern trägt dazu bei, ein qualitätsgesichertes Studienangebot dauerhaft vorzuhalten, das mindestens zwei Studiengänge umfasst, die Lehre in den Kernfächern des Studienangebots sicherzustellen und notwendige curriculare Reformen umzusetzen.
- \_ Die Studier- und Lernfreiheit der Studierenden ist gewährleistet.
- \_ Mittels forschungs- bzw. kunstbasierter Lehre werden den Studierenden wissenschaftliche bzw. künstlerische Kompetenzen vermittelt.
- \_ Die Forschung ist an der Hochschule fest und systematisch verankert. Strukturelle Rahmenbedingungen und Forschungsleistungen sind je nach institutionellem Anspruch und Fächerkultur unterschiedlich ausgeprägt. Für Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Studienangeboten gilt die Kunstausübung als Pendant zur Forschung.
- \_ Die Hochschulangehörigen prägen eine Hochschulkultur, die auch für Außenstehende wahrnehmbar ist. Dazu muss ein intellektueller und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Austausch innerhalb des Lehrkörpers, aber auch zwischen Lehrenden und Lernenden sowie mit externen Partnern erkennbar sein.

|<sup>90</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015, S. 9 f.

|<sup>91</sup> Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass ein „akademischer Kern“ aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Träger zentraler Funktionen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nicht durch andere Personalkategorien zu ersetzen sind, unabdingbar ist; dessen Mindestumfang hängt von dem institutionellen Anspruch sowie von dem Angebotsprofil der betreffenden Einrichtung ab. Siehe zur Herleitung ausführlich: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 125 ff.



- \_ Die Hochschule ist durch Kooperationsbeziehungen in ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches und gesellschaftliches Umfeld eingebettet.
- \_ In allen Leistungsbereichen der Hochschule manifestiert sich ein umfassendes Verständnis für Qualitätssicherung und -entwicklung, die entsprechend implementiert werden.

Es handelt sich um Mindestanforderungen, die von den institutionellen Standards staatlicher Hochschulen abgeleitet sind und deren Einhaltung deswegen prinzipiell überall dort vorausgesetzt werden kann, wo Studiengänge inländischer Hochschulen durchgeführt werden. |<sup>92</sup>

### 1.3 Die fünf grundlegenden Merkmale eines Hochschulstudiums

Nach Überzeugung des Wissenschaftsrates kann ein Hochschulstudium durch folgende Merkmale |<sup>93</sup> definiert werden:

1 – Institutioneller und organisatorischer Rahmen: Ein Hochschulstudium findet in einem institutionellen Rahmen statt, der die grundgesetzlich geschützte Lern-, Lehr- und Forschungsfreiheit gewährleistet. Die Hochschule ist durch die akademische und studentische Selbstverwaltung partizipativ ausgestaltet. Sämtliche Statusgruppen der Hochschule wirken im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung an Beschlüssen mit, die Forschung, Lehre und Weiterbildung betreffen. Das Lehr- und Lerngeschehen wird durch curriculare Vorgaben bestimmt. Das Recht zur Zertifizierung von Studienleistungen einschließlich der Verleihung akademischer Grade liegt bei der gradverleihenden Hochschule mit Ausnahme bestimmter professionsspezifischer Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder kirchlichen Examen abschließen. Die von Absolventinnen und Absolventen zu erwartenden Qualifikationen werden als Folge der Bologna-Reform modulweise und damit auf dem Niveau des zu dem jeweiligen Zeitpunkt curricular intendierten Lernfortschritts geprüft. Eine Prüfung des erreichten Lernerfolges, etwa in den vom Wissenschaftsrat bestimmten Dimensionen (a) wissenschaftliche Ausbildung, (b) Persönlichkeitsbildung und (c) Arbeitsmarkt-

|<sup>92</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015, S. 9 f. Siehe zur Herleitung ausführlich: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 125 ff.

|<sup>93</sup> Vgl. zu den materiellen Merkmalen eines Hochschulstudiums: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium (Drs. 8639-08), Berlin Juli 2008, S. 20 f.; ders.: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2011, S. 53 ff.; ders.: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem (Drs. 7067-06), Berlin Januar 2006, S. 60 ff.; ders.: Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor – Magister/Master) in Deutschland (Drs. 4418-00), Berlin Januar 2000, S. 21 ff.; ders.: Empfehlungen zur Hochschulentwicklung durch Multimedia in Studium und Lehre (Drs. 3536-96), Mainz Mai 1998, S. 16 ff.; ders.: Empfehlungen zum Fernstudium (Drs. 929-92), Hannover November 1993.

befähigung |<sup>94</sup> erfolgt im Rahmen der akademischen Leistungsprüfungen normalerweise selektiv und stichprobenartig. Sozialisierungseffekte, die unter anderem persönlichkeitsbildend wirken oder den Anstoß zu einer Reflexion der individuellen Arbeitsmarktchancen geben können, werden unter der Voraussetzung kontinuierlicher Interaktion der Studierenden mit den Lehrenden unterstellt, können jedoch praktisch nicht geprüft oder gemessen werden.

2 – Gegenstände: Ein Hochschulstudium dient nicht primär allgemeinbildenden Zwecken, sondern soll eine disziplinär oder fachlich bestimmte, durch fortschreitende Spezialisierung gekennzeichnete wissenschaftliche Bildung ermöglichen. Zugleich werden durch den interdisziplinären Blick über die Grenzen des eigenen Faches hinaus Verständnis und Anerkennung für andere wissenschaftliche Denk- und Handlungsweisen vermittelt. Das Curriculum hat zu beträchtlichen Teilen Angebotscharakter und wird den Erfordernissen von Wahlfreiheit und fachlicher Spezialisierung gerecht. |<sup>95</sup> Studieren bedeutet, sich wissenschaftliches Wissen in einem aktiven Prozess ebenso anzueignen wie die wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden (z. B. Experimente, andere empirische und hermeneutische Verfahren, Entwicklungs- oder Designprozesse), mittels derer dieses Wissen generiert wird. |<sup>96</sup> Studierende erhalten die Gelegenheit, unter anderem durch eine projektförmige Einbindung, wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden im Rahmen ihres Studiums anzuwenden. Die Vermittlung der Paradigmen, Theorien und Methoden des jeweiligen Faches ist notwendiger Bestandteil eines Hochschulstudiums, um wissenschaftliche Erkenntnisse nachvollziehen und beurteilen zu können und selbst sukzessive zu wissenschaftlichem Arbeiten und zu eigenständigem Forschen fähig zu werden. Das Studium soll die Studierenden schließlich auch an die Grenzen des mit wissenschaftlicher Methode Erkennbaren führen.

|<sup>94</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt. Zweiter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 4925-15), Bielefeld Oktober 2015, S. 38 ff.

|<sup>95</sup> Ein Schwerpunkt der gegenwärtigen Diskussion über die Auswirkungen des Bologna-Prozesses liegt unter anderem auf den unerwünschten Folgen der Studienreform wie der zum Teil eingeschränkten fachlichen Wahlfreiheit der Studierenden. Ein im Sommer 2016 von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gemeinsam gefasster Beschluss regt die Hochschulen dazu an, die bestehenden Freiräume bei der Gestaltung von Studiengängen besser zu nutzen (Europäische Studienreform. Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 10.11.2015 sowie der Kultusministerkonferenz vom 08.07.2016). Der genannte Beschluss wurde öffentlich als Teil einer Entwicklung interpretiert, den Studierenden künftig wieder mehr inhaltliche und zeitliche Wahlfreiheiten zu ermöglichen. Vgl. zur Frage der Wahlfreiheit ferner Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015, S. 35.

|<sup>96</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium (Drs. 8639-08), Berlin Juli 2008, S. 20, 55 f.

3 – Art des Lernprozesses: Anders als schulische Bildung und berufliche Ausbildung bedeutet Studieren, sich wissenschaftliches Wissen – im Rahmen eines gegebenen Curriculums, aber unter der Prämisse der grundgesetzlich geschützten Lernfreiheit – intellektuell selbständig anzueignen. Das schließt die kritische Auseinandersetzung sowie den Dialog sowohl mit den Lehrenden wie auch mit den anderen Studierenden ein. Im Studienverlauf wächst normalerweise der Grad dieser Selbständigkeit bei gleichzeitigem Zurücktreten struktureller Vorgaben und zunehmenden Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten. Deshalb ist es unter didaktischen Aspekten keineswegs beliebig, in welcher Reihenfolge die einzelnen Bestandteile (Module) des Curriculums absolviert werden (kumulativer Aufbau eines Curriculums, s. o.). Unbeschadet dieser Einschränkung bleiben Wahlfreiheit und individuelle Schwerpunktsetzung ein bedeutendes Unterscheidungsmerkmal im Verhältnis zu (pflicht-)schulischer oder beruflicher (Aus-)Bildung. Da wissenschaftliches Wissen immer vorläufig, ungeschlossen sowie durch Vorannahmen, Paradigmen, Methoden, und Perspektiven bedingt ist, sind Lehr- und Lernformen erforderlich, in denen eine diskursive Verständigung und Prüfung der Gültigkeit immer wieder ermöglicht und eingefordert werden kann. Zu diesem Zweck interagieren Lehrende und Studierende ungeachtet des Studienformates (Präsenz-, Fern-, Dual- oder Online-Studium) in gemeinsamen sozialen, ggf. auch medial oder virtuell erzeugten Räumen. Diese Interaktion ist notwendig, um eine akademische Sozialisation entsprechend den spezifischen Normen und Erwartungen der jeweiligen Disziplin/des jeweiligen Faches zu gewährleisten.

4 – Qualifikation des Lehrpersonals: Die Lehrenden sind typischerweise durch eigene Forschung und wissenschaftliche Arbeit derart qualifiziert, dass sie die Studierenden forschungsbasiert zu wissenschaftlichem Arbeiten und zum Erwerb wissenschaftlichen Wissens anzuleiten vermögen. Anders als das Lehrpersonal von Schulen und Ausbildungseinrichtungen beschränkt sich ihr Berufsbild und Tätigkeitsprofil nicht auf die Lehrtätigkeit allein. Vielmehr profilieren sich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch eigenständige wissenschaftliche Forschung. Im Bereich der Fachhochschulen wird ein bestimmtes Maß an beruflicher, außerhalb des Hochschulsektors erworbener Praxis vorausgesetzt. |<sup>97</sup> Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen regelmäßig Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ihrer Organisation wahr. Als Träger der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit haben die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren eine herausgehobene Funktion, indem sie Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer als hochschulische

|<sup>97</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen (Drs. 5637-16), Weimar Oktober 2016, S. 58.

Daueraufgaben maßgeblich bestimmen. In Abhängigkeit von Typus und fachlichem Profil einer Hochschule zeichnet sich deren Lehrkörper durch eine Mischung verschiedenartig qualifizierter und auf unterschiedlichen formalen Qualifikationsstufen angesiedelter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus.

5 – Qualifikation der Studierenden: Die Studierenden haben ihr Studium selbst gewählt und absolvieren dieses aus eigenem Antrieb und unter individueller Schwerpunktsetzung. Sie unterliegen keiner gesetzlichen Pflicht, eine Ausbildungseinrichtung zu besuchen. Für den Hochschulzugang wird eine spezifische Berechtigung vorausgesetzt. Unbeschadet einzelner landesgesetzlicher Öffnungsklauseln waren in der Vergangenheit hierfür in der Regel Abitur, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife maßgeblich. Eine wesentliche Erweiterung ist mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2009 eingetreten, demzufolge bestimmte berufliche Qualifikationen grundsätzlich zu einem Hochschulstudium berechtigen.<sup>|98</sup> Die Studierenden treten durch die Immatrikulation an einer staatlichen Hochschule oder durch einen Studienvertrag mit einer privaten Hochschule in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu der gradverleihenden Hochschuleinrichtung.

Ein Hochschulstudium setzt voraus, dass alle fünf grundlegenden Merkmale eines solchen gegeben sind. Insbesondere hinsichtlich der Merkmale „Gegenstände“ und „Lernprozesse“ sind strukturelle Überlappungen zu Schul- oder Ausbildungsformaten möglich. Unbeschadet seines anwendungs- oder forschungsbetonten Profils muss ein Hochschulstudium jedoch stets eine hinreichende Zahl von Merkmalen aufweisen, die es von allen anderen denkbaren Formen der Bildung oder Ausbildung unterscheiden.

## **B.II ZUR BEWERTUNG STUDIENGANGSBEZOGENER KOOPERATIONEN**

---

Unter dem Sammelbegriff *studiengangbezogene Kooperationen* fasst der Wissenschaftsrates verschiedene Typen hochschulischer Bildungsangebote zusammen,

<sup>|98</sup> Kultusministerkonferenz: Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, Beschluss vom 06.03.2009. Der Hochschulzugang wird damit im wesentlichen eröffnet 1. für Handwerksmeister, Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie Absolventinnen und Absolventen einer Fachschule und 2. für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Ausbildung mit anschließender mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ihre Studienbefähigung zusätzlich durch ein Eignungsfeststellungsverfahren oder im Rahmen eines einjährigen Probestudiums zu belegen haben. Einzelne Länder sehen weitere, über diesen Rahmen hinausgehende Möglichkeiten des Hochschulzugangs vor. Siehe dazu: Kultusministerkonferenz: Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen (Stand: 2014).

deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass Vermittlung und Aneignung der curricular vorgesehenen Kompetenzen teilweise oder vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschuleinrichtung stattfinden. |<sup>99</sup> Die Vielfalt dieser Modelle erfordert eine differenzierte, typspezifische Betrachtung (Siehe Kap. B.II.1 bis B.II.5). Beurteilt werden die einzelnen Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* danach, in welchem Maße sie den fünf grundlegenden Merkmalen eines Hochschulstudiums entsprechen und für sich beanspruchen können, gleichwertige, qualitätsgesicherte Studienangebote darzustellen (vgl. Kap. B.I.3).

## II.1 Zu Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit privatrechtlichen Ausgründungen

Das Modell, Curricula bestehender Studiengänge oder eigens zu diesem Zweck entwickelte Studiencurricula von einer privatrechtlich verfassten nichthochschulischen Ausgründung der gradverleihenden Hochschule durchführen zu lassen, wird überwiegend von staatlichen Fachhochschulen und Universitäten praktiziert. Die privatrechtliche Verfasstheit ihrer Ausgründung dient den Hochschulen als ein möglicher Weg, Studiengänge überwiegend mit weiterbildender Funktion |<sup>100</sup> gebühren- oder entgeltpflichtig und zeitlich flexibel anzubieten, ohne insbesondere von den Bestimmungen des Kapazitäts- und Dienstrechts eingeschränkt zu sein. Studiengänge, die an und von privatrechtlichen Ausgründungen durchgeführt werden, fallen mindestens teilweise aus dem Rahmen der öffentlich-rechtlich bestimmten *Governance*-Strukturen der gradverleihenden Hochschule heraus. Ferner kann eine Forschungsbasierung der Lehre nur mittelbar hergestellt werden, indem zu diesem Zweck hauptberufliches professorales Personal der gradverleihenden oder einer anderen Hochschule verpflichtet wird. Die Forschungsleistungen dieses Personals sind nicht der Ausgründung zuzurechnen. Da die akademische Letztverantwortung der gradverleihenden Hochschule jedoch üblicherweise gewahrt bleibt, die Lehre in der Regel von hauptberuflichem Personal der Hochschule in nebenberuflicher Tätigkeit erbracht wird, eine vorhandene hochschulische Ausstattung genutzt werden kann und die Studierenden als solche an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben sind, besteht in dieser Konstellation die Möglichkeit, dass

|<sup>99</sup> Siehe die tabellarische Übersicht „Typologie studiengangsbezogener Kooperationen“ im Anhang (S. 87-90) der vorliegenden Empfehlungen.

|<sup>100</sup> Der Begriff der Weiterbildung schließt in diesem Zusammenhang sämtliche Bildungsangebote von Hochschulen ein, die aus bildungsbiographischer Perspektive eine weiterbildende Funktion erfüllen.

wesentliche Merkmale eines Hochschulstudiums trotz der Auslagerung an eine privatrechtliche Einrichtung gewahrt werden können. |<sup>101</sup>

Der Wissenschaftsrat hat in der Vergangenheit fallweise Verständnis dafür erkennen lassen, dass die staatlichen Hochschulen angesichts weiterhin bestehender haushalts-, dienst- und besoldungsrechtlicher Restriktionen privatrechtliche Ausgründungen zur Durchführung von weiterbildenden Masterstudiengängen eingerichtet haben. |<sup>102</sup> Mittlerweile überwiegen jedoch die Bedenken dagegen, dass staatliche Hochschulen hilfsweise Teile ihrer lehrbezogenen Kernaufgaben an privatrechtliche Ausgründungen übertragen. |<sup>103</sup> Unbeschadet des im Einzelfall bestehenden Beteiligungscontrollings wird dadurch der unmittelbare, qualitätssichernde Zugriff für die Rechtsaufsicht des Sitzlandes faktisch erschwert. |<sup>104</sup> Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass reguläre, für die Qualitätssicherung staatlicher Studienangebote obligatorische Kontrollmechanismen partiell außer Kraft gesetzt werden. Sofern hauptamtliches professorales Personal der gradverleihenden Hochschule oder anderer Hochschulen durch materielle Anreize dazu motiviert wird, nebenberuflich Lehraufgaben an einer privatrechtlichen Ausgründung zu übernehmen, muss gewährleistet sein, dass genügend Zeit für die Wahrnehmung der hauptamtlichen Verpflichtungen in Lehre und Forschung verbleibt.

Darüber hinaus fällt auf, dass sich eine wachsende Zahl privatrechtlicher Ausgründungen staatlicher Hochschulen als eigenständige Anbieter kostenpflichtiger Bildungsdienstleistungen zu profilieren sucht und dabei in Form und Funktion kaum mehr von privaten Hochschulen zu unterscheiden ist. Diese Entwicklung wirft sowohl unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung als auch der Gleichbehandlung mit privaten Hochschulen Fragen auf. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass an faktisch verselbständigte Ausgründungen staatlicher Hochschulen dieselben Maßstäbe angelegt werden müssen wie die, denen sich nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen der institutionellen Akkreditierung zu stellen haben. Dieses gilt für die *Governance*-Struktur derartiger Einrichtungen, insbesondere aber für die Leistungsbereiche Studium und Lehre, Forschung sowie personelle und sächliche Ausstattung.

|<sup>101</sup> Diese Feststellung gilt im Übrigen auch für Franchisemodelle, die in Verbindung mit einer anderen Hochschule verwirklicht werden.

|<sup>102</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem (Drs. 7067-06), Berlin Januar 2006, S. 67.

|<sup>103</sup> Vgl. Kap. B.III, insbesondere S. 70 f., zu den strukturellen Ursachen, die es Hochschulen derzeit erschweren, Weiterbildungsstudiengänge als hochschulische Kernaufgabe zu verwirklichen.

|<sup>104</sup> Dieses gilt beispielsweise, wenn die gradverleihende Hochschule berechtigt ist, Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung zu erlassen.

Vor dem Hintergrund der festgestellten Problemlagen kommt der Wissenschaftsrat zu dem Schluss, dass privatrechtliche Ausgründungen zur Durchführung von Studiengängen einer gesonderten Begründung bedürfen. Sie sollten nur dann eingerichtet werden, wenn sie einem besonderen öffentlichen Zweck dienen, der im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Hochschulorganisation nicht oder nicht ebenso gut verwirklicht werden kann. Für die Bereitstellung gleichwertiger Studienangebote ist unter den Bedingungen einer privatrechtlichen Ausgründung zwingend vorauszusetzen, dass die gradverleihende Hochschule als öffentlich-rechtliche Korporation unter Aufsicht des Sitzlandes über Ausgründungen entscheidet, deren Betrieb verantwortet und die Mehrheit der Geschäftsanteile an diesen hält. Ausgründungen in der alleinigen Verantwortung einzelner organisatorischer Einheiten oder gar einzelner Mitglieder der Hochschule genügen dieser Voraussetzung keinesfalls und laufen Gefahr, partikularen Interessen zu dienen, die mit denen der betreffenden Hochschule, ihrer Studierenden und des Hochschulsystems unvereinbar sind. Derartige Interessen manifestieren sich beispielsweise darin, dass inzwischen nicht allein postgraduale Weiterbildungsstudiengänge kostenpflichtig über privatrechtliche Ausgründungen angeboten werden, sondern auch von den Hochschulen als weiterbildend angelegte Bachelorstudiengänge. |<sup>105</sup>

Für deutsche Bildungsexporte in Staaten außerhalb der Europäischen Union gilt hingegen, dass inländische Hochschulen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen vor Ort häufig gezwungen sind, Ausgründungen vorzunehmen, um ihre Studiengänge entsprechend anbieten zu können. Dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die von der Hochschulrektorenkonferenz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst empfohlenen Maßnahmen der Qualitätssicherung eingehalten werden. |<sup>106</sup>

## II.2 Zu Franchise- und Validierungsmodellen in Verbindung mit anderen nicht-hochschulischen Bildungsträgern

Konstellationen, in denen die gradverleihende Hochschule einen rechtlich selbständigen nichthochschulischen Bildungsträger mit der Durchführung eines ihrer Studiengänge beauftragt, rechtfertigen erhebliche Zweifel an der Gewährleistung gleichwertiger Standards. Diese werden dadurch begründet, dass ein

|<sup>105</sup> Als weiterbildend können gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) nur Masterstudiengänge akkreditiert werden. Allein das Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs normiert weiterbildende und damit gebührenpflichtige Bachelorstudiengänge (§ 31 Abs. 2 LHG BW) als gesondertes Profil im grundständigen Bereich.

|<sup>106</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst/Hochschulrektorenkonferenz: Kodex für deutsche Hochschulprojekte im Ausland, Bonn 2013.

Studiengang vollständig an einer Einrichtung durchgeführt wird, die in der Regel dem (post-)sekundären Bildungssektor angehört, keinen eigenen Forschungsauftrag erfüllt, keine Einbettung in ein weiteres wissenschaftliches Umfeld aufweist und keine für eine Hochschule vorauszusetzenden personellen wie sächlichen Ressourcen vorhält. In einer derartigen Konstellation besteht die Gefahr, dass aufgrund mangelnder Einbindung des Lehrpersonals, eines vielfach eingeschränkten Studierendenstatus und eines nicht hochschulförmigen institutionellen Rahmens auch die beiden verbleibenden Merkmale eines Hochschulstudiums – Studiengegenstände und Art des Lernprozesses – nicht hinreichend verwirklicht werden.

Zwar sind an den inländischen Franchisenehmereinrichtungen staatlicher deutscher Hochschulen wie auch ausländischer Hochschulen in erheblichem Maße hauptberufliche Professorinnen und Professoren nebenberuflich als Lehrbeauftragte tätig. Diese sind jedoch unbeschadet ihrer akademischen Qualifikation innerhalb des gegebenen außerhochschulischen Organisationsrahmens nur beschränkt geeignet, an außerhochschulischen Lernorten die Funktionen eines „akademischen Kerns“ |<sup>107</sup> hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren zu substituieren. |<sup>108</sup>

Ein weiteres Bedenken richtet sich gegen den minderen Studierendenstatus, der für Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Teils von Franchisestudiengängen kennzeichnend ist. Die Betroffenen werden zwar für die Dauer ihres Studiums an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben, können jedoch bestimmten Einschränkungen – etwa im Hinblick auf die akademische und studentische Selbstverwaltung oder die Nutzung von sächlichen Ressourcen – unterliegen. Eine derartige Ungleichbehandlung birgt die Gefahr, den Lernprozess von Franchise-Studierenden zu behindern und die in der Selbstverwaltung angelegten partizipativen Elemente des Studiums ebenso wie die Persönlichkeitsbildung der Betroffenen einzuschränken.

|<sup>107</sup> Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass ein „akademischer Kern“ aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Träger zentraler Funktionen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nicht durch andere Personalkategorien zu ersetzen sind, unabdingbar ist; dessen Mindestumfang hängt von dem institutionellen Anspruch sowie von dem Angebotsprofil der betreffenden Einrichtung ab. Siehe zur Herleitung ausführlich: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 125 ff.

|<sup>108</sup> Nach Auffassung des Wissenschaftsrates könnte dieser Mangel allenfalls durch die unmittelbare Entsendung hauptberuflichen professoralen Personals ausgeglichen werden, das in der Art einer *flying faculty* und als Teil des regulären Lehrdeputats mindestens die Hälfte der Lehre auch an Franchisenehmereinrichtungen übernehmen müsste. Eine solche Lösung erscheint jedoch aufgrund der seit langem bestehenden Überlast in der regulären Hochschullehre wenig wahrscheinlich, weil dadurch die Kapazität der grundständigen Studienangebote vermindert würde.



Für Ausbildungsprogramme nichthochschulischer Bildungsträger, die von ausländischen Hochschulen nach vorangehender inhaltlicher Prüfung validiert werden und damit rechtlich einem Studiengang der betreffenden Hochschule gleichgestellt sind, gelten die oben mit Blick auf Franchisemodelle vorgetragene Bedenken in gleicher Weise. Mit Blick auf Validierungsmodelle sind diese Bedenken jedoch grundsätzlicher Natur und können nicht durch Maßnahmen der Qualitätssicherung wie regelmäßige Konsultationen mit den Lehrenden des Bildungsträgers oder den Einsatz von *External Examiners* entkräftet werden. Systemrelevant sind validierte Programme dieser Art, da ihre Absolventinnen und Absolventen faktisch überwiegend für den deutschen Arbeitsmarkt ausgebildet werden.

### II.3 Zu Modellen der systematischen Anrechnung originär außerhochschulischer Qualifikationen (*Top-up-degree*)

Mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) steht innerhalb des Europäischen Hochschulraumes seit 2007 eine Systematik zur Verfügung, deren Ziel es ist, beliebige Lernergebnisse und außerhochschulische Qualifikation anhand einer Matrix von acht definierten Niveaus einzuordnen. Sowohl inländische als auch ausländische Hochschulen rechnen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen auf den Stufen drei bis sechs anzusiedelnde Inhalte einer beruflichen Erstausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, einen beruflichen Fortbildungsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung sowie Abschlüsse von Fachschulen als gleichwertig auf Teile eines Studiencurriculums an. Gradverleihende Hochschulen mit Sitz im Inland können sich zu diesem Zweck auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz aus den Jahren 2002 und 2008 berufen, die die Anrechnung von bis zu 50 % außerhalb des Hochschulsektors erbrachter Leistungen auf ein Hochschulstudium zulassen. |<sup>109</sup>

Entscheidend ist, dass diese Leistungen eine inhaltliche oder niveaubezogene Gleichwertigkeit mit den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen aufweisen müssen, die das betreffende Studiencurriculum vermitteln soll. Der Wissenschaftsrat hält eine Revision solcher Anrechnungsmodelle für erforderlich, die es erlauben, beispielsweise die Inhalte der ersten drei oder mehr Semester eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs vollständig durch außerhochschulisch erworbene Qualifikationen zu ersetzen. Gerade in den ersten Studiensemestern

|<sup>109</sup> Kultusministerkonferenz: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss vom 28.06.2002; dies: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), Beschluss vom 18.09.2008.

werden propädeutische und sonstige wissenschaftliche Grundlagen vermittelt, die üblicherweise nicht Gegenstand von Ausbildungsgängen des (post-)sekundären Bildungssektors sind. Nicht sachgerecht sind auch solche pauschalen Anrechnungsverfahren, in deren Rahmen außerhochschulisch erworbene Qualifikationen in *Credit-Point*-Guthaben umgerechnet werden, die den betroffenen Studierenden zur Verfügung stehen, um beliebige Teile des Curriculums nach individueller Wahl zu substituieren. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates kann die inhaltliche und niveaubezogene Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbener Qualifikationen allein durch modulbezogene Anrechnungsverfahren gewährleistet werden. Vor der Implementierung pauschaler Anrechnungsverfahren sollte daher modulweise für den gesamten Studienverlauf geprüft und im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen definiert werden, welche außerhochschulischen Qualifikationen aus einem bestimmten beruflichen oder schulischen Kontext auf welches Modul bzw. auf welche Module angerechnet werden können.

Insbesondere die Angebote von Hochschulen, Inhaber beruflicher oder fachschulischer Qualifikationen mit Hilfe inländischer Franchisenehmer oder validierter Bildungsträger innerhalb eines Jahres zu einem Bachelorabschluss zu führen, werden unter den vorstehend genannten Gesichtspunkten als hochgradig bedenklich bewertet. Sie laufen Gefahr, die Studierenden als Individuen zu überfordern und in ihrem Kompetenzerwerb zu benachteiligen, wenn sich das eigentliche Hochschulstudium im Extremfall auf ein Praktikumssemester und ein Examenssemester ohne regulären Studienbetrieb reduziert. Je umfangreicher und unspezifischer außerhochschulische Qualifikationen auf einen Studiengang angerechnet werden, desto größer ist die Gefahr, dass sowohl die Gegenstände als auch die für ein Hochschulstudium kennzeichnenden Lernprozesse für Studierende nicht hinreichend erfahrbar sind. Diese Gefahr besteht bei stark verkürzten Regelstudienzeiten auch dann, wenn an den übrigen grundlegenden Merkmalen eines Hochschulstudiums – institutioneller Rahmen, Qualifikation des Lehrpersonals und Studierendenstatus – keine Abstriche zu konstatieren sind.

Der Wissenschaftsrat stellt fest, dass Anrechnungsmodelle inländischer und ausländischer Hochschulen das am schnellsten wachsende Segment *studien-gangsbezogener Kooperationen* darstellen und zum Teil an die Stelle stärker regulierter beziehungsweise leichter regulierbarer Typen wie Franchise- und Validierungsmodelle treten. So lassen sich inzwischen Formen von Anrechnungskaskaden beobachten, die geeignet sind, das Vertrauen in die Standards von Prüfverfahren zu erschüttern, mittels derer Hochschulen über die Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbener Qualifikationen entscheiden. Dem Wissenschaftsrat sind aus öffentlich zugänglicher Quelle Fälle bekannt, in denen beispielsweise Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien bestimmte berufsbezogene Qualifikationen pauschal auf ihre nichthochschulischen Ausbildungspro-

gramme anrechnen, deren Abschlüsse in der Folge pauschal und systematisch von Hochschulen auf ein Hochschulstudium angerechnet werden. Zu beobachten ist ferner, dass die Konkurrenz der staatlichen und der nichtstaatlichen Hochschulen um Studierende die Bereitschaft der einzelnen Hochschuleinrichtung erhöht, ein Maximum außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verkürzung der Regelstudienzeit anzurechnen. Derartige Praktiken bedürfen gezielter hochschulrechtlicher und hochschulpolitischer Korrekturen, um die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen im Rahmen von Anrechnungsmodellen zu wahren und sicherzustellen, dass das als bildungs- und gesellschaftspolitisch sinnvolle Instrument der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen nicht in Misskredit gebracht wird.

#### II.4 Zu den Anrechnungspraktiken im Rahmen von Als-ob-Hochschulsituationen

Als-ob-Hochschulsituationen sind durch die teilweise Auslagerung eines Studiencurriculums von der gradverleihenden Hochschule an einen nichthochschulischen Bildungsträger gekennzeichnet. Obgleich die kooperierende Einrichtung vertraglich verpflichtet wird, ein Studiencurriculum unter quasi-hochschulischen Lehr- und Lernbedingungen durchzuführen, werden die dort erworbenen Qualifikationen im Anschluss von der gradverleihenden Hochschule als formal nichthochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Der Übergang aus dem ersten, nichthochschulischen Ausbildungsabschnitt in ein regelrechtes Hochschulstudium an der gradverleihenden Hochschule wird entweder im Modus der Anrechnung vollzogen oder setzt eine Einstufungsprüfung zum Zweck der Einschreibung in ein höheres Fachsemester voraus. Zu kritisieren ist, dass derartige Praktiken – obwohl dem Wortlaut nach durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. September 2008 gedeckt – nicht dem Anliegen dienen, bestehende Barrieren zwischen dem (post-)sekundären und dem tertiären Bildungssektor abzubauen. Vielmehr werden auf diese Weise künstliche Barrieren zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger errichtet, damit Teile eines Studiencurriculums unter Kostenersparnis für die gradverleihende Hochschule als nominell nichthochschulische Ausbildung durchgeführt werden können.

Der Anspruch der betreffenden Hochschulen, ein gleichwertiges Studienangebot außerhalb tertiärer Bildungsstrukturen zu verwirklichen, muss aus strukturellen Gründen bezweifelt werden. Wird die Hälfte oder der überwiegende Teil eines Studiencurriculums an einer Einrichtung durchgeführt, die keinen eigenen Forschungsauftrag erfüllt, keine Einbettung in ein weiteres wissenschaftliches Umfeld aufweist und keine für eine Hochschule voraussetzenden personellen wie sächlichen Ressourcen vorhält, so fehlt es an den Merkmalen, die der Wissenschaftsrat als konstitutiv für ein Hochschulstudium voraussetzt. Unter dem Gesichtspunkt schutzwürdiger Belange der Studierenden fällt überdies negativ ins Gewicht, dass die späteren Absolventinnen und Absolventen

während des ersten, formal außerhochschulischen Ausbildungsabschnitts nicht als Studierende an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben sind. In der nichthochschulischen Ausbildungsphase begriffene Personen entbehren das studentische Recht der Lernfreiheit, sind von der akademischen und studentischen Selbstverwaltung der gradverleihenden Hochschule ausgeschlossen, können gegenüber dieser keinerlei unmittelbare Leistungsansprüche geltend machen und sind nicht berechtigt, ausschließlich Studierenden zugängliche Förderprogramme wie Stipendien und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

Der Wissenschaftsrat kommt aufgrund der vorstehend ausgeführten Bedenken zu dem Schluss, dass Als-ob-Hochschulsituationen hinsichtlich aller fünf grundlegenden Merkmale eines Hochschulstudiums mit unzumutbaren Einschränkungen einhergehen und Mängel aufweisen, die auch durch umfassende Maßnahmen der Qualitätssicherung nicht behoben werden können.

## II.5 Zu Norm und Praxis der Externenprüfung

Die Anforderungen an ein Hochschulstudium sind im Grundsatz auch dann nicht erfüllt, wenn die gradverleihende Hochschule sich darauf beschränkt, außerhochschulisch erworbene Qualifikationen im Rahmen einer Externenprüfung zu zertifizieren. Diese Feststellung gilt aus unterschiedlichen Gründen für beide Varianten der Externenprüfung, die derzeit landesgesetzlich normiert sind.

Der herkömmlichen, noch immer überwiegenden Form der Externenprüfung liegt die Absicht zugrunde, besonders begabten Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage autodidaktisch erworbener Kompetenzen einen Hochschulabschluss zu ermöglichen, ohne dass die Betreffenden zuvor ein Hochschulstudium absolviert haben müssten. Die im Rahmen der Bologna-Reform flächendeckend erfolgte Umstellung auf modularisierte, von studienbegleitenden Prüfungen bestimmte Studienverläufe lässt diese traditionelle Form der Externenprüfung jedoch als Anachronismus erscheinen und macht sie schon aus praktischen Gründen obsolet. Besondere Prüfungsregelungen für atypische Härtefälle, etwa für Personen, die ein begonnenes Studium aufgrund von Flucht und Vertreibung nicht regulär abschließen konnten, sollten gleichwohl im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen berücksichtigt werden.

Gänzlich andere Bedenken richten sich gegen die Form der Externenprüfung, die das baden-württembergische Hochschulgesetz neuerdings vorsieht. Als Bedingung für die Zulassung externer Kandidatinnen und Kandidaten zu Hochschulprüfungen wird vorausgesetzt, dass die Betreffenden zuvor von nichthochschulischen Bildungsträgern anhand des jeweiligen Studiencurriculums systematisch auf die hochschulischen Prüfungen vorbereitet wurden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden damit in eine Als-ob-Hochschulsituation

versetzt. Diese wird zwar den praktischen Erfordernissen eines studienbegleitenden Externenprüfverfahrens gerecht, unterliegt aber derselben grundsätzlichen Kritik wie jede andere Form von Bildungsprogramm, dessen Zweck darin besteht, formal nicht als solche ausgewiesene Studiencurricula an nichthochschulische Bildungseinrichtungen auszulagern (vgl. Kap. B.II.4).

### **B.III    ZU STUDIENGANGSBEZOGENEN KOOPERATIONEN ALS INSTRUMENT DER AKADEMISCHEN WEITERBILDUNG**

---

Aus der Datenerhebung des Wissenschaftsrates (vgl. Kap. A.VII) ergibt sich, dass bestimmte Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* unter den gegebenen hochschulpolitischen Bedingungen in signifikantem Umfang dazu genutzt werden, weiterbildende akademische Qualifikationen zu vermitteln. Diese Beobachtung beschränkt sich nicht auf weiterbildende Masterstudiengänge gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. |<sup>110</sup> Vielmehr schließt sie Bachelorstudiengänge insofern ein, als diese aus individueller, bildungsbiographisch begründeter Perspektive von Studierenden eine weiterbildende Funktion erfüllen können. |<sup>111</sup> Voraussetzung dafür ist, dass die Betreffenden zuvor bereits eine berufsqualifizierende Erstausbildung abgeschlossen und Berufserfahrung gesammelt haben.

Um berufsbegleitend studierbar zu sein, müssen weiterbildende Masterstudiengänge und in weiterbildender Funktion genutzte Bachelorstudiengänge im Rahmen flexibler Studienzeitmodelle verwirklicht werden, die derzeit an den staatlichen Hochschulen nicht in hinreichendem Maße angeboten werden. Insbesondere scheint noch ein Mangel an berufsbegleitenden Präsenzstudiengängen zu bestehen, die parallel zu einer vollzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit – beispielsweise ausschließlich an Wochenenden – absolviert werden können. Diese Angebotslücke sollte im gesellschaftlichen Interesse einer verbesserten

|<sup>110</sup> Kultusministerkonferenz: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010). Abweichend von diesen Vorgaben normiert allein das Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs weiterbildende und damit gebührenpflichtige Bachelorstudiengänge (§ 31 Abs. 2 LHG BW) als gesondertes Angebotsprofil im grundständigen Bereich.

|<sup>111</sup> Der Wissenschaftsrat hat auf diese soziale Realität bereits in der Vergangenheit hingewiesen. Vgl. ders.: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 22. Er wird sich im Rahmen des vierten Teils seiner Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels eingehender zu Formen und Funktionen akademischer Weiterbildung als Aufgabe der Hochschulen äußern.

Durchlässigkeit zwischen (post-)sekundärem und tertiärem Bildungssektor geschlossen werden. |<sup>112</sup>

Für die Zukunft sieht es der Wissenschaftsrat als eine Aufgabe der Länder und der staatlichen Hochschulen an, die stetig wachsende Nachfrage nach Weiterbildungsstudiengängen innerhalb der bestehenden hochschulischen Strukturen zu decken. Auch im Rahmen weiterbildender Studiengänge muss die Zuständigkeit für die Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte, Methoden und Theorien in der Regel allein bei der gradverleihenden Hochschule liegen. Die Mitwirkung nichthochschulischer Bildungsträger wird dadurch nicht ausgeschlossen, aber – wie beispielsweise im Bereich der dualen Studiengänge – auf die Durchführung praxisbezogener Studienanteile beschränkt. Das Ziel einer vollständigen Eingliederung weiterbildender Studiengänge in die Strukturen der staatlichen Hochschulen kann erreicht werden, sofern diese bereit sind, gemeinsam mit den Ländern innovative Studienformate und Studienzeitmodelle zu entwickeln und in der Folge an den Hochschulen selbst zu verwirklichen. Notwendige Voraussetzung dafür ist allerdings eine Finanzierungsstruktur, die es den staatlichen Hochschulen erlaubt, ihren gesetzlichen Auftrag auf dem Gebiet der akademischen Weiterbildung zu erfüllen, ohne deswegen Einschnitte in die Kapazitäten der grundständigen Lehre vornehmen zu müssen.

Weitere strukturelle Hindernisse für einen Ausbau von Weiterbildungskapazitäten bestehen im Rahmen des Kapazitätsrechts, solange beispielsweise die Fakultäten nicht berechtigt sind, das ihnen zugeordnete Lehrdeputat auch für weiterbildende Studiengänge einzusetzen. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, zu der Problematik des Kapazitätsrechts gesondert Stellung zu beziehen. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf dienstrechtliche Hindernisse, die es im Einzelfall erschweren, Weiterbildungsangebote von den Professorinnen und Professoren innerhalb der Hochschule durchführen zu lassen. Zu den verbesserungsbedürftigen Randbedingungen gehören ferner individuelle Anreize zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in der akademischen Weiterbildung. |<sup>113</sup> Derartige Anreize werden ihre Wirksamkeit jedoch ausschließlich in solchen Fächern entfalten können, in denen die Professorinnen und Professoren ihr Deputat

|<sup>112</sup> Vgl. Hochschulrektorenkonferenz: Studieren in Teilzeit. Empfehlungen der 21. Mitgliederversammlung der HRK am 8. November 2016 in Mainz.

|<sup>113</sup> Entsprechende Regelungen bestehen beispielsweise in Rheinland-Pfalz. Das dortige Landeshochschulgesetz sieht vor (§ 63 Abs. 3 Satz 2), dass Lehraufträge für berufsbegleitende, berufsintegrierende, duale und Fernstudiengänge auch an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der eigenen Hochschule vergeben werden können. Gleichzeitig regelt die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO § 3 Abs. 2) eine mögliche Berücksichtigung z. B. von Weiterbildung bei Deputaten. Die Abgabepflicht staatlicher Honorare entfällt nach der Hochschulnebenberufungsverordnung (HnebVO § 8) für die genannten Konstellationen.

nicht bereits in der grundständigen Lehre ausschöpfen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern, Regelungen zu schaffen, die es den Hochschulen ermöglichen, Weiterbildungsstudiengänge sowohl mittels hauptamtlicher Lehre als auch auf dem Wege nebenberuflicher Lehrtätigkeit ihrer Professorinnen und Professoren durchführen zu lassen, ohne sich zu diesem Zweck privatrechtlicher Ausgründungen zu bedienen. Gegebenenfalls werden Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig sein, die für den Umgang mit Lehrkapazitäten und Lehrdeputaten maßgeblich sind.

Der Wissenschaftsrat betont allerdings, dass strukturelle wie individuelle Anreize zugunsten der akademischen Weiterbildung nicht als Fehlanreize wirken dürfen, um unentbehrliche lehr- und forschungsbezogene Ressourcen aus den grundständigen und konsekutiven Studiengängen abzuziehen. Diese Forderung gilt analog für Nebentätigkeiten hauptberuflicher Professorinnen und Professoren im Rahmen von Franchise- und Validierungsmodellen. Die Länder sollten ihre einschlägigen Nebentätigkeitsregelungen anpassen, um sicherzustellen, dass zu Forschungszwecken eingeräumte Arbeitszeitkontingente nicht Gefahr laufen, für lukrative nebenberufliche Lehrtätigkeiten bei anderen Bildungsträgern eingesetzt zu werden.





---

# C. Empfehlungen zur Qualitätssicherung

## C.I MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER QUALITÄTSSICHERUNG

---

Nach eingehender Prüfung gelangt der Wissenschaftsrat zu einer überwiegend kritischen Beurteilung der gegenwärtig praktizierten Formen *studiengangsbezogener Kooperationen* (vgl. Kap. B.II). Zwar hat sich auch der Wissenschaftsrat wiederholt für eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen (post-)sekundärem und tertiärem Bildungssektor ausgesprochen, in diesem Sinne einen Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen gefordert und für die gezielte Akademisierung bestimmter Berufsfelder plädiert. Er unterstreicht jedoch, dass die genannten Zielsetzungen nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen hochschulrechtlichen und sonstigen Regelungen zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit und Qualitätssicherung von Studiengängen erreicht werden können.

Im Lichte dieser Zielsetzungen erscheint der Wunsch von Hochschulen nachvollziehbar, neuartige, hochgradig spezialisierte oder der Akademisierung bestimmter Berufsfelder dienende Studiengänge zunächst in Verbindung mit Bildungsträgern zu verwirklichen, die über eine einschlägige fachliche Expertise verfügen, ohne selbst Hochschulen zu sein. Aus Sicht des Wissenschaftsrates kommen für die Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte jedoch nur Bildungsträger in Betracht, die imstande sind, die hochschultypische Verschränkung von Forschungs- und Lehraufgaben zu gewährleisten. Einzelne Studiengänge dieser Art, die unter Federführung einer Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, bestehen sowohl im Bereich der Universitäten wie der Fachhochschulen. |<sup>114</sup>

|<sup>114</sup> Als beliebig ausgewählte Beispiele seien nur der Master- und Promotionsstudiengang Neuroscience der Universität Göttingen in Verbindung mit drei örtlichen Max-Planck-Instituten und einem Leibniz-Institut oder der Masterstudiengang Biotechnologie der Fachhochschule Aachen genannt, der in Verbindung mit einem Fraunhofer-Institut und einem Helmholtz-Forschungszentrum durchgeführt wird.

Gemeinsames Merkmal sämtlicher Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* ist eine mehr oder minder ausgeprägte rechtliche und organisatorische Trennung zwischen kompetenzvermittelnder und kompetenzprüfender Einrichtung. Diese Trennung kann – wie in den vorstehenden Kapiteln B.II.1 bis B.II.5 dargelegt – zu Abstrichen an der Gleichwertigkeit solcher Hochschulstudiengänge führen, die im Rahmen *studiengangsbezogener Kooperationen* durchgeführt werden. Die nachfolgend (Kap. C.I bis C.IV) empfohlenen Maßnahmen der Qualitätssicherung sind darauf gerichtet, diese immanenten Risiken *studiengangsbezogener Kooperationen* so weit wie möglich auszuräumen. Für Länder und Hochschulen ergeben sich dadurch teils erhebliche verschärfte Anforderungen an die Qualitätssicherung im Rahmen von Franchisekooperationen mit nichthochschulischen Bildungsträgern, für Validierungspraktiken sowie für systematische Anrechnungspraktiken.

Die nachstehenden Empfehlungen zur Anwendung geltender Normen, Schaffung zusätzlicher Normen und Herstellung eines größeren Maßes an Transparenz haben zum Ziel, die für ein Hochschulstudium grundlegenden Merkmale bei *studiengangsbezogenen Kooperationen* unter den gegebenen Umständen so weit sicherzustellen, wie dieses mit der Trennung von kompetenzvermittelnder und kompetenzprüfender Institution als solcher vereinbar ist. Maßnahmen der Qualitätssicherung – gleich welcher Art – sind indes nicht geeignet, die nach Überzeugung des Wissenschaftsrates notwendige Beschränkung *studiengangsbezogener Kooperationen* auf wenige, hochschulpolitisch gut begründete Ausnahmefälle (vgl. Kap. B.II) zu ersetzen. Solche Maßnahmen können keine positiven Entwicklungsperspektiven für solche Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* begründen, die konzeptionell darauf angelegt sind, ohne elementare, grund- und hochschulrechtlich bestimmte Merkmalen eines Studiums auszukommen. Dieser grundlegende Vorbehalt betrifft insbesondere Anrechnungsmodelle in Gestalt von Als-ob-Hochschulsituationen sowie unterschiedliche Modelle der Externenprüfung (vgl. Kap. B.II.4 und B.II.5).

---

## **C.II QUALITÄTSSICHERUNG DURCH ANWENDUNG BESTEHENDER NORMEN**

### II.1 Zu *studiengangsbezogenen Kooperationen* inländischer Hochschulen

Gesetzliche Bestimmungen, die Franchise- und Validierungsmodelle inländischer Hochschulen normieren, bestehen derzeit in vier von 16 Bundesländern. Die quantitativen und qualitativen Befunde des Wissenschaftsrates deuten darauf hin, dass es einer kontinuierlichen und konsequenteren Rechtsaufsicht von Seiten der Länder bedarf, um zu gewährleisten, dass *studiengangsbezogene Kooperationen* innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens durchgeführt werden. Grundlegende Voraussetzung einer wirkungsvollen Rechtsaufsicht ist, dass die Länder jederzeit vollständige Kenntnis von sämtlichen Studiengängen haben, die in

Verbindung mit Ausgründungen der Hochschulen oder in Kooperation mit anderen nichthochschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Es wird daher empfohlen, die Wirksamkeit der bestehenden Anzeige- und Meldepflichten zu prüfen und, falls nötig, so anzupassen, dass die Länder jederzeit sämtliche von staatlichen und privaten Hochschulen praktizierten Franchisestudiengänge und validierten Programme überblicken.

Die Aufgabe der Länder, über das Studien- und teilweise auch über das Prüfungsgeschehen an kooperierenden Bildungsträgern außerhalb der gradverleihenden Hochschule zu wachen, ist naturgemäß mit erhöhtem Aufwand verbunden. Im Interesse der Studierenden, ihrer künftigen Arbeitgeber und des gesamten Wissenschaftssystems muss jedoch sichergestellt werden, dass möglichst gleichwertige Studienbedingungen überall herrschen, wo eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule Studiengänge durchführt oder durchführen lässt. Hinsichtlich der Studienorganisation, der Lehrabdeckung, der Qualifikation des Lehrpersonals und der Organisation des Prüfungswesens muss sichergestellt werden, dass Studierende im Rahmen von Franchise- und Validierungsmodellen keinen Nachteil erleiden, der geeignet wäre, die Vergleichbarkeit ihres Abschlusses mit einem konventionell an der Hochschule selbst erworbenen Grad in Zweifel zu ziehen. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung sollte ein besonderes Augenmerk der Länder nicht zuletzt auch darauf gerichtet sein, Praktiken des sogenannten Kettenfranchisings zu unterbinden. | <sup>115</sup>

Vor besonderen Herausforderungen stehen die Länder insbesondere dann, wenn rechtlich vollkommen selbständige Bildungsträger in weiter räumlicher Entfernung von der gradverleihenden Hochschule berechtigt werden, Studiengänge durchzuführen. In grenzüberschreitenden Konstellationen und Fällen von Franchisenehmereinrichtungen mit Sitz in anderen Bundesländern sollten die zuständigen Behörden besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, die Vergleichbarkeit der dort herrschenden Studienbedingungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Landes- oder Staatsbehörden empfohlen, die am Sitz des kooperierenden Bildungsträgers für die Rechtsaufsicht über das Hochschulwesen zuständig sind. Bildungsexporte deutscher Hochschulen sollten im Übrigen nur dann unterstützt werden, sofern sie den spezifischen qualitativen Anforderungen genügen, die der Kodex des DAAD und der Hochschulrektorenkonferenz für kollaborative Hoch-

| <sup>115</sup> Ein Fall von Kettenfranchising liegt dann vor, wenn ein von der gradverleihenden Hochschule vertraglich zur Durchführung eines Studiengangs berechtigter Bildungsträger dieses Recht an einen oder mehrere weitere Bildungsträger weitergibt, der oder die nicht vertraglich mit der gradverleihenden Hochschule in Verbindung steht/steht.

schulprojekte im Ausland |<sup>116</sup> vorsieht, um den Ruf des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Deutschland wirksam zu schützen.

Neben der staatlichen Rechtsaufsicht wirken Programm- oder Systemakkreditierung auf der Ebene des einzelnen Studiengangs als entscheidende Instrumente der Qualitätssicherung. Der Prüfumfang beider Verfahren schließt Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle gleichermaßen ein. Die Wirksamkeit der Systemakkreditierung in ihrer Anwendung auf *studiengangsbezogene Kooperationen* lässt sich mangels hinreichender Erfahrungen noch nicht zuverlässig beurteilen. Dagegen bescheinigt der Akkreditierungsrat sowohl dem derzeit geltenden Regelwerk als auch den mit seiner Anwendung befassten Agenturen auf der Grundlage einer stichprobenartigen Untersuchung, dass diese zu insgesamt zufriedenstellenden Ergebnissen in der Programmakkreditierung *studiengangsbezogener Kooperationen* führten. |<sup>117</sup> Unter Berücksichtigung der ebenfalls klar benannten Defizite und offenen Fragen erscheint diese Einschätzung vor dem Hintergrund des derzeitigen Regelwerks nachvollziehbar, sofern sie sich auf Franchise- und Validierungsmodelle inländischer Hochschulen bezieht. Insbesondere bei der Bewertung von Anrechnungsmodellen sind dagegen auch Defizite der Programmakkreditierung erkennbar, die nicht allein auf Unklarheiten in den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen zurückgeführt werden können (vgl. III.1). Die Agenturen müssen dazu angehalten werden, die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender außerhochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau systematischer und gründlicher zu prüfen.

## II.2 Zu *studiengangsbezogenen Kooperationen* ausländischer Hochschulen

Für Studienangebote ausländischer Hochschulen, die von rechtlich selbständigen Franchisenehmereinrichtungen oder validierten Bildungsträgern durchgeführt werden, bestehen unterschiedlich ausgeprägte Anzeige-, Nachweis- oder sogar Programmakkreditierungspflichten in sechs von 16 Ländern. Insbesondere die Regelungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes sehen eine weitreichende Kontrolle auch solcher Programme vor, die von gradverleihenden Hochschulen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgehen. Sie werden den übrigen Ländern vorbehaltlich unionsrechtskonformer Ausle-

|<sup>116</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst/Hochschulrektorenkonferenz: Kodex für deutsche Hochschulprojekte im Ausland, Bonn 2013.

|<sup>117</sup> Akkreditierungsrat: Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung. Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Franchise“, durchgeführt 2015 (Drs. AR 21/2016) Bonn 2016, S. 3.

gung |<sup>118</sup> zur Nachahmung empfohlen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern im Übrigen, über die Amtshilfe |<sup>119</sup> im Einzelfall hinaus auf Arbeitsebene einen regelmäßigen Kontakt zu den Aufsichtsbehörden derjenigen EU-Staaten zu etablieren, deren Hochschulen zur Durchführung von Studiengängen Niederlassungen oder vertragliche Beziehungen zu Franchisenehmereinrichtungen in Deutschland unterhalten. Von einem regelmäßigen Informationsaustausch sind nach Auffassung des Wissenschaftsrates wesentliche Impulse für die Qualitätssicherung von Bildungsimporten zu erwarten.

### C.III QUALITÄTSSICHERUNG DURCH SETZUNG ERGÄNZENDER NORMEN

---

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern, die zu Qualitätssicherungszwecken bereits bestehenden Normen, Konventionen und Kontrollbefugnisse derart zu ergänzen, dass jeweils ein geschlossener rechtlicher Rahmen für die Regulierung *studiengangbezogener Kooperationen* entsteht. Andernfalls ist zu befürchten, dass sich Bildungsanbieter das innerhalb der Bundesrepublik bestehende Regulationsgefälle zunutze machen, um Programme einzurichten, die unter keinen Umständen den allgemein anerkannten Erfordernissen eines Hochschulstudiums entsprechen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Wissenschaftsrat auch, bestimmte, für die Differenzierung zwischen Bildungsangeboten des tertiären und des (post-)sekundären Sektors zentrale Begriffe rechtlich zu schützen. Vor dem Hintergrund irreführender Selbstdarstellungen und Werbepraktiken nichthochschulischer Bildungsträger wird empfohlen, insbesondere den Gebrauch der Bezeichnung „Hochschulstudium“ auf hochschulische Studiencurricula zu beschränken und sicherzustellen, dass die Bezeichnungen der im Inland verliehenen akademischen Grade in Deutschland staatlich anerkannten Abschlüsse von Hochschulen vorbehalten bleibt.

#### III.1 Zu *studiengangsbezogenen Kooperationen* inländischer Hochschulen

*Studiengangsbezogene Kooperationen* sollten im Grundsatz auf begründungsbedürftige Einzelfälle beschränkt werden. Voraussetzung für die Genehmigung derartiger Kooperationen sollte daher eine Begründung der Hochschule sein, aus der hervorgeht, welcher nachprüfbar wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen für die künftigen Studierenden und für die gradverleihende Hochschule zu erwarten ist und warum dieser Zusatznutzen nicht oder nicht ebenso

|<sup>118</sup> Diese schließen insbesondere die Anerkennung im Herkunftsstaat erteilter Akkreditierungen sowie den Verzicht auf Doppelprüfungen ein.

|<sup>119</sup> Vgl. die Amtshilferegelungen in: Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006, Art. 28-35.

gut im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Hochschulorganisation verwirklicht werden kann. Die Genehmigung sollte stets befristet erfolgen und mit regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem Sitzland der gradverleihenden Hochschule verknüpft sein.

Um einen möglichst hohen Grad der Gleichwertigkeit von Franchisestudiengängen und validierten Programmen |<sup>120</sup> zu gewährleisten, bedarf es ferner einer Legaldefinition derjenigen Rechte und Pflichten, die von der gradverleihenden Hochschule unter keinen Umständen an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden dürfen. Diese Rechte und Pflichten können unter dem Begriff der akademischen Letztverantwortung zusammengefasst werden. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates sollten in ausschließlicher Zuständigkeit der gradverleihenden Hochschule liegen:

1. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Studiencurriculums;
2. Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen;
3. Aufgabenstellung und Bewertung von Leistungsprüfungen sowie die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten |<sup>121</sup>;
4. Entscheidungen darüber, ob die von dem kooperierenden Bildungsträger beschäftigten Lehrbeauftragten den vorauszusetzenden Qualifikationserfordernissen genügen;
5. Evaluationsverfahren und daraus abzuleitenden Maßnahmen, die der Qualitätssicherung dienen;
6. alle sonstigen Entscheidungsbefugnisse, die den Gremien der akademischen Selbstverwaltung obliegen.

Über ihre akademische Letztverantwortung hinaus steht die Hochschule gegenüber Franchisestudierenden sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern validierter Programme in einer besonderen Pflicht, diesen einen Abschluss des Studiums auch dann zu ermöglichen, sofern der kooperierende Bildungsträger gezwungen sein sollte, seinen Betrieb kurzfristig einzustellen. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung sollte ein schriftlicher Kooperationsvertrag

|<sup>120</sup> Ausschließlich bezogen auf inländische Validierungsmodelle des Typs B.II (vgl. Kap. A.III und die Typologie im Anhang der Stellungnahme, S. 89).

|<sup>121</sup> Die Übermittlung persönlicher Daten Studierender an kooperierende Bildungsträger insbesondere zum Zwecke der Lehr- und Prüfungsorganisation entbindet die gradverleihende Hochschule nicht von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die nach dem Recht ihres Sitzlandes zum Schutze der betreffenden Datenbestände gelten.

zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger obligatorisch sein.

Für den Umgang mit Anrechnungsmodellen inländischer Hochschulen ist die Frage entscheidend, welche Absichten den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 und vom 18. September 2008 zugrunde lagen. Die bis heute geltende Festlegung, der zufolge „außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten [...] höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen“ |<sup>122</sup> sollen, bezog sich zunächst ausschließlich auf gleichwertige Inhalte einer beruflichen Erstausbildung oder beruflichen Fortbildung, die auf den Stufen drei bis sechs des Deutschen Qualifikationsrahmens angesiedelt sind. |<sup>123</sup> Erst der zweite Anrechnungsbeschluss des Jahres 2008 stellte fest, dass außerhalb von Hochschulen durchgeführte Studiencurricula – also Franchise- und Validierungsmodelle – in gleicher Weise wie eine berufliche Erstausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, ein beruflicher Fortbildungsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung sowie Abschlüsse von Fachschulen anrechenbar seien. Dagegen hat die Hochschulrektorenkonferenz zu Recht hervorgehoben, dass ein kategorialer Unterschied zwischen außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen im Sinne von *prior learning* einerseits und planvoll außerhalb der gradverleihenden Hochschulen durchgeführter Studiengänge andererseits bestehe. Der Wissenschaftsrat teilt diese Einschätzung und bittet die Kultusministerkonferenz um eine Klarstellung derart, dass im Rahmen von Franchise- und Validierungsmodellen sowie von Als-ob-Hochschulsituationen vermittelte Lerninhalte grundsätzlich nicht unter dem Gesichtspunkt der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten behandelt werden sollten.

Im Kontext pauschaler Anrechnungsverfahren wiegt die Entscheidung besonders schwer, ob ganze Studienabschnitte oder einzelne, über den gesamten Studienverlauf verstreut zu erwerbende Kompetenzen durch eine vorgängige berufliche oder fachschulische Qualifikation ersetzt werden können. Von der Zuverlässigkeit der Äquivalenzbeurteilung und des eigentlichen Anrechnungsverfahrens hängt indes ganz entscheidend ab, ob Anrechnungsmodelle bis hin zu *Top-up-degrees* dem Anspruch der Gleichwertigkeit genügen können. An die Kultusministerkonferenz richtet sich daher die Anregung, die Regeln zu präzi-

|<sup>122</sup> Kultusministerkonferenz: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss vom 28.06.2002, Punkt 1.3.

|<sup>123</sup> Als Äquivalent einer Studienleistung werden angerechnet: eine berufliche Erstausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, ein beruflicher Fortbildungsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung sowie Abschlüsse von Fachschulen entsprechend der von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 02.06.2016).

sieren, nach denen die Äquivalenz originär außerhochschulischer, im Rahmen einer Ausbildung, Fortbildung oder Fachschulbildung erworbener Qualifikationen im Rahmen der pauschalen Anrechnung zu prüfen sind. Ausweislich der im Jahr 2014 erschienenen AnHoSt-Studie scheinen bei den inländischen Hochschulen in dieser Hinsicht noch erhebliche Unsicherheiten zu bestehen. | <sup>124</sup>

An die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen richtet der Wissenschaftsrat die Empfehlung, den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 in geltendes Hochschulrecht umzusetzen, demzufolge maximal die Hälfte eines Studiencurriculums durch außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeit ersetzt werden kann.

Der Wissenschaftsrat erwartet ferner, dass das für die Programm- und Systemakkreditierung maßgebliche Regelwerk des Akkreditierungsrates beziehungsweise der Länder um Kriterien ergänzt wird, die den besonderen Profilerkmalen *studiengangsbezogener Kooperationen* gerecht werden. Der Wissenschaftsrat stimmt mit dem Akkreditierungsrat in der Feststellung des entsprechenden Handlungsbedarfs überein. | <sup>125</sup> Die weiter oben ausgesprochenen Empfehlungen zur Definition der akademischen Letztverantwortung gradverleihender Hochschulen und zur Präzisierung der seitens der Kultusministerkonferenz getroffenen Anrechnungsregeln sind ausdrücklich auch als Antwort auf die Bitte des Akkreditierungsrates um Stellungnahme zu diesen Fragen zu verstehen und sollten bei der Überarbeitung des Regelwerks berücksichtigt werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt darüber hinaus, ergänzende Kriterien für das Regelwerk des Akkreditierungsrates aus den 19 Indikatoren des britischen *Quality Codes* abzuleiten. | <sup>126</sup> Dazu gehört unter anderem die Prüfung, ob die gradverleihende Hochschule über hinreichende personelle Ressourcen verfügt, um ihrer Steuerungs- und Kontrollfunktion gegenüber kooperierenden Bildungsträgern gerecht zu werden, und ob sie über wirksame Kontrollmechanismen verfügt, um zu verhindern, dass eigene finanzielle Interessen oder solche auf Seiten des

| <sup>124</sup> Siehe Hanft, A.; Brinkmann, K.; Gierke, W. et al.: Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Studie AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“, Oldenburg 2014; vgl. Stamm-Richter, I.; Loroff, C.; Hartmann, E.: Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative, in: HIS Forum Hochschule 1/2011, Hannover 2011.

| <sup>125</sup> Akkreditierungsrat: Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung. Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Franchise“, durchgeführt 2015 (Drs. AR 21/2016) Bonn 2016, S. 9 ff.

| <sup>126</sup> Siehe auch im Folgenden: The Quality Assurance Agency for Higher Education: UK Quality Code for Higher Education, Part B: Assuring and Enhancing Academic Quality, Chapter B 10, Gloucester 2012. Bei Gelegenheit künftiger Überarbeitungen seiner Leitfäden der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen wird der Wissenschaftsrat prüfen, ob die genannten Leitfäden im Lichte der vorliegenden Empfehlungen einer punktuellen Ergänzung bedürfen.



kooperierenden Bildungsträgers zu einer Absenkung akademischer Standards oder einer Verschlechterung der Studienbedingungen führen können.

### III.2 Zu *studiengangsbezogenen Kooperationen* ausländischer Hochschulen

Der Wissenschaftsrat empfiehlt Ergänzungen des hochschulrechtlichen Rahmens auch, um eine wirksamere Sicherung der Qualität solcher *studiengangsbezogenen Kooperationen* zu bewirken, die von ausländischen Hochschulen in Verbindung mit Niederlassungen oder Franchisenehmereinrichtungen in Deutschland durchgeführt werden. Angesichts ihres grenzüberschreitenden Charakters müssen sich studiengangsbezogene Kooperationen mit Hochschulen, die ihren Sitz in EU-Mitgliedstaaten haben, im Rahmen unionsrechtlicher Vorgaben bewegen. Die konkrete juristische Bewertung der sehr unterschiedlich ausgestalteten Kooperationen ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Die folgenden Empfehlungen verstehen sich daher auch als Auftrag an die Länder zu prüfen, mit welchen Mitteln Qualitätssicherung und Gleichwertigkeit von Studienangeboten unionsrechtskonform gewährleistet werden können.

Die mit Ausnahme Thüringens in allen übrigen Landeshochschulgesetzen verankerte Anzeigepflicht für Niederlassungen von Hochschulen aus anderen EU-Staaten wird ausdrücklich begrüßt. Sie sollte in jedem Fall mit der Pflicht verbunden werden, die staatliche Anerkennung, das Recht zur Verleihung akademischer Grade und eine funktionierende Qualitätssicherung nach den Maßgaben des Herkunftsstaates nachzuweisen. Die Akkreditierung des Herkunftsstaates ist anzuerkennen, sofern sie den dort geltenden Standards entspricht. Gefordert werden sollte ferner der Nachweis, dass die ausländische Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung eines gleichwertigen, staatlich anerkannten Hochschulabschlusses auch dann berechtigt ist, wenn das entsprechende Studium teilweise oder vollständig in Deutschland stattgefunden hat.

Weitergehende gesetzliche Vorgaben werden für den Fall empfohlen, dass die betreffende Hochschule eines anderen EU-Mitgliedstaates mit einem von ihr rechtlich unabhängigen nichthochschulischen Bildungsträger auf deutschem Boden zusammenarbeitet oder dass die gradverleihende ausländische Hochschule ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat. |<sup>127</sup> In diesem Fall sollte

|<sup>127</sup> In der rechtswissenschaftlichen Diskussion besteht keine abschließende Klarheit über die unionsrechtliche Bewertung von Bildungseinrichtungen, die Studiengänge oder validierte Programme ausländischer Hochschulen im Inland durchführen, ohne gesellschaftsrechtlich mit den jeweiligen Hochschulen verbunden zu sein. Die gegensätzlichen Auffassungen mit Blick auf grenzüberschreitende medizinische Studiengänge referiert Sandberger, G.: Hochschulmedizin und Universitätsklinik, in: Geis, M.-E.; Hailbronner, K.; Classen, C. D. et al. (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Ländern, 44. Lieferung, München 2015, Rn. 267, S. 96 ff. Vgl. außerdem Geis, M.-E.: Rechtliche Anforderungen an Gründungen ärztlicher Ausbildungs- und

der inländische Kooperationspartner einer Genehmigungspflicht unterworfen werden und seine Dienste in Deutschland nur dann anbieten dürfen, sofern von ihm durchgeführte ausländische Studiengänge erfolgreich eine Programmakkreditierung unter Mitwirkung inländischer Agenturen durchlaufen haben. |<sup>128</sup> Die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Landeshochschulgesetzes können in dieser Hinsicht als Vorbilder dienen. |<sup>129</sup> Sie erscheinen unter dem Vorbehalt der unionsrechtskonformen Auslegung |<sup>130</sup> geeignet, auch der Forderung der EU-Kommission zu genügen, wonach eine Akkreditierungspflicht für Studiengänge ausländischer Hochschulen innerhalb der Europäischen Union nur unter stark einschränkenden Bedingungen gebilligt werden könne.

Zu Modellen der grenzüberschreitenden Mediziner Ausbildung nach EU-Recht, die von ausländischen Hochschulen in Verbindung mit nichthochschulischen Einrichtungen im Inland praktiziert werden, hat sich der Wissenschaftsrat erst kürzlich geäußert. Im Interesse der Wahrung eines einheitlichen Ausbildungsstandards empfiehlt er den Ländern nachdrücklich, ihre Kontroll- und Aufsichtsrechte als Mittel der Qualitätssicherung so weitgehend auszuschöpfen, wie es der unionsrechtliche Rahmen zulässt. Gegebenenfalls muss die im Inland zuständige Aufsichtsbehörde auch versuchen, den Herkunftsstaat gemäß Dienstleistungsrichtlinie mittels Amtshilfe im europäischen Verwaltungsverbund zu einer effektiven Aufsicht zu veranlassen. Im Übrigen bietet der Wissenschaftsrat an, Modelle der grenzüberschreitenden Mediziner Ausbildung zu Qua-

Forschungsstätten, in: Kroemer, H. K. (Hrsg.): Tagungsbericht 75. Ordentlicher Medizinischer Fakultätentag am 19. und 20. Juni 2014 in Frankfurt am Main, Berlin 2014, S. 225-232.

|<sup>128</sup> Vgl. UNESCO/OECD: Guidelines for Quality Provision in Cross-border Higher Education, Paris 2005, insbes. S. 13. UNESCO und OECD rufen die Regierungen von Sender- und Empfängerstaaten transnationaler Bildung dazu auf, Qualitätssicherung und Akkreditierung als gemeinsame Aufgaben zu begreifen, die eines grenzüberschreitenden Zusammenwirkens unter Beteiligung der zuständigen Stellen beider Staaten bedarf.

|<sup>129</sup> Vgl. § 64a NHG. Eine vergleichbare Regelung besteht derzeit auch in der Republik Österreich mit dem am 09.07.2014 in Kraft getretenen § 27 Abs. 5 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG): „Sofern ausländische Studien in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden sollen, benötigen diese vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Bestätigung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gemäß internationaler Standards erteilt. [...]“

|<sup>130</sup> Diese schließt insbesondere die Anerkennung im Herkunftsstaat erteilter Akkreditierungen sowie den Verzicht auf Doppelprüfungen ein.

litätssicherungszwecken im Rahmen einer freiwilligen Institutionellen Akkreditierung zu prüfen. |<sup>131</sup>

Die Europäische Kommission hat zuletzt im Jahr 2014 unterstrichen, dass grenzüberschreitende Bildungsangebote in der Konsequenz auch grenzüberschreitende Formen der Qualitätssicherung nach sich ziehen müssten. |<sup>132</sup> Der Wissenschaftsrat teilt die Überzeugung der Europäischen Kommission, dass die mit der Qualitätssicherung von Studiengängen beauftragten Agenturen ihre internationalen Verbindungen innerhalb des Europäischen Hochschulraumes vertiefen sollten, um den Informationsaustausch zu fördern und gemeinsame Verfahren der Programmakkreditierung durchzuführen. Die Agenturen sollten zu diesem Zweck zunächst bilaterale Vereinbarungen treffen. Derartige Vereinbarungen sollten es einer Agentur am Sitz einer Niederlassung oder Franchise-nehmereinrichtung ermöglichen, im Namen oder gemeinsam mit der Agentur des Landes zu prüfen, in dem die gradverleihende Hochschule ihren Sitz hat. |<sup>133</sup> In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass vom Akkreditierungsrat akkreditierte inländische Agenturen bereits heute ihre Dienste bei der Programmakkreditierung von Studiengängen im Ausland anbieten.

Darüber hinaus empfiehlt der Wissenschaftsrat dem Bund, den Ländern sowie dem Akkreditierungsrat, innerhalb des Europäischen Hochschulraumes darauf hinzuwirken, dass mittelfristig ein gemeinsamer Standard für grenzüberschreitende Formen der Programmakkreditierung etabliert wird.

|<sup>131</sup> Wissenschaftsrat: Eckpunkte zur nichtstaatlichen Mediziner Ausbildung in Deutschland. Positionspapier (Drs. 5100-16), Berlin Januar 2016, S. 26.

|<sup>132</sup> Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Bericht über die Fortschritte bei der Qualitätssicherung in der Hochschulbildung. (Text von Bedeutung für den EWR), Brüssel 28.01.2014, S. 11.

|<sup>133</sup> Vgl. ebd. sowie Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Mai 2014 über die Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Bildung (2014/C 183/07), in: Amtsblatt der Europäischen Union D 14.06.2014, S. C 183/31. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, unter anderem auf folgende Ziele hinzuwirken: „Sicherstellung der Qualität der Bildung in Hochschulen mit Niederlassungen und Franchise-Kursen im Ausland mit Hilfe von nationalen Qualitätssicherungsagenturen, indem die Zusammenarbeit zwischen Qualitätssicherungsagenturen in den Entsende- und Aufnahmeländern gestärkt wird oder indem im EQAR geführten Agenturen gestattet wird, Bildungseinrichtungen mit grenzüberschreitenden Bildungsangeboten sowie Franchise-Lehrangeboten zu evaluieren, damit Bedenken in Bezug auf die Qualität ausgeräumt und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie das wechselseitige Lernen gefördert werden“.

Über die Anwendung der bestehenden und der zusätzlich empfohlenen Rechtsnormen hinaus hält der Wissenschaftsrat eine wesentlich transparentere Handhabung *studiengangsbezogener Kooperationen* für notwendig. Sowohl die Durchführung eines Hochschulstudiums außerhalb der gradverleihenden Hochschule als auch die systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen als Ersatz für Teile eines Hochschulstudiums sind im Kontext des deutschen Hochschulsystems noch immer als neuartige Erscheinungen zu betrachten. Eine umfassende Kenntnis ihrer Formenvielfalt und Funktionsweisen kann derzeit selbst bei Angehörigen des tertiären Bildungssektors nicht vorausgesetzt werden. Dieser Umstand wird nach Erkenntnissen des Wissenschaftsrates vielfach durch eine Form der Außendarstellung begünstigt, die es interessierten Beobachtern erschwert, sich ein vollständiges und sachlich richtiges Bild von der Art der vorliegenden Kooperation zu machen. Angesichts der schutzwürdigen Interessen Studieninteressierter, Studierender sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftiger Arbeitgeber von Absolventinnen und Absolventen ist dieser Zustand nicht hinnehmbar. |<sup>134</sup> Die Interessen der Betroffenen begründen die Notwendigkeit einer umfassenden Angebotstransparenz und wiegen in jedem Fall schwerer als etwaige wirtschaftliche und sonstige institutionelle Eigeninteressen von Hochschulen und Bildungsträgern, die *studiengangsbezogene Kooperationen* praktizieren.

Die Verantwortung dafür, sachlich richtige, umfassende und allgemeinverständliche Informationen über Franchise-, Validierungs- oder Anrechnungsmodelle in öffentlich zugänglicher Form bereitzustellen, liegt in erster Linie bei der gradverleihenden Hochschule. Diese sollte verpflichtet werden, eine vollständige und aktuelle Übersicht einschlägiger Kooperationen einschließlich Nachweis der erfolgten Programmakkreditierung auf ihrer Homepage auszuweisen. Aus dieser Übersicht sollte mindestens hervorgehen, welchen Typs die jeweilige *studiengangsbezogene Kooperation* ist, mit welchen Bildungsträgern die Hochschule zu diesem Zweck zusammenarbeitet, welche hochschulischen Aufgaben an den betreffenden Bildungsträger delegiert werden, welchen akademischen Grad die Hochschule an Absolventinnen und Absolventen verleiht, welche Merkmale das Angebot von einem regulären Studiengang der Hochschule unterscheiden und wie hoch die Gebühren mindestens sind, die bei regelhafter Absolvierung des betreffenden Programmes insgesamt anfallen. Im Falle von Anrechnungsmodellen sollte pro Studiengang detailliert ausgewiesen werden,

| <sup>134</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015, S. 8.

welche außerhochschulischen Qualifikationen anrechenbar sind und in welchem je spezifischen Umfang diese angerechnet werden, um einzelne Module oder Studienabschnitte zu ersetzen. Aus der Beschreibung einer *studiengangbezogenen Kooperation* sollte ferner hervorgehen, welche Motive die gradverleihende Hochschule dazu bewegen, eigene Kernaufgaben an andere Bildungsträger zu delegieren, nach welchen Kriterien sie den oder die betreffenden Bildungsträger ausgewählt hat und welchen besonderen Nutzen Studierende zu erwarten haben, wenn sie sich für ein teilweise oder gänzlich außerhalb der Hochschule durchgeführtes Studium entscheiden. Von staatlichen und staatlich refinanzierten Hochschulen ist darüber hinaus zu fordern, dass sie der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über die finanziellen Ergebnisse ihrer *studiengangbezogenen Kooperationen* ablegen. Dieses gilt für das geschäftliche Verhältnis von Hochschulen zu privatrechtlichen Ausgründungen ebenso wie für die Zusammenarbeit mit hochschulfremden Bildungsträgern. Ein größeres Maß an finanzieller Transparenz könnte nicht zuletzt dazu beitragen, *studiengangbezogene Kooperationen* von dem Verdacht zu befreien, diese seien im Einzelfall mehr von institutionellen Eigeninteressen als von übergeordneten hochschul- und bildungspolitischen Zielsetzungen getrieben.

Bereits heute gilt, dass die gradverleihende Hochschule als Teil des obligatorischen *Diploma Supplements* über den Lernort und die Unterrichtssprache Auskunft erteilen soll. |<sup>135</sup> Die Bereitschaft der inländischen Hochschulen, entsprechende Angaben über *studiengangbezogene Kooperationen* in den Zeugnisunterlagen zu machen, ist nach Einschätzung des Wissenschaftsrates nicht hinreichend ausgeprägt. Sie sollte durch gezielte Maßnahmen sowohl im Rahmen der Rechtsaufsicht als auch im Rahmen der Studiengangakkreditierung verbindlich hergestellt werden. |<sup>136</sup>

Eine den Hochschulen nachgeordnete, aber nicht minder verantwortungsvolle Rolle bei der Bereitstellung von Informationen fällt Bildungsträgern zu, die als Franchisenehmer, validierte Einrichtung |<sup>137</sup> oder Vermittler anrechenbarer Qualifikationen geeignet sind, mit Hochschulen zusammenzuarbeiten. Sie fungieren in vielen Fällen als erste Anlaufstelle für Studieninteressierte, noch bevor

|<sup>135</sup> Siehe die Diploma Supplement-Vorlage der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Form, Punkte 2.4 und 2.5. Diese unterscheidet ausdrücklich zwischen der „Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat“ und der „Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat“.

|<sup>136</sup> Dem Wissenschaftsrat liegen Zeugnisunterlagen aus Franchisestudiengängen und aus Anrechnungsmodellen verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulen vor, die auch im Diploma Supplement keinen Hinweis auf außerhochschulische Lernorte enthalten.

|<sup>137</sup> Ausschließlich bezogen auf inländische Validierungsmodelle des Typs B.II (vgl. Kap. A.III und die Typologie im Anhang der Stellungnahme, S. 89).

diese mit der gradverleihenden Hochschule in Kontakt treten. Sofern Franchisemodelle oder validierte Programme angeboten werden, sollten die Bezeichnung des Studiengangs, der verliehene Grad, der Name der gradverleihenden Hochschule sowie deren (rechtliches) Verhältnis zu dem kooperierenden Bildungsträger zweifelsfrei ersichtlich sein. Zu diesem Zweck wird ein obligatorischer Link auf die Homepage der gradverleihenden Hochschule empfohlen. Analog zu den oben benannten Anforderungen an die Hochschulen sollte ferner ausgewiesen werden, welchen Typs die jeweilige *studiengangbezogene Kooperation* ist, welche hochschulischen Aufgaben der betreffende Bildungsträger ersatzweise wahrnimmt und wie hoch die Gebühren mindestens sind, die bei regelhafter Absolvierung des betreffenden Programmes insgesamt anfallen.

Sofern der Bildungsträger nicht einen Studiengang im Auftrag einer Hochschule durchführt, sondern eigenständig Aus- oder Weiterbildungsleistungen des (post-)sekundären Bildungssektors anbietet, die vollständig oder zu Teilen als Studienäquivalent angerechnet werden können, muss dieser Umstand unmissverständlich aus der Selbstdarstellung der betreffenden Einrichtung hervorgehen. Keineswegs darf in solchen Fällen der Eindruck erweckt werden, als führe der betreffende Bildungsträger ein Hochschulstudium in Verbindung mit der anrechnungsbereiten Hochschule durch.

Die vorstehenden Transparenzerfordernisse richten sich unterschiedslos an sämtliche Einrichtungen, die *studiengangbezogene Kooperationen* auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchführen. Niederlassungen und Franchisenehmereinrichtungen ausländischer Hochschulen in Deutschland, deren Programme darauf gerichtet sind, gemäß den Regularien des Herkunftslandes eine akademische Qualifikation für den deutschen Arbeitsmarkt zu vermitteln, stehen in einer besonderen Verantwortung, über die Art ihres Bildungsangebotes umfassend und transparent zu informieren. Für Studieninteressierte muss insbesondere ohne weiteres erkennbar sein, ob sie einen im Herkunftsstaat der gradverleihenden Hochschule staatlich anerkannten Hochschulabschluss erwerben und ob dieser ausländische Grad in Deutschland zweifelsfrei anerkannt ist.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass die Verpflichtung zu transparenter und eindeutiger Außendarstellung auch sämtliche Werbemaßnahmen für einschlägige Studienangebote einschließen muss, unabhängig davon, ob diese Werbung von der gradverleihenden Hochschule, von kooperierende Bildungsträgern oder von Dritten ausgeht.

# Anhang

## TYOLOGIE STUDIENGANGSBEZOGENER KOOPERATIONEN

Typenschema		Einzelbewertung
<b>Typ A: Franchising hochschuleigener Studiengänge</b>		
	<p>Die gradverleihende Hochschule überträgt einem hochschulischen oder nichthochschulischen Kooperationspartner das Recht, als Franchisenehmer einen Studiengang der gradverleihenden Hochschule durchzuführen.</p> <p>Die Verantwortung für das Curriculum, das Prüfungsgeschehen, die Auswahl der Lehrenden etc. liegt bei der gradverleihenden Hochschule.</p> <p>Der Franchisenehmer führt die Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch, beschäftigt das Lehrpersonal und erhebt Entgelte von den Studierenden, die anteilig an die gradverleihende Hochschule abgeführt werden.</p>	
Typ A.I	<p><b>Hochschule A (inländisch oder ausländisch)</b>      <b>Hochschule B (inländisch oder ausländisch)</b></p> <p>Als Franchisenehmer fungiert eine andere Hochschule, die auf diese Weise ihr Studiengangsportfolio weitgehend ressourcenneutral erweitert.</p> <p>Die Lehre wird üblicherweise von hauptberuflichem Personal der franchisegebenden Hochschule geleistet, das zu diesem Zweck nebenberuflich Lehraufträge an der franchisenehmenden Hochschule wahrnimmt.</p> <p>Status der Lernenden: Immatrikulation an der gradverleihenden Hochschule oder Doppelimmatrikulation</p>	Bewertung: Unbedenklich
Typ A.II	<p><b>Hochschule A (inländisch)</b>      <b>Privatrechtliche Ausgründung der Hochschule A</b></p> <p>Als Franchisenehmer fungiert eine privatrechtliche Ausgründung der gradverleihenden Hochschule, die kostenpflichtige Studiengänge jenseits dienst- und kapazitätsrechtlicher Einschränkungen durchführt.</p> <p>Die akademische Lehre wird in der Regel durch nebenberuflich beschäftigtes Lehrpersonal der gradverleihenden Hochschule durchgeführt.</p> <p>Status der Lernenden: Immatrikulation an Hochschule A</p>	<p>Bewertung: Unbedenklich unter einschränkenden Bedingungen (vgl. Typ B.II)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Betrieb von Ausgründungen nur unter ständiger Aufsicht des Sitzlandes</li> <li>_ Ausgründungen nicht durch einzelne organisatorische Einheiten oder einzelne Mitglieder der Hochschule</li> <li>_ Hochschule muss Mehrheitsgesellschafterin sein</li> <li>_ An organisatorisch verselbständigte Ausgründungen staatlicher Hochschulen müssen vergleichbare Maßstäbe wie an nichtstaatliche Hochschulen angelegt werden</li> </ul>

Typenschema		Einzelbewertung
Typ A.III	<p><b>Hochschule (inländisch oder ausländisch)</b>      <b>Nichthochschulischer Bildungsträger (inländisch)</b></p> <p>Als Franchisenehmer fungiert ein nichthochschulischer Bildungsträger im Inland, der grundständige und weiterbildende Studiengänge kostenpflichtig durchführt. Die gradverleihende Hochschule steigert auf diesem Wege ihre Studierendenfrequenz und generiert Lizenzerlöse.</p> <p>Der nichthochschulische Bildungsträger beschäftigt in der Regel auch hauptberufliche Professorinnen und Professoren inländischer Hochschulen, die als Lehrbeauftragte fungieren.</p> <p>Status der Lernenden: Immatrikulation an der Hochschule, häufig minderer Studierendenstatus unter Verzicht auf übliche Rechte der Studierendenvertretung und akademischen Selbstverwaltung</p>	<p>Bewertung: Erhebliche Bedenken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Lernumfeld ohne institutionellen Forschungsauftrag und ohne hauptberufliches professorales Personal</li> <li>_ wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu inländischen privaten Hochschulen</li> </ul> <p>Allenfalls tolerabel unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Franchise-Studierende müssen über gleiche Rechte verfügen</li> <li>_ unmittelbare Entsendung hauptberuflichen professoralen Personals der gradverleihenden Hochschule, das in der Art einer <i>Flying faculty</i> mindestens die Hälfte der Lehre auch an Franchisenehmer-einrichtungen übernimmt</li> </ul>
<b>Typ B: Validierung von Curricula Anderer</b>		
	<p>Die gradverleihende Hochschule erkennt das Curriculum eines nichthochschulischen Bildungsträgers als gleichwertig im Verhältnis zu einem Studiengang der betreffenden Hochschule an. Sie verleiht einen akademischen Grad an Absolventinnen und Absolventen des nichthochschulischen Curriculums. Die Hochschule hält nicht notwendigerweise einen gleichnamigen oder vergleichbaren Studiengang vor, verfügt jedoch über die fachliche Expertise, um die von ihr validierten Curricula beurteilen zu können.</p> <p>Der nichthochschulische Bildungsträger führt das Curriculum eigenverantwortlich, jedoch unter Aufsicht der gradverleihenden Hochschule durch. Er erhebt für seine Bildungsdienstleistung Entgelte, von denen er einen Teil an die validierende Hochschule abführt.</p>	
Typ B.I	<p><b>Ausländische Hochschule</b>      <b>Nichthochschulischer Bildungsträger im Inland</b></p> <p>Validiert wird das Curriculum eines nichthochschulischen Bildungsträgers im Inland, das - anders als Franchisestudiengänge (vgl. Typ A III) - auf den deutschen Qualifikationsrahmen und Arbeitsmarkt zugeschnitten sein kann.</p> <p>Die gradverleihende Hochschule bestimmt über das Curriculum mit und führt regelmäßige Qualitätskontrollen durch. Absolventinnen und Absolventen erhalten einen ausländischen akademischen Grad nach dem Recht des Landes, in dem die ausländische Hochschule ihren Sitz hat.</p> <p>Status der Lernenden: in der Regel Immatrikulation an der gradverleihenden Hochschule</p>	<p>Bewertung: Erhebliche Bedenken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Lernumfeld ohne institutionellen Forschungsauftrag und ohne hauptberufliches professorales Personal</li> <li>_ Bedenken sind grundsätzlicher Natur und können nicht durch Maßnahmen der Qualitätssicherung wie den Einsatz von <i>External Examiners</i> entkräftet werden</li> <li>_ wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu inländischen privaten Hochschulen</li> </ul>



Typenschema		Einzelbewertung
Typ B.II	<p><b>Inländische Hochschule A      Privatrechtliche Ausgründung der Hochschule A</b></p> <p>Eine inländische Hochschule bedient sich einer privatrechtlichen Ausgründung, um kostenpflichtige Studiengänge zu entwickeln und durchzuführen, die sich - im Gegensatz zu Franchisestudiengängen (vgl. Typ A.II) - curricular von den bestehenden Studiengängen der Hochschule unterscheiden und ausschließlich über die betreffende Ausgründung angeboten werden.</p> <p>Status der Lernenden: Immatrikulation an der gradverleihenden Hochschule</p>	<p>Bewertung: Unbedenklich unter einschränkenden Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Betrieb von Ausgründungen nur unter ständiger Aufsicht des Sitzlandes</li> <li>_ Ausgründungen nicht durch einzelne organisatorische Einheiten oder einzelne Mitglieder der Hochschule</li> <li>_ Hochschule muss Mehrheitsgesellschafterin der Ausgründung sein</li> <li>_ An organisatorisch verselbständigte Ausgründungen staatlicher Hochschulen müssen vergleichbare Maßstäbe angelegt werden wie an nichtstaatliche Hochschulen</li> </ul>
<b>Typ C: Systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen</b>		
	Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen erfolgt pauschal. Sie kann auf Vereinbarungen zwischen gradverleihender Hochschule und Einrichtungen des (post-)sekundären Bildungssektors basieren, setzt derartige Vereinbarungen jedoch nicht voraus.	
Typ C.I	<p><b>Inländische/ausländische Hochschule      Ggf. Einrichtung des (post-) sekundären Bildungssektors</b></p> <p>Im Rahmen sogenannter <i>Top-up-degrees</i> rechnet die gradverleihende Hochschule gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen auf den Stufen drei bis sechs anzusiedelnde Inhalte einer beruflichen Erstausbildung oder beruflichen Fortbildung als gleichwertig auf Teile, insbesondere auf die ersten Fachsemester eines Studiencurriculums an.</p> <p>Der Umfang der anrechenbaren Leistungen liegt zwischen 50 und annähernd 100 %; er hängt von den gesetzlichen Regelungen ab, die am Sitz der gradverleihenden Hochschule gelten.</p> <p>Status der Lernenden: Immatrikulation für die verkürzte Dauer des Hochschulstudiums</p>	<p>Bewertung: Unbedenklich unter einschränkenden Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ pauschale Anrechnung nur bei Sicherstellung einer tatsächlichen Inhalts- und Niveaugleichheit außerhochschulisch erworbener Qualifikationen, insbesondere durch eine gezielte, modulweise Anrechnung</li> </ul>
Typ C.II	<p><b>Inländische/ausländische Hochschule      Einrichtung des (post-) sekundären Bildungssektors</b></p> <p>Die gradverleihende Hochschule schafft Strukturen zur hälftigen bis überwiegenden Auslagerung eines Studiencurriculums an nicht-hochschulische Bildungsträger (Als-ob-Hochschulsituation).</p> <p>Trotz curricularer Übereinstimmung mit einem Studiengang der Hochschule wird der organisatorisch ausgelagerte Studienabschnitt bei der anschließenden Immatrikulation in ein höheres Fachsemester so angerechnet, als handele es sich um außerhochschulisch erworbene Qualifikationen.</p> <p>Status der Lernenden: Immatrikulation an der gradverleihenden Hochschule erst nach Absolvierung des außerhochschulischen Studienabschnitts</p>	<p>Bewertung: Nicht hinnehmbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Hinsichtlich aller fünf grundlegenden Merkmale eines Hochschulstudiums mit unzumutbaren Mängeln behaftet, die auch durch umfassende Maßnahmen der Qualitätssicherung nicht behoben werden können</li> </ul>

Typenschema	Einzelbewertung
<b>Typ D: Externenprüfung</b>	
<p><b>Inländische Hochschule      Person mit Hochschulzugangsberechtigung</b></p> <p>Eine inländische Hochschule lässt Personen zu Hochschulprüfungen zu und verleiht akademische Grade an diese, ohne dass die Betroffenen jemals an der gradverleihenden Hochschule immatrikuliert waren.</p> <p>Die Vorbereitung auf studienbegleitende- und Abschlussprüfungen erfolgt autodidaktisch oder mit Unterstützung Dritter.</p> <p>In Baden-Württemberg werden Externenprüflinge nur zugelassen, sofern sie zuvor das Curriculum des betreffenden Studiengangs bei einem nichthochschulischen Bildungsträger im Rahmen einer Als-ob-Hochschulsituation durchlaufen haben (funktionale Analogie zu Typ C.II).</p> <p>Status der Lernenden: Keine Immatrikulation</p>	<p>Bewertung: Nicht hinnehmbar</p> <p>– Die herkömmliche Form der Externenprüfung wird durch modularisierte, von studienbegleitenden Prüfungen bestimmte Studienverläufe praktisch obsolet.</p> <p>– Die baden-württembergische Form der Externenprüfung begründet faktisch eine Als-ob-Hochschulsituation (vgl. Typ C.II) und ruft identische Einwände hervor.</p>

## I. Datenerhebung bei Hochschulen und Ländern

## I.1 Rücklaufquoten der angeschriebenen Hochschulen nach Hochschultyp und Trägern

Hochschulträger	ange-schriebene Hochschulen	antwortende Hochschulen	ange-schriebene Hochschulen	antwortende Hochschulen	ange-schriebene Hochschulen	antwortende Hochschulen
	Fachhochschulen		Kunst-/Musik-Hochschulen		Universitäten	
staatlich (Bund/Länder)	105	87	45	29	84	73
nichtstaatlich	87	43	5	1	21	11
kirchlich	18	13	7	3	2	1
<b>insgesamt</b>	<b>210</b>	<b>143</b>	<b>57</b>	<b>33</b>	<b>107</b>	<b>85</b>
<b>Rücklaufquote</b>	<b>68,1 %</b>		<b>57,9 %</b>		<b>79,4 %</b>	

Hochschulträger	ange-schriebene Hochschulen	antwortende Hochschulen	ange-schriebene Hochschulen	antwortende Hochschulen	ange-schriebene Hochschulen	antwortende Hochschulen	Rücklauf- quote
	Theologische Hochschulen		Verwaltungs-Hochschulen		insgesamt		
staatlich (Bund/Länder)	0	0	1	0	235	189	80,4 %
nichtstaatlich	2	2	1	1	116	58	50,0 %
kirchlich	13	7	0	0	40	24	60,0 %
<b>insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>391</b>	<b>271</b>	<b>69,3 %</b>
<b>Rücklaufquote</b>	<b>60,0 %</b>		<b>50,0 %</b>		<b>69,3 %</b>		

Klassifizierung gemäß Statistisches Bundesamt

Die teilnehmenden Hochschulen haben Angaben zu inländischen und auslandsbezogenen Studiengangskooperationen gemacht.

## I.1 Rücklaufquoten der angeschriebenen Hochschulen nach Bundesländern

Land	ange-schriebene Hochschulen	antwortende Hochschulen	Rücklauf- quote
Baden-Württemberg	64	35	54,7 %
Bayern	49	43	87,8 %
Berlin	38	11	28,9 %
Brandenburg	11	9	81,8 %
Bremen	7	6	85,7 %
Hamburg	17	16	94,1 %
Hessen	28	24	85,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	7	5	71,4 %
Niedersachsen	28	16	57,1 %
Nordrhein-Westfalen	68	46	67,6 %
Rheinland-Pfalz	17	14	82,4 %
Saarland	5	5	100,0 %
Sachsen	22	17	77,3 %
Sachsen-Anhalt	9	7	77,8 %
Schleswig-Holstein	11	7	63,6 %
Thüringen	10	10	100,0 %
<b>insgesamt</b>	<b>391</b>	<b>271</b>	<b>69,3 %</b>

## I.3 Datenerhebung zu Bildungsimporten (Länderumfrage)

Datenerhebung zu grenzüberschreitenden studiengangsbezogenen Kooperationen (Bildungsimporte)	ange-schriebene Länder	daten-liefernde Länder
	16	11 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt meldeten Fehlanzeige oder teilten mit, dass ihnen keine Erkenntnisse vorliegen.



## II.4 Verteilung der Kooperationsstudiengänge nach Hochschulträgern und Hochschultypen

Hochschulträger	Anzahl Anbieter von Koop.	Anteil	Anzahl angebotener Koop.	Anteil
staatlich	74	77,9 %	275	85,9 %
nichtstaatlich	15	15,8 %	29	9,1 %
kirchlich	6	6,3 %	16	5,0 %
<b>Insgesamt</b>	<b>95</b>	<b>100,0 %</b>	<b>320</b>	<b>100,0 %</b>

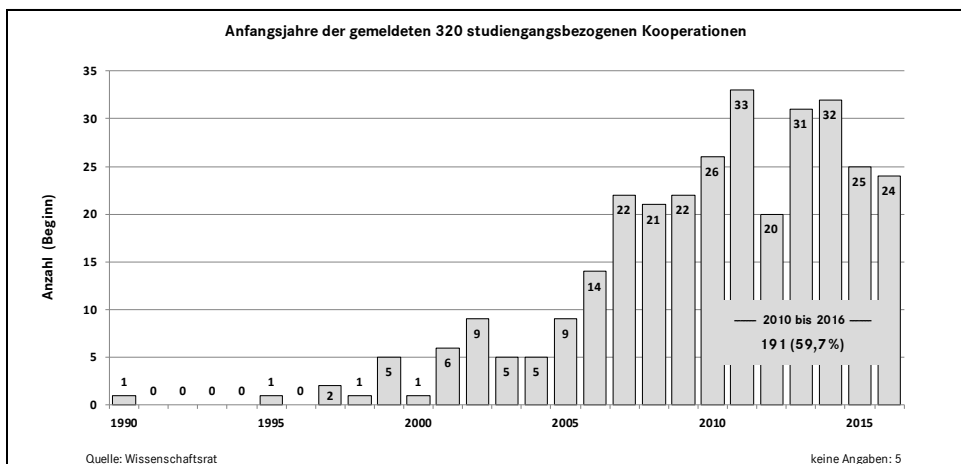
Hochschultyp	Anzahl Anbieter von Koop.	Anteil	Anzahl angebotener Koop.	Anteil
Universitäten	29	30,5 %	103	32,2 %
Fachhochschulen	63	66,3 %	212	66,2 %
Kunst-/Musikhochschulen	2	2,1 %	4	1,3 %
Theologische Hochschulen	1	1,1 %	1	0,3 %
<b>Insgesamt</b>	<b>95</b>	<b>100,0 %</b>	<b>320</b>	<b>100,0 %</b>

## II.5 Verteilung der Kooperationsstudiengänge nach Bundesländern

Land	Anzahl	Anteil an insgesamt	Anteil an der Summe (Spalte 7)	Studiengänge nach Hochschulkompass		
				grundständig	weiterführend	Summe
1	2	3	4	5	6	7
Baden-Württemberg	42	13,1 %	1,6 %	1.545	1.082	2.627
Bayern	29	9,1 %	1,0 %	1.662	1.115	2.777
Berlin	8	2,5 %	0,7 %	531	620	1.151
Brandenburg	4	1,3 %	1,1 %	175	175	350
Bremen	3	0,9 %	1,1 %	153	132	285
Hamburg	5	1,6 %	0,7 %	359	376	735
Hessen	19	5,9 %	1,3 %	836	591	1.427
Mecklenburg-Vorpommern	25	7,8 %	5,9 %	261	164	425
Niedersachsen	7	2,2 %	0,5 %	761	788	1.549
Nordrhein-Westfalen	120	37,5 %	3,0 %	2.080	1.978	4.058
Rheinland-Pfalz	8	2,5 %	0,7 %	532	536	1.068
Saarland	6	1,9 %	2,1 %	179	108	287
Sachsen	33	10,3 %	3,1 %	551	519	1.070
Sachsen-Anhalt	9	2,8 %	1,5 %	336	251	587
Schleswig-Holstein	0	0,0 %	0,0 %	211	280	491
Thüringen	2	0,6 %	0,4 %	273	217	490
<b>Insgesamt</b>	<b>320</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1,7 %</b>	<b>10.445</b>	<b>8.932</b>	<b>19.377</b>

Der Hochschulkompass (Stand: 03.11.2016) zeigt als Summen an: grundständig = 10.032, weiterführend = 8.707, insgesamt = 18.739; die je Bundesland im Hochschulkompass ermittelten Werte ergeben andere Summen.

## II.6 Anfangsjahre der gemeldeten studiengangsbezogenen Kooperationen



### III. Studiengangsbezogene Kooperationen inländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Ausland

#### III.1 Aufkommen und Verteilung der Typen von Kooperationen

Kooperationstyp	Anzahl	Anteil
Franchisemodelle	13	52,0 %
Validierungsmodelle	1	4,0 %
Anrechnungsmodelle	5	20,0 %
Externenprüfungsmodelle	6	24,0 %
<b>Insgesamt (Mehrfachnennungen)<sup>1</sup></b>	<b>25</b>	<b>100,0 %</b>

<sup>1</sup> Es wurden insgesamt 20 Kooperationsstudiengänge gemeldet. Mehrfachzuordnungen ergeben sich, wenn derselbe Studiengang in verschiedenen Formen studiengangsbezogener Kooperationen angeboten wird und entsprechend mehreren Kooperationstypen zugeordnet ist.

#### III.2 Verteilung der Studierenden

Kooperationstyp	Anzahl	Anteil
Franchisemodelle	655	84,0 %
Validierungsmodelle	36	4,6 %
Anrechnungsmodelle	88	11,3 %
Externenprüfungsmodelle	1	0,1 %
<b>Insgesamt (Mehrfachnennungen)<sup>2</sup></b>	<b>780</b>	<b>100,0 %</b>

Nicht zu allen Kooperationsstudiengängen wurden Studierende gemeldet.

<sup>2</sup> Es wurden insgesamt 692 Studierende gemeldet. Mehrfachzuordnungen ergeben sich, wenn derselbe Studiengang in verschiedenen Formen studiengangsbezogener Kooperationen angeboten wird und entsprechend mehreren Kooperationstypen zugeordnet ist. Die Studierendenzahlen liegen aber nur je Studiengang und nicht je Kooperationstyp vor.

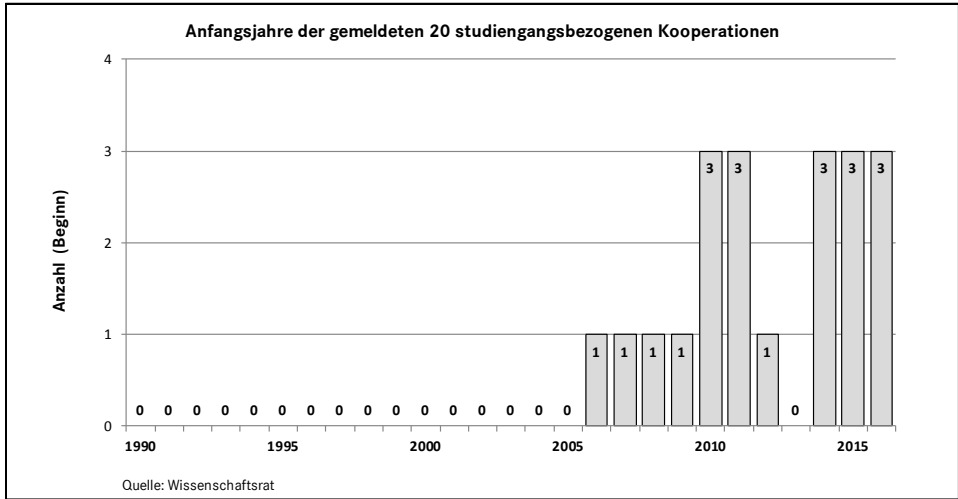
#### III.3 Kooperationsstudiengänge nach Art des verliehenen akademischen Grades

Akademischer Grad	Anzahl	Anteil
Bachelor	8	40,0 %
Master	9	45,0 %
Diplom	3	15,0 %
<b>Insgesamt</b>	<b>20</b>	<b>100,0 %</b>

Akadem. Grad	grundständig	Anteil	konsekutiv	Anteil	weiterbildend	Anteil	Summe
Bachelor	8	100,0 %	-	-	-	-	8
Master	-	-	2	22,2 %	7	77,8 %	9
Diplom							3
<b>Insgesamt</b>							<b>20</b>

#### III.4 Art des ausländischen kooperierenden Bildungsträgers

Art des Bildungsträgers	Anzahl	Anteil
Hochschule	11	55,0 %
Nichthochschulische Bildungseinrichtung	9	45,0 %
<b>Insgesamt</b>	<b>20</b>	<b>100,0 %</b>



## IV. Studiengangsbezogene Kooperationen ausländischer Hochschulen mit Bildungsträgern im Inland

### IV.1 Aufkommen und Verteilung der Typen von Kooperationen

Kooperationstyp	Anzahl	Anteil
Franchisemodelle	60	54,5 %
Validierungsmodelle	47	42,7 %
Anrechnungsmodelle	0	0,0 %
Externenprüfungsmodelle	0	0,0 %
nicht bekannt <sup>1</sup>	3	2,7 %
<b>Insgesamt<sup>2</sup></b>	<b>110</b>	<b>100,0 %</b>

<sup>1</sup> Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) teilte mit, dass entsprechende Erkenntnisse fehlen.

<sup>2</sup> Bei zwei Studiengängen wurden jeweils zwei Typen studiengangsbezogener Kooperationen angegeben (Franchise und Validierung).

### IV.2 Art des inländischen kooperierenden Bildungsträgers

Art des Bildungsträgers	Anzahl	Anteil
Inländische Hochschule	3	8,6 %
Nichthochschulische Bildungseinrichtung	26	74,3 %
Niederlassung der gradverleih. ausländ. Hochschule im Inland	6	17,1 %
<b>Insgesamt</b>	<b>35</b>	<b>100,0 %</b>

### IV.3 Verteilung der Studierenden

Kooperationstyp	Anzahl	Anteil
Franchisemodelle	nicht ermittelbar, keine hinreichenden Angaben vorhanden	
Validierungsmodelle		
Anrechnungsmodelle		
Externenprüfungsmodelle		
<b>Insgesamt</b>		

### IV.4 Kooperationsstudiengänge nach Art des verliehenen akademischen Grades

Akademischer Grad / Studienleistung	Anzahl	Anteil
Bachelor	77	71,3 %
Master	24	22,2 %
Doktor	3	2,8 %
PhD	1	0,9 %
Diplom	1	0,9 %
Praktikum	1	0,9 %
nicht bekannt	1	0,9 %
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>100,0 %</b>

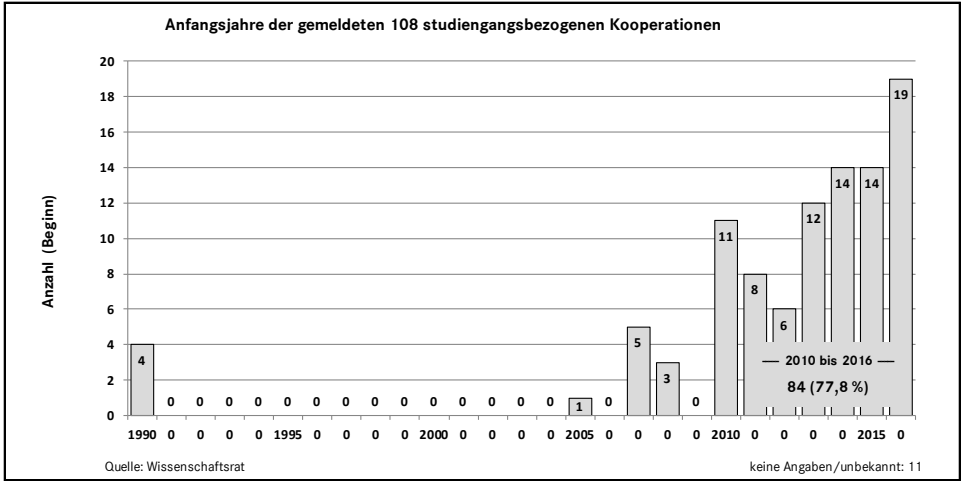


## IV.5 Verteilung nach Nehmer-Bundesländern

Land	Anzahl	Anteil
Baden-Württemberg	6	5,6 %
Bayern	23	21,3 %
Berlin	40	37,0 %
Brandenburg	0	0,0 %
Bremen	0	0,0 %
Hamburg	11	10,2 %
Hessen	10	9,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0 %
Niedersachsen	0	0,0 %
Nordrhein-Westfalen	13	12,0 %
Rheinland-Pfalz	0	0,0 %
Saarland	1	0,9 %
Sachsen	3	2,8 %
Sachsen-Anhalt	0	0,0 %
Schleswig-Holstein	1	0,9 %
Thüringen	0	0,0 %
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>100,0 %</b>

## IV.6 Verteilung nach Sitz und Anzahl der gradverleihenden Hochschulen

Europäische Union	Studiengänge	Anteil an $\Sigma$ EU	Hochschulen
Frankreich	3	3,5 %	1
Irland	1	1,2 %	1
Italien	4	4,7 %	3
Österreich	4	4,7 %	3
Rumänien	5	5,8 %	2
Ungarn	1	1,2 %	1
Vereinigtes Königreich	63	73,3 %	11
Zypern	5	5,8 %	1
Welt (außerhalb der Europäischen Union)	Studiengänge	Anteil an $\Sigma$ Welt	Hochschulen
Ägypten	2	9,1 %	1
Iran	1	4,5 %	1
Mazedonien	6	27,3 %	1
Russland	1	4,5 %	1
Türkei	1	4,5 %	1
USA	11	50,0 %	3
<b>Europäische Union</b>	<b>86</b>	<b>79,6 %</b>	<b>23</b>
<b>Welt (außerhalb der Europäischen Union)</b>	<b>22</b>	<b>20,4 %</b>	<b>8</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>100,0 %</b>	<b>31</b>



Die Äußerungen wesentlicher Akteure auf dem Gebiet der Hochschulpolitik lassen in den letzten Jahren eine zunehmende Sensibilität für Fragen der Gleichwertigkeit und der Qualitätssicherung insbesondere mit Blick auf Franchise- und Validierungsmodelle erkennen. Als Ergebnis der Auseinandersetzung mit derartigen Modellen liegen mehrere seit dem Jahr 2008 entstandene Beschlüsse und Stellungnahmen vor, die sich zu Teilen aufeinander beziehen und wesentlich dazu beigetragen haben, den hochschulpolitischen Diskurs über *studiengangbezogene Kooperationen* voranzutreiben.

#### Kultusministerkonferenz

Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 können „außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten [...] höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.“ |<sup>138</sup> Diese Regelung wurde 2008 von der Kultusministerkonferenz bekräftigt: Sie soll der „Steigerung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der Qualitätssicherung im Hochschulbereich“ dienen. |<sup>139</sup> Bedeutsam ist der zweite Beschluss vom 18. September 2008 vor allem deswegen, weil die Kultusministerkonferenz darin präziserte, eine Form der pauschalen Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten liege auch dann vor, „wenn Teile des Studienprogramms an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert und dort durchgeführt werden (innerstaatliches Franchising).“ |<sup>140</sup> In solchen Fälle könne die Anrechnung in Form einer Einstufungsprüfung oder bei „homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – [...] auch pauschal“ erfolgen. Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen von Franchisestudiengängen, Validierungsmodellen und Als-ob-Hochschulsituationen erworben werden, sind nach

|<sup>138</sup> Kultusministerkonferenz: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss vom 28.06.2002, Punkt 1.3.

|<sup>139</sup> Der Beschluss wurde auch in die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen aufgenommen: „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010, Punkt 1.3)

|<sup>140</sup> Kultusministerkonferenz: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II). Beschluss vom 18.09.2008, Punkt 2.1.2. Der Begriff der „Auslagerung“ wird in diesem Zusammenhang nicht konkretisiert.

Auffassung der KMK folglich nicht als Studienleistungen, sondern als anrechnungsfähige Äquivalente von Studienleistungen zu betrachten.

Diese Gleichbehandlung außerhalb von Hochschulen durchgeführter Studiencurricula mit einer beruflichen Erstausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, einem beruflichen Fortbildungsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung sowie Abschlüssen von Fachschulen |<sup>141</sup> bedeutet, dass auch Franchise-, Validierungs- und Als-ob-Hochschulmodelle gemäß Typologie des Wissenschaftsrates der 50%-Anrechnungsregel unterliegen. Nach geltender Beschlusslage der Kultusministerkonferenz dürfte also maximal die Hälfte der im Rahmen eines Studiengangs zu erwerbenden *Credit Points* durch teilweise Auslagerung eines Hochschulstudiums an einen nichthochschulischen Bildungsträger erworben werden. Nicht legitimiert wären dagegen Studiengänge, die überwiegend oder gänzlich von nichthochschulischen Einrichtungen und damit außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden. Die Kultusministerkonferenz beschloss im Jahr 2008 außerdem, dass die als äquivalent auf ein Hochschulstudium angerechneten Leistungen ihrer Art und ihrem Umfang nach im Diploma Supplement ausgewiesen werden sollten. |<sup>142</sup>

#### Hochschulrektorenkonferenz

Die Hochschulrektorenkonferenz hat im Jahr 2013 zunächst allgemein |<sup>143</sup> und in der Folge gesondert für den Bereich der Humanmedizin |<sup>144</sup> zu Studienangeboten Stellung bezogen, die entsprechend der Typologie des Wissenschaftsrates im Rahmen von Franchise-, Validierungs- und Als-ob-Hochschulsituationen angeboten werden. Die aus Hochschulsicht bestehenden Chancen *studiengangsbezogener Kooperationen* werden in beiden Stellungnahmen ebenso gewürdigt wie die inhärenten Risiken für die Qualität und Gleichwertigkeit außerhalb von Hochschulen durchgeführter Studiengänge. Mit ihrer Empfehlung vom 19. November 2013 beabsichtigte die Hochschulrektorenkonferenz, „die besonderen Anforderungen, die diese Entwicklung an die Hochschulen in Deutschland als

|<sup>141</sup> Kultusministerkonferenz: Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2015.

|<sup>142</sup> Ebd., Punkt 3.1.3.

|<sup>143</sup> Hochschulrektorenkonferenz: Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz. Karlsruhe, 19.11.2013. Der gemeinsam mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst vorgelegte Kodex für deutsche Hochschulprojekte im Ausland vom 14.05.2013 bezieht sich ausschließlich auf Kooperationen deutscher Hochschulen mit Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

|<sup>144</sup> Hochschulrektorenkonferenz: Franchising-Modelle in der Medizin und Medical Schools. Entschließung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12.05.2015 in Kaiserslautern.

Franchisegeber in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen und qualitativen Standards stellt, zu benennen.“ |<sup>145</sup>

In ausdrücklicher Abgrenzung von den entsprechenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz hob die Hochschulrektorenkonferenz hervor, dass ein kategorialer Unterschied zwischen außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen im Sinne von *prior learning* einerseits und planvoll außerhalb der gradverleihenden Hochschulen durchgeführter Studiengänge andererseits bestehe. Aus Sicht der Hochschulrektorenkonferenz handelt es sich bei *studiengangbezogenen Kooperationen* gerade „nicht um den Ersatz von Studien- und Prüfungsleistungen, die einer Anrechnung bedürfen.“ |<sup>146</sup> Vielmehr würden „vom Franchisenehmer Lehr- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben der gradverleihenden Hochschule für die inhaltliche Gestaltung, für die Qualifikation des Lehrpersonals und für die Qualitätssicherung, aber in eigener Verantwortung erbracht.“ |<sup>147</sup> Dass die gradverleihende Hochschule eine unmittelbare Verantwortung für das Lehr- und Prüfungsgeschehen trage, unterscheide Franchise- und Validierungsmodelle sowie Als-ob-Hochschulsituationen grundsätzlich von allen anderen Formen anrechnungsfähiger schulischer oder beruflicher Aus- und Weiterbildungen, die ohne das Zutun einer Hochschule von Einrichtungen des (post-)sekundären Bildungssektors eigenverantwortlich durchgeführt würden.

Um Franchisestudiengängen, validierten Programmen und Als-ob-Hochschulsituationen gemäß Typologie des Wissenschaftsrates in ihrer Eigenschaft als besonderen Studienformaten gerecht zu werden, formulierte die Hochschulrektorenkonferenz einige Leitlinien. Darunter ist die Aufforderung an die Kultusministerkonferenz, diese möge eine entsprechende Klarstellung ihres Anrechnungsbeschlusses vom 18. September 2008 vollziehen. |<sup>148</sup> Als zentrale Leitlinie im Sinne der Qualitätssicherung und der Angebotstransparenz wird gefordert, dass die gradverleihende Hochschule „zu jeder Zeit die Verantwortung für die Einhaltung der akademischen Standards, insbesondere für die inhaltliche, didaktische und lernzielorientierte Entwicklung und Durchführung des Lehrangebots sowie für seine strukturelle und zeitliche Festlegung auf der Grundlage der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen“ haben müsse. |<sup>149</sup> Im Interesse der Gleichwertigkeit entsprechender Studienangebote bat die Hochschulrektorenkonferenz den Akkreditierungsrat, in der Programmakkreditierung einheit-

|<sup>145</sup> Hochschulrektorenkonferenz: Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz, Karlsruhe 19.11.2013, hier: S. 2.

|<sup>146</sup> Ebd., S. 3.

|<sup>147</sup> Ebd.

|<sup>148</sup> Ebd., S. 4 f.

|<sup>149</sup> Ebd., S. 5.

liche Standards und Kriterien für die Prüfung *studiengangsbezogener Kooperationen* zu verwirklichen.

#### Deutscher Akademischer Austauschdienst

Entsprechend seinem Auftrag ist die Perspektive des Deutschen Akademischen Austauschdienstes auf Programme inländischer Hochschulen gerichtet, die außerhalb Deutschlands angeboten werden. Gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz hat er einen „Kodex für deutsche Hochschulprojekte im Ausland“ entwickelt. |<sup>150</sup> Um die Qualität von Bildungsexporten deutscher Hochschulen sicherzustellen, setzt der Deutsche Akademische Austauschdienst – ähnlich wie die Hochschulrektorenkonferenz mit Blick auf inländische Studiengangskooperationen – voraus, dass die gradverleihende Hochschule ihrer Letztverantwortung in allen akademischen Belangen genüge. Unter diesem Gesichtspunkt hätten sich die Durchführung deutscher Studiengänge an Partnerhochschulen im Zielland unter maßgeblicher Beteiligung von Lehrpersonal der gradverleihenden Hochschule (*flying faculty*), die Gründung von rechtlich eigenständigen Hochschuleinrichtungen im Zielland (*foreign-backed university*) oder die Einrichtung von Filialcampus im Zielland bewährt. |<sup>151</sup> Reine Franchisemodelle ohne maßgebliche Beteiligung der deutschen Hochschule an der Lehre und Kooperationen mit nicht-hochschulischen Partnern gelten in der Regel nicht als förderungswürdig, da sie aus Sicht des Deutschen Akademischen Austauschdienstes mit Reputationsrisiken sowohl für die gradverleihende deutsche Hochschule als auch für den Studien- und Forschungsstandort Deutschland behaftet sind. Validierungsmodelle werden a priori nicht als Instrument des Bildungsexports betrachtet, da eine inländische Hochschule in diesem Fall keine eigenen Studieninhalte einbringe, sondern lediglich ein bestehendes Programm eines im Ausland ansässigen Bildungsträgers als gleichwertig anerkenne.

#### Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat hat sich in der Vergangenheit wie die Kultusministerkonferenz auf der Grundlage eines weitgefassten Franchise-Begriffs zu Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodellen geäußert. In seinen Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums von 2013 warnte er erstmals vor den Gefahren „der Intransparenz und des Qualitätsverlustes“ und wies auf die recht-

|<sup>150</sup> Siehe auch im Folgenden: Deutscher Akademischer Austauschdienst: Transnationale Bildung in Deutschland. Positionspapier des DAAD, Bonn 2012; Deutscher Akademischer Austauschdienst/Hochschulrektorenkonferenz: Kodex für deutsche Hochschulprojekte im Ausland, Bonn 2013.

|<sup>151</sup> Siehe Deutscher Akademischer Austauschdienst: Transnationale Bildung in Deutschland. Positionspapier des DAAD, Bonn 2012, S. 7 ff.

lich uneinheitlichen und teilweise ungeklärten Rahmenbedingungen hin, unter denen Studiengänge deutscher Hochschulen von nichthochschulischen Bildungsträgern im Inland durchgeführt würden. |<sup>152</sup>

Darüber hinaus hat sich der Wissenschaftsrat im Rahmen von Verfahren der Konzeptprüfung |<sup>153</sup> und der Institutionellen Akkreditierung fallweise zu Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodellen nichtstaatlicher Hochschulen geäußert. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere festgestellt, die Auslagerung des akademischen Lehrbetriebs an nichthochschulische Einrichtungen unterlaufe bestimmte, gemäß Leitfäden der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung konstitutive Voraussetzungen der Hochschulformigkeit. |<sup>154</sup> Beispielsweise könnten nichthochschulische Franchisenehmereinrichtungen, Anbieter validierter Programme oder Bildungsträger, die eine Als-ob-Hochschulsituation bereitstellen, per se keinen akademischen Kern aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren vorhalten. Aus diesem strukturellen Mangel folge außerdem ein Konflikt mit der Maßgabe des Wissenschaftsrates, der zufolge die Lehre in Studiengängen nichtstaatlicher Hochschulen zu mehr als 50 % von hauptberuflichem professoralem Personal erbracht werden müsse. Schließlich nähmen nichthochschulische Bildungsträger weit überwiegend keinen institutionellen Auftrag zu wissenschaftlicher Forschung und Transfer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse wahr, so dass ihnen ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal des tertiären Bildungssektors fehle. Der Wissenschaftsrat hat daher in der Vergangenheit auch solche Franchise- und Anrechnungspraktiken nichtstaatlicher Hochschulen moniert, |<sup>155</sup> die ganz oder teilweise durch die jeweiligen Landeshochschulgesetze gedeckt und im staatlichen Hochschulsektor durchaus verbreitet sind.

|<sup>152</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 31.

|<sup>153</sup> Die Ergebnisse von Konzeptprüfungen unterliegen der Vertraulichkeit und werden daher – anders als die Stellungnahmen der Institutionellen Akkreditierung – nicht veröffentlicht.

|<sup>154</sup> Die Kriterien der Hochschulformigkeit sind Bestandteil der für die Konzeptprüfung und die Institutionelle Akkreditierung maßgeblichen Leitfäden. Siehe auch im Folgenden: Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 4396-15), Berlin Januar 2015, S. 10 f.; ders.: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015, S. 10 f.

|<sup>155</sup> Siehe beispielsweise: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Reakkreditierung der FOM Fachhochschule für Oekonomie & Management, Essen (Drs. 10042-10), Köln Juli 2010, S. 13; ders.: Stellungnahme zur Akkreditierung der Cologne Business School, Köln (Drs. 4560-15), Stuttgart April 2015, S. 13.

Der Akkreditierungsrat verwendet den Begriff *studiengangsbezogene Kooperationen* in gleicher Absicht wie die vorstehende Typologie des Wissenschaftsrates, um eine Vielzahl von Konstellationen zu bezeichnen, in denen eine gradverleihende Hochschule einen anderen Bildungsträger mit der Durchführung eines Studiengangs beauftragt oder den Bildungsträger an der Durchführung eines Studiengangs beteiligt. Der Akkreditierungsrat sieht keine gesonderten Prüfverfahren für *studiengangsbezogene Kooperationen* vor, hat jedoch bereits im Jahr 2009 das Regelwerk der Programmakkreditierung um Prüfkriterien ergänzt, die auf derartige Studienformate anzuwenden sind. |<sup>156</sup> Ein besonderes Augenmerk der prüfenden Agenturen soll sich demzufolge auf die Kooperationsverträge richten. Aus diesen müsse die akademische Letztverantwortung der gradverleihenden Hochschule für den Hochschulzugang und die Durchführung des Curriculums sowie der Leistungsprüfungen hervorgehen. Besonders intensiv soll ferner geprüft werden, ob die Qualifikation des Lehrpersonals von nichthochschulischen Bildungsträgern den landesgesetzlichen Vorgaben entspricht, die für die jeweilige Hochschule gelten.

Zuletzt hat der Akkreditierungsrat eine stichprobenartige Untersuchung von Verfahren der Programmakkreditierung durchgeführt, die verschiedenartige *studiengangsbezogene Kooperationen* staatlicher und privater Hochschulen zum Gegenstand hatten; für die Systemakkreditierung liegen dagegen keine vergleichbaren Befunde vor. |<sup>157</sup> Grundlage der Überprüfung waren die Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrates, der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrates sowie die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*. Der Abschlussbericht dieser Untersuchung kommt zu dem Schluss, die aktuell geltenden Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln würden auch verschiedenen Typen studiengangsbezogener Kooperationen als besonderen Studienformaten gerecht und seien von den Agenturen in der Vergangenheit insgesamt sachgemäß angewandt worden. |<sup>158</sup>. Als erhebliches Desiderat hebt der Akkre-

|<sup>156</sup> Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 (Drs. AR 20/2013), zuletzt geändert am 20.02.2013, S. 12.

|<sup>157</sup> Grundlage des Verfahrens bildete der Beschluss des Akkreditierungsrates „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführter Akkreditierungen“ vom 21.09.2006 (Drs. AR 35/2014), zuletzt geändert am 25.02.2014. Die Begriffe „Franchise“ – hier in einem weiten Verständnis entsprechend dem der Kultusministerkonferenz – und „studiengangsbezogene Kooperationen“ verwendet der Akkreditierungsrat in diesem Kontext als Synonyme.

|<sup>158</sup> Akkreditierungsrat: Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung. Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Franchise“, durchgeführt 2015 (Drs. AR 21/2016) Bonn 2016, S. 1.



ditierungsrat hervor, den Grundsatz der akademischen Letztverantwortung zu konkretisieren. |<sup>159</sup> Mit Blick auf das Verhältnis zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger müsse näher bestimmt werden, wie und bis zu welchem Grade die Hochschule in der Pflicht stehe, Studieninhalte, Studienorganisation, die Zulassung von Studierenden sowie Anrechnungs-, Anerkennungs- und Prüfungsentscheidungen in ausschließlicher Verantwortung zu bestimmen. Als weitere Desiderate benennt der Akkreditierungsrat eine genauere Prüfung der personellen und sächlichen Ausstattung von kooperierenden Bildungsträgern ebenso wie umfassende Transparenzerfordernisse, die sich nicht allein auf die gradverleihende Hochschule, sondern auch auf deren Kooperationspartner erstrecken sollten. |<sup>160</sup> Als eine offene, jenseits der Zuständigkeit des Akkreditierungsrates liegende Frage werden ferner die Schwierigkeiten diskutiert, die sich in der Akkreditierungspraxis bei der Anwendung des Anrechnungsbeschlusses der Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 2008 ergeben. |<sup>161</sup>

|<sup>159</sup> Ebd., S. 6 ff.

|<sup>160</sup> Ebd., S. 8 ff.

|<sup>161</sup> Ebd., S. 11. Vgl. dazu Kap. C.III.1 der vorliegenden Stellungnahme.



---

AZ	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BbgHG	Brandenburgisches Hochschulgesetz
BerlHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz)
BremHG	Bremisches Hochschulgesetz
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen
EG	Europäische Gemeinschaft
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
HG	Hochschulgesetz
HG NW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz)
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HochSchG	Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
Hrsg.	Herausgeber
HSG LSA	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
HSG SH	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (Österreich)

ISCED	International Standard Classification of Education
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LHG BW	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz)
LHG M-V	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OVG	Oberverwaltungsgericht
QAA	Quality Assurance Agency for Higher Education
Rn.	Randnotiz
SächsHSFG	Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz)
UG Saarland	Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
VG	Verwaltungsgericht
WR	Wissenschaftsrat

Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 (Drs. AR 20/2013), zuletzt geändert am 20.02.2013.

Akkreditierungsrat: Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung. Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Franchise“, durchgeführt 2015 (Drs. AR 21/2016) Bonn 2016.

Akkreditierungsrat: Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführter Akkreditierungen. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.09.2006 (Drs. AR 35/2014), zuletzt geändert am 25.02.2014.

American Council on Education: Presidential Innovation Series, vier Teilveröffentlichungen: Signals and Shifts in the Postsecondary Landscape; Beyond the Inflection Point: Reimagining Business Models for Higher Education; Unbundling Versus Designing Faculty Roles; The Students of the Future, <http://www.acenet.edu/news-room/Pages/Presidential-Innovation-Papers.aspx>, zuletzt abgerufen am 10.08.2016.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Bielefeld 2016.

Bischof, L.; Müller, U.: „Auch das ist Hochschule?!“ Neue Herausforderungen erfordern einen offenen Hochschulbegriff (= Arbeitspapier Nr. 176), hrsg. vom Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh 2014, [http://www.che.de/downloads/CHE\\_AP\\_176\\_Auch\\_das\\_ist\\_Hochschule.pdf](http://www.che.de/downloads/CHE_AP_176_Auch_das_ist_Hochschule.pdf), zuletzt abgerufen am 10.08.2016.

Brandenburg, U.; McCoshan, A.; Bischof, L. et al.: Delivering Education across Borders in the European Union. Final Report. Implementing Framework Service Contract EAC 02/2010 (lot 3) And Specific Contract EAC/2012/0152, Brüssel 2013.

British Council/Deutscher Akademischer Austauschdienst: Impacts of transnational education on host countries: academic, cultural, economic and skills impacts and implications of programme and provider mobility, o. O. 2014, [https://www.daad.de/medien/hochschulen/projekte/studienangebote/2014\\_e003\\_tne\\_study\\_final\\_web.pdf](https://www.daad.de/medien/hochschulen/projekte/studienangebote/2014_e003_tne_study_final_web.pdf), zuletzt abgerufen am 13.06.2016.

Department for Business Innovation & Skills: The Value of Transnational Education to the UK. Research Paper No 194, London November 2014.

Deutscher Akademischer Austauschdienst: Transnationale Bildung in Deutschland. Positionspapier des DAAD, Bonn 2012, S. 7 ff., <https://imperia.daad.com/>

medien/der-daad/unsere-mission/standpunkte/daad\_standpunkte\_transnationale\_bildung\_deutsch.pdf, zuletzt abgerufen am 14.06.2016.

Deutscher Akademischer Austauschdienst/Hochschulrektorenkonferenz: Kodex für deutsche Hochschulprojekte im Ausland, Bonn 2013, <http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/kodex-fuer-deutsche-hochschulprojekte-im-ausland/>, zuletzt abgerufen am 14.06.2016.

Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Bericht über die Fortschritte bei der Qualitätssicherung in der Hochschulbildung. (Text von Bedeutung für den EWR), Brüssel 28.01.2014, S. 11, [http://ec.europa.eu/education/policy/higher-education/doc/quality\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policy/higher-education/doc/quality_de.pdf), zuletzt abgerufen am 04.06.2016.

Gamper, V.; Nothelfer, S. (Hrsg.): Center for Digital Technology and Management: The Future of Education. Trend Report 2015, München 2016, <http://www.cdtm.de/wp-content/uploads/The%20Future%20of%20Education.pdf>, zuletzt abgerufen am 26.09.2016.

Geis, M.-E.: Franchising-Modelle im Recht der Mediziner Ausbildung, in: Ordnung der Wissenschaft 2/2014, S. 55-66.

Geis, M.-E.: Rechtliche Anforderungen an Gründungen ärztlicher Ausbildungs- und Forschungsstätten, in: Kroemer, H. K. (Hrsg.): Tagungsbericht 75. Ordentlicher Medizinischer Fakultätentag am 19. und 20. Juni 2014 in Frankfurt am Main, Berlin 2014, S. 225-232.

Hanft, A.; Brinkmann, K.; Gierke, W. et al.: Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Studie AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“, Oldenburg 2014.

Hochschulrektorenkonferenz: Franchising-Modelle in der Medizin und Medical Schools. Entschließung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12.05.2015 in Kaiserslautern, [https://www.hrk.de/uploads/tx\\_szconvention/Entschliessung\\_Franchising-Modelle\\_Medizin\\_Medical\\_Schools\\_12052015\\_02.pdf](https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Entschliessung_Franchising-Modelle_Medizin_Medical_Schools_12052015_02.pdf), zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Hochschulrektorenkonferenz: Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz, Karlsruhe 19.11.2013, [https://www.hrk.de/uploads/tx\\_szconvention/Empfehlung\\_Franchising\\_19112013.pdf](https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Franchising_19112013.pdf), zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Hochschulrektorenkonferenz: Studieren in Teilzeit. Empfehlungen der 21. Mitgliederversammlung der HRK am 8. November 2016 in Mainz, [http://www.offene-hochschule-niedersachsen.de/userfiles/downloads/externebroschüren/Empfehlung\\_Teilzeitstudium\\_MV\\_08112016\\_01.pdf](http://www.offene-hochschule-niedersachsen.de/userfiles/downloads/externebroschüren/Empfehlung_Teilzeitstudium_MV_08112016_01.pdf), zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Hutter, R.: Ketten für „entfesselte“ Hochschulen erwünscht, in: Telepolis, 01.06.2011, <http://www.heise.de/tp/artikel/34/34847/1.html>, zuletzt abgerufen am 06.06.2016.

Hutter, R.: Public-Private Partnership. Wie staatliche Hochschulen ihre Studienabschlüsse verkaufen, in: Studis online, 09.05.2011, <http://www.studis-online.de/HoPo/art-1216-ppp.php>, zuletzt abgerufen am 06.06.2016.

Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz: Europäische Studienreform. Gemeinsame Erklärung von KMK und HRK, Beschluss der HRK vom 10.11.2015 sowie der KMK vom 08.07.2016, <https://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/europaeische-studienreform-3/>, zuletzt abgerufen am 07.11.2016.

Kultusministerkonferenz: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss vom 28.06.2002, Berlin 2002, [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_06\\_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf), zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Kultusministerkonferenz: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), Beschluss vom 18.09.2008, Berlin 2008, [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2008/2008\\_09\\_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf), zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Kultusministerkonferenz: Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, Beschluss vom 06.03.2009, Bonn 2009, [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2009/2009\\_03\\_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf), zuletzt abgerufen am 12.08.2016.

Kultusministerkonferenz: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010), [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf), zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Kultusministerkonferenz: Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 02.06.2016), [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_11\\_07-RV-Fachschulen.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf), zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Kultusministerkonferenz: Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen (Stand: 2014), <http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/>

veroeffentlichungen\_beschluesse/2014/2014\_08\_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl\_Qualifizierter.pdf, zuletzt abgerufen am 12.08.2016.

Leusing, B.: „McUniversity“: Innerstaatliches Academic Franchising deutscher Hochschulen – eine public-private Perspektive, Dissertation, Universität Flensburg 2013, <http://d-nb.info/1046799738/34>, zuletzt abgerufen am 06.06.2016.

Mersch, B.: Studiengänge zu verkaufen. Auf dem Weg zur McUniversity, in: DUZ Magazin 9/2012 vom 24.08.2012, S. 12 f., <http://www.duz.de/duz-magazin/2012/09/auf-dem-weg-zur-mcuniversity/107>, zuletzt abgerufen am 06.06.2016.

Osel, J.: Franchising von Studiengängen. Einmal Bildung zum Mitnehmen, in: Süddeutsche Zeitung, 11.08.2014, <http://www.sueddeutsche.de/bildung/franchising-von-studiengaengen-einmal-bildung-zum-mitnehmen-1.2081564>, zuletzt abgerufen am 06.06.2016.

Palandt, O.: Bürgerliches Gesetzbuch, bearb. von Brudermüller, G.; Ellenberger, J.; Götz, I. et al., 75. Aufl., München 2016.

Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Mai 2014 über die Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Bildung (2014/C 183/07), in: Amtsblatt der Europäischen Union DE 14.06.2014, S. C 183/31, <http://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3da8dd7a-f38a-11e3-831f-01aa75ed71a1/language-de>, zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

Sandberger, G.: Hochschulmedizin und Universitätsklinika, in: Geis, M.-E.; Hailbronner, K.; Classen, C. D. et al. (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Ländern, 44. Lieferung, München 2015.

Sandberger, G.: Kooperationen von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen im deutschen und internationalen Bildungsmarkt, in: Ordnung der Wissenschaft 3/2014, S. 129-144.

Sandberger, G.: Medical Schools und Franchising. Zur Bedeutung der HRK Empfehlungen vom 19.11.2013, [http://www.mft-online.de/files/medical\\_schools\\_franchising-statement\\_mft\\_2014\\_sandberger.pdf](http://www.mft-online.de/files/medical_schools_franchising-statement_mft_2014_sandberger.pdf), zuletzt abgerufen am 18.01.2016.

Schlachter, M.; Ohler, C. (Hrsg.): Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Handkommentar, Baden-Baden 2008.

Schreiterer, U.; Witte, J.: Modelle und Szenarien für den Export deutscher Studienangebote ins Ausland. Eine international vergleichende Studie im Auftrag des DAAD, hrsg. vom Centrum für Hochschulentwicklung und vom Deutschen Akademischen Austauschdienst, Gütersloh 2001.



Stamm-Richter, I.; Loroff, C.; Hartmann, E.: Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative, in: HIS Forum Hochschule 1/2011, Hannover 2011.

The Quality Assurance Agency for Higher Education: UK Quality Code for Higher Education, Part B: Assuring and Enhancing Academic Quality, Chapter B 10, Gloucester 2012, <http://www.qaa.ac.uk/assuring-standards-and-quality/the-quality-code/quality-code-part-b>, zuletzt abgerufen am 06.06.2016.

UNESCO/OECD: Guidelines for Quality Provision in Cross-border Higher Education, Paris 2005, [http://www.unesco.org/education/guidelines\\_E.indd.pdf](http://www.unesco.org/education/guidelines_E.indd.pdf), zuletzt abgerufen am 13.06.2016.

Wentzel, J.: An Imperative to Adjust? Skill Formation in England and Germany, Wiesbaden 2011.

Wissenschaftsrat: Arbeitsprogramm des Wissenschaftsrates Juli 2015 – Januar 2016 (Drs. 4751-15), Saarbrücken Juli 2015.

Wissenschaftsrat: Eckpunkte zur nichtstaatlichen Mediziner Ausbildung in Deutschland. Positionspapier (Drs. 5100-16), Berlin Januar 2016.

Wissenschaftsrat: Empfehlung zur Weiterbildung an Hochschulen (Drs. 5989-83), Berlin Januar 1983.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum arbeitsmarkt- und demographiegerechten Ausbau des Hochschulsystems (Drs. 7083-06), Berlin Januar 2006.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Fernstudium (Drs. 929-92), Hannover November 1993.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, Köln 2012.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung (Drs. 3253-97), Berlin November 1997.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2011.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und –abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor – Magister/Master) in Deutschland (Drs. 4418-00), Berlin Januar 2000.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Hochschulentwicklung durch Multimedia in Studium und Lehre (Drs. 3536-96), Mainz Mai 1998.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem (Drs. 7067-06), Berlin Januar 2006.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen (Drs. 5637-16), Weimar Oktober 2016.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, Teil 1: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014; Teil 2: Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt (Drs. 4925-15), Bielefeld Oktober 2015; Teil 3: Empfehlungen zur Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender (Drs. 5437-16), Kiel Juli 2016.

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium (Drs. 8639-08), Berlin Juli 2008.

Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015.

Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 4396-15), Berlin Januar 2015.

Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012.

Wissenschaftsrat: Stellungnahme zum Verhältnis von Hochschulausbildung und Beschäftigungssystem (Drs. 4099-99), Würzburg Juli 1999.

Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Cologne Business School, Köln (Drs. 4560-15), Stuttgart April 2015.

Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Reakkreditierung der FOM Fachhochschule für Oekonomie & Management, Essen (Drs. 10042 10), Köln Juli 2010.

Wissenschaftsrat: Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien. Positionspapier (Drs. 5665-16), Weimar Oktober 2016.

Hinweis: Die im Text zitierten Gesetzestexte sind nicht aufgeführt.